

Kennziffer Sachgebiet / Sachthema / Sachbegriff

1000	<u>Verfahrensfragen - allgemein</u>
1100	Anlaß des Vorhabens, gesetzlicher Auftrag
1200	Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung Erörterungstermin, Antragsteller
1210	Planunterlagen mit Kurzbeschreibung (Vollständigkeit)
1300	Planfeststellungsbehörde
1400	Gutachter, weitere Gutachten
1500	Grundgesetz, Atomgesetz, Strahlenschutzverordnung
1600	Umweltverträglichkeitsprüfung
1610	Ökologische Erhebung
1620	Alternative Standortuntersuchungen
1700	Konzentrationswirkung der Planfeststellung
1710	Ausnahme Berg- und Tiefspeicherrecht
1800	Einbeziehung der Transportfragen
1900	Sonstige Verfahrensfragen

Texte zum Sachgebiet Nr. 1000

=====

Ident.-Nr.: 421

2. Müßte nicht nach der Wesentlichkeitstheorie der Gesetzgeber/Bundesverfassungsgericht das Wesentliche eines Konfliktes in aller Ruhe gelöst haben, bevor das Persönliche des Einzelfalles in einem Planfeststellungsverfahren gelöst wird?

Es handelt sich hier doch nicht um den Bau einer Autobahn, sondern um eine zeitlose und unwiederbringliche Endlagerung. Es ist nicht einmal vergleichbar mit dem Bau eines Atomkraftwerkes, das ja wieder abgerissen werden kann.

Vielleicht kommt im Verlaufe des Planfeststellungsverfahrens die Meinung und der Wille des mündigen Bürgers schneller zum Ausdruck als im Umweg über die Parlamente.

Möge eine weise Entscheidung zum Schutze des Lebens im Sinne der Verfassung getroffen werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1900 1000 0

Ident.-Nr.: 467

Als Bürger mit deutscher Staatsbürgerschaft und Wahlberechtigter in einem demokratischen Staat kann ich nicht akzeptieren, daß eine derart wichtige und bisher einmalige Anlage mit derart weitreichenden Konsequenzen gegen den Willen unmittelbar Betroffener und ggf. ohne politischen Konsens durchgesetzt werden kann. Das Planfeststellungsverfahren halte ich für eine dieser Bedeutung zukommenden Anlage für nicht ausreichend.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1000 0 0

Ident.-Nr.: 881

Ich erhebe Einspruch gegen das Genehmigungsverfahren, durch das die in unserem Lande übliche Gewalteinteilung außer Kraft gesetzt wird, weil der Bund nicht nur Antragsteller und Betreiber, sondern auch oberste Genehmigungsbehörde ist (da Länder bei atomrechtlichen Verfahren im Auftrag des Bundes handeln).

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1000 0 0

Ident.-Nr.: 3084

Gleichzeitig strebt die Landeshauptstadt Hannover die Behördenbeteiligung im Planfeststellungsverfahren an.

Die nachfolgende Begründung der Einwendungen gegen die geplante Atom-Endlagerstätte "SCHACHT KONRAD" und vor allem gegen die damit verbundenen Transporte durch das Stadtgebiet Hannovers ist noch nicht abschließend; eine endgültige rechtliche Stellungnahme wird in Form eines Rechtsgutachtens nachgereicht.

Texte zum Sachgebiet Nr. 1000
 =====

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1900 1000 0

Ident.-Nr.: 3084

Verfahrenverstöße

Neben den materiellen Eingriffen in das kommunale Selbstverwaltungsrecht sind auch Verfahrensverstöße anzumerken, denen im atomrechtlichen Verfahren drittschützende Wirkung zukommt und die somit von der Stadt geltend gemacht werden können.

Hier ist in erster Linie darauf hinzuweisen, daß die erforderlichen Prüfungen in der nach § 1 UVPG vorgeschriebenen Weise nicht durchgeführt worden sind. Die Stadt ist auch nicht, wie es § 7 UVPG vorsieht, an dem Verfahren beteiligt worden.

Auch eine nach § 73 Abs. 2 VwVfg vorgeschriebene Beteiligung der Stadt ist unterblieben. Die Stadt hätte zur Stellungnahme aufgefordert werden müssen, weil, wie in den Einwendungen dargelegt, ihr Aufgabengereich durch das Vorhaben berührt wird.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1900 1000 1600

Ident.-Nr.: 3689

Die Behinderung und Erschwerung der Erstellung von Gegengutachten gegen das geplante "Endlager" Schacht Konrad ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß es sich bei dem Auftrag der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung (GSF) erstellten Veröffentlichungen zur Eignung der Erzgrube nicht um ausreichend objektive Darstellungen der Verhältnisse im Schacht handelt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1000 0 0

Ident.-Nr.: 4364

Ich fühle mich betroffen, weil das Endlager in Privatbesitz übergeht, liegt das Interesse nicht an höchstmöglicher Sicherheit, sondern daran, am meisten Geld zu erwirtschaften. Die staatlichen Sicherheitsbestimmungen werden dann nur gerade so eingehalten, aber Mehrausgaben kommen nicht in Frage.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1000 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1000
 =====

Ident.-Nr.: 4465

Trotz geplanter 40-jähriger Betriebszeit ist durch eine einfache Wiederholbarkeit des Planfeststellungsverfahrens eine Verlängerung der Endlageraktivitäten möglich.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1000 0 0

Ident.-Nr.: 5026

Durch Informationseinschränkungen und unvollständige Untersuchungen wird auch die Aufstellung von notwendigen Katastrophenplänen und anderen Vorsorgemaßnahmen blockiert. Kritik, alternative Lösungen, Zumutbarkeitsdiskussionen, Anhörungen der Betroffenen werden ebenfalls erheblich behindert oder finden nicht statt. Dadurch können auch notwendige Verbesserungen oder notfalls Änderungen der Planungen nicht eingeleitet werden (dem eigentlichen Sinn solcher Maßnahmen). Der Sicherheit kann neben der Wirtschaftlichkeit kein gleichwertiger oder gar höherer Stellenwert eingeräumt werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 1000 0

Ident.-Nr.: 5026

Auf Anweisung des Bundesinnenministers darf die unterstellte Fachbehörde PTB seit 1983 keine endlagerkritischen Ergebnisse mehr veröffentlichen. Damit werden nicht nur meine Informationsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt und ich in der Wahrnehmung meiner demokratischen Grundrechte (Recht auf qualifizierten Einspruch) behindert; es erheben sich große Zweifel, ob mit diesem "Maulkorb" eine verantwortungsbewusste und sachgerechte Prüfung angesichts der großen Risiken noch möglich ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 1000 0

Ident.-Nr.: 5029

Dieser Plan entstand unter Druck von verschiedenen Seiten und eine angemessene Bearbeitung erscheint mit nicht gewährleistet: "Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Schachanlage Konrad ihren Betrieb als Endlager für radioaktive Abfälle Mitte der 90er Jahre aufnehmen könnte." (Umwelt 90, Hrsg., BMU, 1990) Der positive Planfeststellungsbescheid müßte entsprechend früher erfolgen. Eine solche Äußerung eines Bundesministers mit Weisungsrecht - bis hin zum Sofortvollzug - in dem laufenden Verfahren, zu einem Zeitpunkt als der Plan noch nicht öffentlich zugänglich war und keine Einwände von Dritten erhoben werden konnten, erweckt erhebliche Zweifel daran, daß eine objektive Beurteilung auch nur annäherungsweise in die Endbeurteilung eingehen könnte. Die Tatsache des bereits existierenden Berges atomaren Abfalls, der Entsorgungsnachweis einiger Kernkraftwerke mittels Schacht Konrad, verstärkt diesen Eindruck.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1000 8294 0

Ident.-Nr.: 5502

Ich finde es fragwürdig, daß ausgerechnet die Gesellschaft (Stahlwerke Peine Salzgitter AG), die an der Schachanlage als Endlager am meisten mit verdient (die Anlage befindet sich auf ihrem Gelände), für die Trinkwasserversorgung der Region zum Großteil mit verantwortlich ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1000 7000 0

Ident.-Nr.: 5529

Hiermit legen wir Einspruch gegen die Errichtung und den Betrieb der Schachanlage Konrad als Endlager für radioaktive Abfälle nach § 907 des BGB "Gefahrdrohender Anlagen" ein.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 1000 0

Ident.-Nr.: 5926

Das Planfeststellungsverfahren hat nur die Funktion, der Bevölkerung einen Rechtsweg vorzugaukeln, der nur formal gegeben ist aber keinerlei Auswirkung auf den Ausgang des Verfahrens hat. Es geht lediglich um die formal Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, deren endgültige Entscheidung längst feststeht. Die Einwender werden in ihren tatsächlichen Sorgen, Anträgen und Zweifeln nur insofern wahrgenommen, als man den formalen Akt der Erörterung - die diesen Namen nicht verdient, wenn man auf die Erörterungen atomarer Großanlagen zurückblickt - durchführen muß. Berechtigte Anträge haben nur die Funktion, abgelehnt zu werden. Würde man ihnen nachgeben, wäre ein Endlager unbezahlbar, abgesehen davon, daß sich herausstellen würde, daß es wahrscheinlich technisch nicht machbar ist. Von daher ist dieses Verfahren von vornherein mit dem Makel der Scheinrechtssicherheit der Betroffenen versehen und die EinwenderInnen spielen den nützlichen Idioten für das System, das aber wahrscheinlich nicht die geringsten Hemmungen hätte, diese Anlage durchzuziehen, wenn es überhaupt keine Einwendungen gäbe. Das wäre dann der Höhepunkt der Überzeugungskraft einer Industrie und ihrer Presse und Behörden, die dafür verantwortlich ist, daß in manchen Gehirnen schon nur noch strahlend gedacht werden kann. Dieser Sachverhalt schränkt uns unzumutbar in unseren Rechten ein.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 1000 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1000

=====

Ident.-Nr.: 6314

Des weiteren ist merkwürdig, daß eine Bundeseinrichtung, nämlich die PTB, für eine andere Bundeseinrichtung Gutachten erstellen kann. Nach dem BGB kann niemand mit sich selbst Verträge abschließen. Offensichtlich gilt dies für ein Genehmigungsverfahren für die tödliche Bedrohung durch Atommüllendlager nicht.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1900 1000 .. 0

Ident.-Nr.: 7455

Auf der rein rechtlichen Seite gilt - bei einem Störfall mit Regreßansprüchen Geschädigter - daß bei diesen die Beweislast angesiedelt ist. Daraus folgt, daß sich die Bundesregierung und Verantwortliche offenbar ganz bewußt aus ihrer Direktverantwortung weit zurückziehen. Über die Problematik von Beweis und Beweislast mit den (vor allem auch zeitlichen) Wirkungen für eine Durchsetzbarkeit von Ansprüchen jedweder Art, dürften wohl keine Unklarheiten bestehen. Weder in den relevanten Planfeststellungsunterlagen noch in eindeutigen Veröffentlichungen durch die Bundesregierung/Verantwortliche befinden sich rechtsbindende Erklärungen über die Einklagbarkeit und Höhe von Ansprüchen aus

- Gesundheitsschädigungen
- Eigentumsuntergang/ -Verlust
- Wertverfall von Eigentum (verstrahlte Grundstücke)

bei einem Störfall durch Transport oder Einlagerung.

Unklar/ungeregt ist offenbar auch die Frage, inwieweit sich z. B. Versicherer (Krankenkassen, Gebäude- und Sachversicherer etc.) aus ihrer Leistungspflicht mit dem Hinweis auf "höhere Gewalt", bei störfallbedingten Ansprüchen zurückziehen können.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1900 1000 0

Ident.-Nr.: 8690

Das Verfahren bedingt eine Preisgabe von Informationen über meine Person durch das Anführen persönlicher z. B. finanzieller Gründe, die die aussichtsreichste Grundlage eines Widerspruchs darstellen können. Ich habe deshalb im Zusammenhang mit meiner Einwendung gegen SCHACHT KONRAD Einwände gegen das Verfahren selbst. Denn diese Preisgabe von persönlichen Gründen kann die Grundlage einer umfangreichen Erfassung von Informationen über Menschen, die Widerstand leisten, darstellen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1900 1000 0

Ident.-Nr.: 8978

Weil es wegen der Beweislast des Betroffenen äußerst schwierig ist, Entschädigungsansprüche zu stellen. Zum anderen wird eine Wiedergutmachung von eingetretenen Schäden verhindert durch die praktizierte gesetzliche Regelung der Schadensminderungspflicht! Nach meinem Wissen gibt es kein höchstrichterliches Urteil, wo hört diese Schadensminderungspflicht auf!

Texte zum Sachgebiet Nr. 1000

=====

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1900 1000 0

Ident.-Nr.: 9285

Der BBU e.V. rügt daher zunächst die Mißachtung seines Beteiligungs- und Äußerungsrechtes nach § 29 BNatG als eklatanten Verstoß gegen geltendes Verfahrensrecht.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 1000 0

Ident.-Nr.: 9285

Die Atomenergiebranche fordert für ihre Zustimmung zur Privatisierung des Endlagers SCHACHT KONRAD, daß der dann vorgesehene private Betreiber, die DBE, die jetzt als technischer Erfüllungsgehilfe fungieren soll, als Aktiengesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung der "Großen Drei" (Bayernwerke, PreussenElektra, RWE) umstrukturiert werden muß. Es muß befürchtet werden, daß in einem dann möglicherweise ausreichenden zivilrechtlichen Übertragungsakt die notwendigen und erforderlichen Einwendungen und Bedenken gegen die Sachkunde, Zuverlässigkeit und Bonität der neuen Betreiber, die wahrscheinlich die Großen bundesdeutschen Energiekonzerne sein werden, die bereits in der Vergangenheit mit etlichen Skandalen, Bestechungsaffären, illegalen Atommüllschiebereien aufgewartet haben und die bereits seit dem Stromvertrag vom 22.8.1990 die tatsächlichen Eigentümer des Endlagers Morsleben sind, nicht mehr erhoben werden können. Der BBU e.V. wertet dies bereits jetzt als unzulässigen, rechts- und verfassungswidrigen Eingriff in die grundrechtsgleichen Rechte der betroffenen Bürger und Bürgerinnen auf Verfahrensteilhabe, gegen den bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufs schärfste protestiert werden muß.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1900 1000 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1100

=====

Ident.-Nr.: 201

Durch die große Hohlraumkapazität des Schachtes, die auch die Einlagerung von Atommüll aus dem Ausland zuließe, wird der weitere Ausbau der Atomwirtschaft in starkem Maße gefördert. Da es genügend andere, wesentlich risikoärmere Energiegewinnungsmöglichkeiten gibt, ist eine derartige Förderung der Atomindustrie, wie sie u. a. durch die Endlagerstätte SCHACHT KONRAD gegeben ist, nicht nur gefährlich, sondern überflüssig.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1100 8105 0

Ident.-Nr.: 762

Mit dem Einrichten des Endlagers wird (besonders durch die Funktion des Endlagers als Entsorgungsnachweis) weiter ein Industriezweig aufrechterhalten, der volkswirtschaftlich immensen Schaden anrichtet. Hier werden große Summen Steuergelder für eine von der Mehrheit der Bevölkerung nicht (mehr) gewünschte Technologie ausgegeben. Damit werden die Steuern bewußt gegen die Interessen der Steuerzahler ausgegeben. Der einzige Grund, weshalb man beim heutigen Stand der Technik noch an der Kernenergie festhalten kann, liegt im militärischen Bereich.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1100 0 0

Ident.-Nr.: 1065

Die ungeklärte zukünftige Rechtslage im Europäischen Verband, macht das Atommüllendlager für die Umgebung zu einem unkontrollierenden Risiko. Bricht dann Europarecht dann eines Tages Bundesrecht, wird aus einem Lager für schwachgestrahltem Müll schnell ein Endlager für hochradioaktiven Müll.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1100 0 0

Ident.-Nr.: 1833

Laut dem vom Bundesamt für Strahlenschutz veröffentlichten Plan ist "zur SCHACHTANLAGE KONRAD als geplantes Endlager ... keine Alternative vorhanden" und "aufgrund der vorhandenen und bis zum Jahr 2000 noch anfallenden radioaktiven Abfälle ... die zügig Realisierung des Projekts KONRAD geboten ..."

Mehrfach ist die Schachtanlage bereits als sogenannter Entsorgungsnachweis von Genehmigungsbehörden für die Erteilung von Baugenehmigungen für Atomkraftwerke benutzt worden, immer in der Hoffnung, daß einer Eignung und Realisierung nichts entgegenstehen werde. Die Genehmigungsbehörde, das Niedersächsische Umweltministerium, kann von der Bundesregierung gezwungen werden entgegen der ermittelten Sachlage und entgegen aller unter Umständen anerkannten Einwendungen das Endlager in jedem Fall zu genehmigen. Die Einlagerung von Atommüll im Zwischenlager Gorleben im Juni 1991 zeigt beispielhaft derartige politische Praxis.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1100 1300 0

Ident.-Nr.: 2490

Nach meinen/unseren Informationen sind die Rechtsgrundlagen nicht ausreichend für ein solches Endlager. Dies gilt insbesondere für die Anwendung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes. Bei dieser Verfahrenslage muß ich/wir das Endlager ablehnen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1100 1500 1600

Ident.-Nr.: 3130

Wirtschaftliche Interessen für die Atomindustrie scheinen für die Antragstellerin ein wichtigerer Aspekt zu sein, als die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung.

Der Staat hat mir als Bürgerin der Bundesrepublik Deutschland nicht den Beweis erbracht, daß ein Endlager Schacht Konrad für meine Kinder, meinen Mann und mich ungefährlich ist.

Ich fordere deshalb die Abschaltung aller Atomanlagen und keine weiteren Atom- und Atommülltransporte in der Bundesrepublik.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1100 1200 8100

Ident.-Nr.: 4465

Da nach dem Atom-Gesetz die Bundesaufgabe der Endlagerung auch an Dritte subdeligiert werden kann, ist die Möglichkeit gegeben, daß eine Unterkapitalisierung der Betreibergesellschaft(-en) möglich wird. Insofern ergeben sich gravierende haftungsrechtliche Bedenken, die bis heute nicht ausgeräumt sind.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1100 0 0

Ident.-Nr.: 5041

Zuerst wurde von der Atomlobby immer wieder betont, daß es sich im Schacht Konrad lediglich um Untersuchungen für die evtl. Eignung als Endlager für Schwachaktiven Atommüll, insbesondere aus der Medizin, handelt. Später wurde dann noch von kontaminierten (merke: nicht von verseuchten) Großkomponenten aus dem Atomkraftwerkabriß geredet. Diese verharmlosende Zweckbestimmung wurde von den Atom- bzw. Atommüllbetreibern in der Öffentlichkeit und in den Medien derart ausgebaut und ausgeschlachtet, daß m.E. von einem gezielten Täuschungsmanöver gesprochen werden muß:

Schon in den siebziger Jahren diente das Atommüllendlager Schacht Konrad als Entsorgungsnachweis für die Betriebsgenehmigungen verschiedener Atomkraftwerke. Und dies bezog sich eben nicht nur auf schwachaktive oder kontaminierte Atomabfälle.

So redete die PTB im Antragsschreiben vom 31.08.1982 schon von

Texte zum Sachgebiet Nr. 1100

=====

schwachradioaktiven und radioaktiven Abfällen. in der Öffentlichkeit wurde die sich hier abzeichnende wahre Absicht noch weitgehend durch Verharmlosung und Zurückhaltung von Informationen verschleiert.

Erst 1985 ließ die PTB die Katze aus dem Sack: der Begriff "radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung" wurde eingeführt.

Im Klartext heißt das ja: In den Schacht sollen etwa 95% aller anfallender Atom Müllsorten. D.h. nicht qualitative Sicherheitsabwägungen sollen als Maßstab der Einlagerungsmöglichkeit angelegt werden, sondern das quantitative Problem des Atom Mülls soll durch eine quantitative Lösungsvariante (Einlagerungseignung durch Streckung/Verdünnung des Atom Mülls, der Fachausdruck hierfür ist wohl Konditionierung...) bewältigt werden. Schon das ist in meinen Augen ein Skandal. ein Skandal ist erst recht die jahrelange Verdummungspolitik/salamitaktik, die von den Atom Müllbetreibern in der Öffentlichkeit veranstaltet wurde. Der "Wandel" in der Zweckbestimmung des geplanten Atom Mülllagers (vom radioaktiven Putzklappen hin zum Plutonium) kann als Atom Mülllüge von Salzgitter bezeichnet werden. Viele Bürger und sogar Politiker fühlen sich in diesem Zusammenhang von PTB, GSF, BMFT, Umweltministerium und Regierung schwer getäuscht. Als ebenso unseriös bewerte ich die Versuche, bei den extensiv stattfindenden Bergwerksbesichtigungen den interessierten Laien, die relative berg- und anlagentechnische Sicherheit des Schachtes als Eignungsbeweis für die Atom Mülleinlagerung darzustellen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5200. 8290 1100

Ident.-Nr.: 5768

Der "nationale Konsens", der Rechtsgrundlage des geltenden Atomgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist, existiert nicht mehr, die gesetzlich Grundlage für ein neues Atom- und Energiekonzept auf internationaler Ebene ("Europa 92") ist noch nicht geschaffen, die rechtliche Einbindung des Atom Müllendlagers SCHACHT KONRAD in internationale Energie- und Entsorgungskonzepte kann noch nicht erfolgen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1100 0 0

Ident.-Nr.: 5848

Ich wende ein, daß die gesetzlichen Grundlagen unserer jetzigen Gesellschaftsordnung sich bei wechselnden Mehrheiten und sich zu mehr Umweltschutz verändernden Grundhaltungen sowie wegen Erkennen von Irrtümern und Fehlern - Tschernobyleffekte - geändert und verbessert werden können müssen. Die Demokratie lebt vom Willen des Volkes, der sich durch gesellschaftliche Diskussionen ändert und in der Wahl der Volksvertretungen ihren Ausdruck findet. Die unrückholbare Endlagerung von radioaktivem Abfall würde jedoch unveränderbare Sachzwänge hervorrufen und Wandel ausschließen. Es ist also zu bezweifeln, ob das vorgesehene Verfahren mit den Grundsätzen unserer Gesellschaftsordnung und unseres Grundgesetzes zu vereinbaren ist. Daher lehne ich Schacht Konrad ab.

Texte zum Sachgebiet Nr. 1100

=====

Zuerst wurde die Atomenergienutzung entwickelt und gefördert, um die Atombombe herzustellen. Heutige Gesetze fördern die Nutzung zu friedlichen Zwecken. Es ist vorgesehen, diese gesetzliche Förderung demnächst zu streichen durch eine Gesetzesänderung. Vielleicht will man aber in 20, 50 oder erst in 1000 Jahren gar nichts mehr mit der Atomenergienutzung zu tun haben, ist aber durch die Sachzwänge unseres heutigen Handelns, manifestiert durch Endlagerungen wie im Schacht Konrad, gezwungen, entgegen der dann herrschenden Einsicht, sich in einer vorbestimmten Weise zu verhalten.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1100 8400 8100

Texte zum Sachgebiet Nr. 1200

=====

Ident.-Nr.: 235

Die gesetzlich vorgeschriebene Zuverlässigkeit, Sachkunde, Integrität und Bonität der zukünftigen Betreiber des Endlagers ist nicht gegeben. Das Bundesamt für Strahlenschutz ist als Betreiber ungeeignet, die lt. Bonner Koalitionsvereinbarung geplante Änderung des Atomgesetzes zur Zulassung privater Betreiberfirmen ist noch nicht vollzogen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 5520 0

Ident.-Nr.: 312

Ich beantrage gleichzeitig, die Erörterung meiner Einwendungen an Wochenenden durchzuführen, damit ich zur Teilnahme und Wahrnehmung meiner Interessen nicht Urlaub nehmen muß.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 1210 0

Ident.-Nr.: 312

Gefährdungen beim Transport zu einem Endlager SCHACHT KONRAD, vor allem auch Transportunfälle, können die gesamte Bundesrepublik in Mitleidenschaft ziehen, vor allem auch deshalb, weil Abfälle der verschiedensten Abfallproduzenten gelagert werden sollen. Daß die Genehmigungsunterlagen für das Endlager nur in einem räumlich eng begrenzten Gebiet öffentlich ausgelegt waren, bedeutet daher eine Irreführung der breiten Öffentlichkeit in der Bundesrepublik und eine Verheimlichung des Gefährdungspotentials.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 8300 0

Ident.-Nr.: 859

Ich weise darauf hin, daß im Umweltministerium lediglich neun der zum Antrag gehörenden Ordner ausgelegt worden sind. Auf Anfrage, warum nicht die gesamten Unterlagen ausliegen, wurde mir beschieden, daß sei mit dem Antragsteller so besprochen.

Alleine dieser Umstand erzwingt, daß das Planfeststellungsverfahren abzubrechen ist, da es bereits den formalen gesetzlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 1200 0

Ident.-Nr.: 1218

Da es sich bei SCHACHT KONRAD um eine Anlage mit raumbedeutsamen Einfluß über Jahrtausende handelt, muß - auch Hinblick auf die Transportfrage - das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren darauf Rücksicht nehmen.

Nach Ansicht der Stadt ist hierfür die nach § 6 Abs. 1 Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV) auf zwei Monate begrenzte Frist erheblich zu kurz; da es ihr innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, sach-

Texte zum Sachgebiet Nr. 1200
 =====

verständige Personen heranzuziehen, um so ihre Einwendungen quantitativ wie qualitativ zu optimieren. Insoweit sieht sich die Stadt durch § 6 Abs. 1 AtVfV in der Wahrnehmung ihrer Rechte im Planfeststellungsverfahren SCHACHT KONRAD in nicht hinnehmbarer Weise behindert. Die Stadt ist im übrigen der Ansicht, daß § 6 Abs. 1 AtVfV einer Verlängerung der Auslegungsfrist auf mindestens ein Jahr nicht entgegensteht: Dem voraussichtlichen Betreiber ist eine solche Wartezeit zumutbar, zumal er in der Vergangenheit seinerseits das Planfeststellungsverfahren durch ungenügende Unterlagen selbst verzögert hat.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 0 0

Ident.-Nr.: 2838

Ich bin zutiefst beunruhigt darüber,
 -wie sehr die Antragsteller (PTB) auf ihr Ziel - Einlagerung von Atommüll in SCHACHT KONRAD - fixiert sind,
 -wie sehr die Vertreter der PTB ihre eigene Unfehlbarkeit in der Öffentlichkeit betonen,
 -wie die antragstellende Bundesbehörde kritische Stimmen und als Besserbisserei abtut und den Ängsten der Bevölkerung mit Arroganz begegnet,
 -wie sehr es den Fachleuten der PTB die Bereitschaft fehlt, Fachkritik aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen ernst zu nehmen, geschweige den zu verarbeite.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 0 0

Ident.-Nr.: 3184

Da wichtige Planunterlagen erst ab 8. Juli 1991 und zwar genau in der Urlaubszeit ausliegen, ist es gar nicht möglich alle Einwendungsgründe zu benennen. Ich schließe mich daher den Einwendungen der Stadt Salzgitter an und fordere Sie auf verfahrensbegleitende Unterlagen nachzusenden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 1200 0

Ident.-Nr.: 3187

Unter Ziffer I., II., IV. meiner Einwendung sind für die Gesamtbeurteilung des geplanten Endlagers entscheidende Teile als fehlend oder unzureichend festgestellt.

Ich beantrage diese wichtigen Teile des Plans erneut gem. § 9 b i.V.m. 3 7 AtG öffentlich bekannt zu machen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 1200 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1200
 =====

Ident.-Nr.: 4462

Die Einwendungsfrist kann durch die Ferienzeit von vielen Menschen nicht voll ausgeschöpft werden. Dies verletzt ihr Recht auf Verfahrensbeteiligung.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 1200 0

Ident.-Nr.: 5029

Eine tatsächliche Bürgerbeteiligung scheint nicht gewollt zu sein. Ein Auslegungszeitraum von zwei Monaten für einen Plan, in den offensichtlich viele Mannjahre Arbeit eingeflossen sind, ist vollkommen unzureichend. Die angebotenen Auslegungszeiten sind für einen berufstätigen Bürger praktisch nicht nutzbar. Ich werde mich daher auch im folgenden auf die Kurzfassung des Planes (Stand 9/86 in der Fassung 4/90) beziehen, die ich von der Stadt Peine erhielt. Da mit dieser von offizieller Seite überreicht wurde, betrachte ich die dort gemachten Angaben als verbindlich. Daß eine längere Auslegungszeit und auch eine ausführlichere Information möglich gewesen wäre, wird darin deutlich, daß bereits im November 1990 im Bundesanzeiger eine Stellungnahme der RSK veröffentlicht wurde, d. h. der Plan muß bereits lange vorher bekannt gewesen sein. Interessierte Bürger müssen die Möglichkeit haben, die Unterlagen für einen angemessenen Zeitraum zugänglich zu haben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 1300 0

Ident.-Nr.: 5416

Das Planfeststellungsverfahren ist nach meiner Auffassung unzureichend und wird den juristischen Ansprüchen nicht gerecht. Während der nur zweimonatigen Planauslegungszeit war mir als Nicht-Wissenschaftler ein angemessenes, intensives Studium der Planunterlagen nicht möglich, zumal Kopien nur eingeschränkt gefertigt werden konnten. Zudem sind die von mir begutachteten Unterlagen für mich zum großen Teil nicht nachvollziehbar. Damit wurde das Planfeststellungsverfahren seinem eigentlichen Sinn, der Beteiligung betroffener Bürgerinnen und Bürger, nicht gerecht.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 0 0

Ident.-Nr.: 5798

Verfahrensfragen

Da ich zur Zeit in Würzburg studiere ist es mir nicht möglich in dem Zeitraum der Auslegung der Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens, um diese einzusehen, nach Salzgitter zu kommen, ohne eine ordnungsgemäße Durchführung meines Studiums zu gefährden. Da die Unterlagen nur im Raum Salzgitter, sowie beim Umweltministerium in Hannover ausgelegt sind, und mir die Unterlagen nicht zugeschickt werden

sehe ich mich somit in meinem Recht auf Informationsfreiheit eingeschränkt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 0 0

Ident.-Nr.: 5926

Die Bekanntmachung der Auslegung in der Salzgitter-Zeitung vom 8. 5. 91 entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften, um eine hinreichende Öffentlichkeit zu erreichen. Die oben genannte Zeitung ist einseitig parteiisch, unobjektiv und atomindustriefreundlich. Sie zeichnet sich über lange Jahre durch pressegesetzwidrige Verdrehungen und Auslassungen von Presseerklärungen der Atomgegner aus, atomkritische Informationen werden unterdrückt; lange bekannte wissenschaftliche Erkenntnisse, die nicht in das Konzept der Zeitung passen, werden nicht dargestellt oder verkürzt. Die Salzgitter-Zeitung hat sich eindeutig für die Errichtung eines Atommüllendlagers Schacht Konrad stark gemacht. Sie hat daher keinerlei Informationswert für Kritikfähige Bürger. Aus diesem Grund wird sie auch von uns nicht gelesen, ganz zu schweigen von der psychischen Belastung, die die Lektüre einer solchen Zeitung bei einem denkenden Menschen hervorrufen kann. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, daß dieses Blatt irgendeinen Amtscharakter aufgrund seiner Monopolstellung genießt, geschweige denn, daß eine amtliche Veröffentlichung in diesem Blatt zu uns vordringen konnte. Genau davon geht aber das Gesetz aus, daß nämlich die Information der Öffentlichkeit durch eine solche Bekanntmachung sichergestellt wird.

Wir fühlen uns durch die Veröffentlichung in der Salzgitter-Zeitung in unserem Recht auf Information mit amtlichen Charakter in unzumutbarer Weise eingeschränkt. Unsere uns gesetzlich zustehende Zeit, Einwendungen zu erheben, wurde in unzumutbarer Weise verkürzt. Es war uns unmöglich, den Plan in dieser Zeit entsprechend zu würdigen und aufzuarbeiten.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 0 0

Ident.-Nr.: 7441

Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, daß innerhalb der Auslegungszeit wie ich bei zweimaliger Einsicht in die Unterlagen feststellen konnte, daß offensichtlich Tabellen mit verändertem Inhalt ausgetauscht wurden und somit für den Einsicht nehmenden Bürger Täuschung betrieben wurde (Tabelle 18 und 19 der Kurzfassung. Sie entsprechen den Tabellen 3.3.4/1 und 3.4.2.4/1 des Planes, Textband 2 und der Taabelle 3.3.4/2 des Planes Textband 2)

Texte zum Sachgebiet Nr. 1200

=====

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1200	1210	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 7471

Die Dauer der öffentlichen Auslegung wird den Anforderungen an eine tatsächliche Bürgerbeteiligung nicht gerecht, da angesichts der umfangreichen Unterlagen und der Tatsache, daß z.B. erst gegen Ende der Auslegungsfrist ein sogenanntes Transportgutachten vorgestellt würde, nicht annähernd gerecht.

Die ausgelegten Planunterlagen sind von Stand 1986, dies betrachten wir im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik als unzumutbar.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1200	0	0
-------------------------------------	------	---	---

Ident.-Nr.: 7781

Ich halte die Antragstellerin (PTB) für eine nicht unabhängige Dienststelle.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1200	0	0
-------------------------------------	------	---	---

Ident.-Nr.: 8542

Die gesetzlich vorgeschriebene Zuverlässigkeit, Sachkunde, Bonität und Integrität der zukünftigen Betreiber des Endlagers SCHACHT KONRAD ist nicht gegeben.

Das Bundesamt für Strahlenschutz ist als Betreiber nicht geeignet.

Es hat bereits, ohne im Besitz der erforderlichen Betriebsgenehmigung zu sein, illegal und am Atomgesetz vorbei ein nicht dem bundesdeutschen Sicherheitsstandard entsprechendes Endlager (Morsleben in Sachsen-Anhalt) betrieben. Es betreibt darüberhinaus, ohne nach AtG hierzu befugt zu sein, in Braunschweig auf dem Gelände des Forschungsreaktors der PTB ein nicht genehmigtes Zwischenlager für abgebrannte radioaktive Brennstäbe, die entgegen der Vorschrift von § 5 AtG i. V. m. § 9a II und III AtG in "staatliche Verwahrung" genommen sind.

Die von der Antragstellerin für das geplante Endlager in den Antragsunterlagen beschriebene Organisationsstruktur kann für eine solch hochsensible atomare Anlage, wie es das Atommüllendlager SCHACHT KONRAD -wenn es denn tatsächlich genehmigt und in Betrieb genommen werden sollte- einmal werden wird, nicht als ausreichend bezeichnet werden.

Tatsächlich hat die Antragstellerin in jüngster Vergangenheit bereits eindrucksvoll bewiesen, daß sie sowohl organisatorisch als auch personell nicht in der Lage ist, von Anbeginn an eine in ihrer Verantwortung befindliche atomare Anlage ordnungsgemäß zu betreiben und unter

ihre fach- und sachgerechte Aufsicht zu stellen.

Wie sonst ist zu erklären, daß die Antragstellerin, ausgestattet mit der alleinigen Befugnis zum Betreiben eines Atommüllendlagers und gleichzeitig oberste Atomaufsichtsbehörde der Bundesrepublik Deutschland, hilflos und ohnmächtig zusehen mußte, daß ein hierzu nicht befugter privatrechtlich strukturierter Betreiber (EWN) eines Endlagers (Morsleben) dieses mehr als einen Monat in seinem Besitz behielt, weiterbetrieb und eigenmächtig und ohne Absprache Besitzübertragungsverhandlungen mit Dritten führte und entsprechende Übertragungsverträge abschloß?

Wie sonst ist zu erklären, daß die Antragstellerin es nicht zustande brachte, innerhalb der in der Organisationsverfügung des BMU vom 2.10.1990 zu Morsleben gesetzten zweiwöchigen Frist die zukünftige Organisationsstruktur für dieses Endlager aufzuzeigen und Weisungsvollzug im Hinblick auf den zukünftigen technischen Erfüllungsgehilfen zu melden?

Warum verschweigt die Antragstellerin, die gleichzeitig oberste Atom- aufsichtsbehörde der Bundesrepublik Deutschland ist, in den Antrags- unterlagen, daß zur Zeit intensiv an einer Änderung des bundesdeutschen Atomgesetzes insofern gearbeitet wird, als zukünftig private Betreiber d in der Bundesrepublik geplanten Endlager in eigener Regie und Verantwor- tung betreiben sollen? Will die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das antragstellende Bundesamt für Strahlenschutz, unter Vortäu- schung falscher Tatsachen und Verschweigen der Wahrheit der betroffenen Bevölkerung und somit auch mit suggerieren, daß durch den angeblich das Endlager betreibenden Staat die Zuverlässigkeit des Betreibers und die Sicherheit des geplanten Endlagers automatisch gegeben ist? Die einzig naheliegende Antwort auf dies Fragen läßt für mich lediglich de Schluß zu. daß die Antragstellerin hilfloser Spielball mächtiger Interessen- gruppen ist, und bestätigt ebenfalls eindrucksvoll die These, daß die Antragstellerin die gesetzlich geforderte Sachkunde, Zuverlässigkeit und Bonität gerade nicht aufweist.

Die zukünftigen Betreiber des Endlagers SCHACHT KONRAD sind (noch) nicht bekannt.

Die geplante Änderung des Atomgesetzes zur Zulassung privater Betreiber- firmen ist noch nicht vollzogen, niemand kennt zur Zeit die zukünftigen privaten Betreiber des Endlager. Von daher können keinerlei verbindliche Aussagen über deren Zuverlässigkeit und Sachkunde zum jetzige Zeitpunkt getroffen werden.

Es ist zur Zeit rechtlich unklar und höchst umstritten, ob die dann als Planfeststellungsbeschluß möglicherweise bereits erteilte Genehmigung für das Endlager SCHACHT KONRAD in einem neuen "förmlichen" Genehmigungs verfahren unter erneuter Bürgerbeteiligung neu erteilt werden muß oder ob ein "simpler" zivilrechtlicher Übertragungsakt zwischen altem und neuem Betreiber ausreichen wird.

Die Atomenergiebranche fordert für ihre Zustimmung zur Privatisierung de Endlagers SCHACHT KONRAD, daß der dann vorgesehene private Betreiber, die DBE, die jetzt als technischer Erfüllungsgehilfe fungieren soll, als Aktiengesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung der "Großen Drei" (Bayernwerke, PreussenElektra, RWE) umstrukturiert werden muß.

=====

Ich muß befürchten, in einem dann möglicherweise ausreichenden zivilrechtlichen Übertragungsakt mit meinen Einwendungen und Bedenken gegen die Sachkunde, Zuverlässigkeit und Bonität der neuen Betreiber, die wahrscheinlich die Großen bundesdeutschen Energiekonzerne sein werden, die bereits in der Vergangenheit mit etlichen Skandalen, Bestechungsaffären, illegalen Atommüllschiebereien aufgewartet haben und die bereits seit dem Stromvertrag vom 22.8.1990 die tatsächlichen Eigentümer des Endlagers Morsleben sind, nicht mehr gehört zu werden. Ich werte dies bereits jetzt als unzulässigen, rechts- und verfassungswidrigen Eingriff in mein grundrechtsgleiches Recht auf Verfahrensteilnahme, gegen den ich zur Wahrung meiner Rechte bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufs schärfste protestieren muß.

Der "nationale Konsens", der Rechtsgrundlager für das noch geltende Atomgesetz der BRD ist, ist aufgekündigt und existiert nicht mehr. Von daher gibt es zur Zeit keinerlei Rechtsgrundlage, auf dem "alten Konzept" der Atomenergieförderung und des Aufbaus des "nationalen Atomenergiekreislaufes" als "Endstation" das Atommüllendlager SCHACHT KONRAD zu planen und einzurichten.

Eine gesetzliche Grundlager für ein neues Atom- und Energiekonzept auf internationaler Ebene ("Europa 92") ist noch nicht geschaffen, die rechtliche Einbindung des Endlagers SCHACHT KONRAD in nationale oder internationale Energie- und Entsorgungskonzepte kann noch nicht rechtswirksam erfolgen. Von daher verstößt die sich aus den Antragsunterlagen ergebende Option auf Einlagerung anderer, nicht nur aus nationaler bundesdeutscher Erzeugung stammender atomarer Abfälle (s.a.: Mol-Fässer, z. Zt. zwischengelagert in Gorleben und zur Endlagerung in SCHACHT KONRAD bestimmt, die Abfälle aus Schweizer Atomproduktion enthalten) gegen das derzeit noch geltende bundesdeutsche Atomgesetz.

In diesem Zusammenhang muß auch darauf verwiesen werden, daß die in den Antragsunterlagen wiedergegebene Erklärung der Bundesregierung von 1988, die Kapazitäten des Endlagers SCHACHT KONRAD seien "ausschließlich für den nationalen Bedarf geplant", durch die tatsächlichen politischen Realitäten in der Bundesrepublik Deutschland und im zusammenwachsenden Europa längst überholt sind.

Entscheidend ist der Wortlaut in den Antragsunterlagen unter dem Stichwort "3.3 Endlagerungsbedingungen". Hier wird keine entsprechende Bedingung oder Einschränkung, die lediglich nationale, aus der Bundesrepublik Deutschland stammende Abfälle zulassen und die Teil des Planfeststellungsbeschlusses werden würde, genannt.

Zugeordnete Sachgebietenkennziffern: 8290 1200 0

Ident.-Nr.: 9071

Die Behandlung vieler relevanter Probleme ist allein anhand der ausgelegten Planunterlagen nicht ausreichend oder überhaupt nicht zu beurteilen. Ich erhebe deshalb Einwendung gegen die Auslegungspraxis des BfS, durch die der Einblick in weitere vorhandene, wie auch erst im Entwurf vorliegende Gutachten verhindert wurde. Dies wiegt umso schwerer, als im Planfeststellungsverfahren nach §9b AtG nur ein einziges Mal die Beteiligung der Öffentlichkeit als Verfahrensschritt vorge-

sehen ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 1400 0

Ident.-Nr.: 9281

1. Verletzung des Prinzips der "Waffengleichheit" im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren

Spätestens seit der Entscheidung des BVerfG vom 20.12.1979 (NJW 80,759f) steht fest, daß das Grundrecht aus Art. 2 GG dem betroffenen Bürger die grundrechtlich geschützte Verfahrensposition auf Beteiligung und Mitwirkung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren einräumt. Dieses ebenfalls als verfassungsrechtliches Gebot in Art. 103 GG normierte rechtliche Gehor gebietet es, dem Bürger, der sich zu beteiligen wünscht, die vollständigen Antragsunterlagen so zugänglich zu machen, daß er, um sich umfassend beteiligen zu können, in die Lage versetzt ist, alle zur Beurteilung des Projektes notwendigen Gesichtspunkte und insbesondere die ihn treffenden Auswirkungen zu erkennen, zu prüfen und sorgfältig abzuwägen.

Ein Planfeststellungsverfahren, welches von den Antragstellern seit 1976, also rund 15 Jahre, vorbereitet wird, in welchem neben den öffentlich ausgelegten Unterlagen unzählige weitere Berechnungen, Gutachten, Stellungnahmen, Verbesserungsvorschläge und Wünsche zu Papier gebracht worden sind, verstößt dann eklatant gegen den Grundsatz der "Waffengleichheit" und den Gleichheitsgrundsatz, wenn der mitwirkungsberechtigten Bürgerin/dem mitwirkungsberechtigten Bürger nicht die erforderliche Zeit und Muße/Ruhe eingeräumt wird, alle ihre/seine Rechte und rechtlichen Möglichkeiten umfassend zu prüfen.

Es ist unmöglich, innerhalb einer Auslegungs- und Einwendungsfrist von nur zwei Monaten alle wesentlichen Gesichtspunkte der Komplexität des geplanten Atommüllendlagers Schacht Konrad in ihren vielfältigen Auswirkungen auf meine Mandanten und ihre Umwelt zu erfassen. Es ist unmöglich, daß die Eheleute selbst oder die Unterzeichnende mit allen relevanten Erkenntnissen, Gutachten und/oder Beweisergebnissen in dieser kurzen Zeit vertraut sind, daß sie selbst alle erforderlichen Beweisanträge stellen oder alle infrage kommenden Beweismittel anbieten, daß alle Zusammenhänge durchdacht, abgewogen und in form- und fristgerechten Einwendungen formuliert sind.

Von daher muß die Verletzung des Grundsatzes auf "fair trial" ebenso gerügt werden wie der hierin liegende Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und bleibt ergänzender Vortrag ausdrücklich vorbehalten.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 1200 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Ident.-Nr.: 26

Der Sicherheitsbericht ist unvollständig und läßt das Ausmaß der uns erwachsenden Bedrohung durch das Atommüllendlager SCHACHT KONRAD weder hinreichend erkennen noch abschließend beurteilen. Es fehlen ausreichende Berechnungen über Auswirkungen der Schadstoffbelastungen bei unterschiedlichen Wetterlagen, z.B. dem bei uns häufig auftretenden Smog, oder bei Erdbewegungen, die die Sicherheit des Schachtes gefährden.

Die Sicherheit während des Transportes, der oberirdischen Lagerung und der eigentlichen Einlagerung in den Schacht ist nicht untersucht worden und ist nicht gewährleistet.

Es kann von diesem Sicherheitsbericht nicht ausgeschlossen werden, daß eindringendes Wasser radioaktives Material aus dem Schachtbereich und in das Grundwasser spülen kann, weder kurz- noch langfristig.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 56

Die vom Bundesamt für Strahlenschutz vorgelegten Planunterlagen sind unvollständig. Die der Planung zugrunde gelegten Modellrechnungen sind unzureichend. Meßergebnisse wurden falsch interpretiert. Die heutigen Kenntnisse über die Gefährdung durch Niedrigstrahlung bei großen Kollektiven von Menschen wurden nicht beachtet.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 3150 2200

Ident.-Nr.: 173

Der Sicherheitsbericht ist unvollständig und läßt das Ausmaß der mir und meinem Kind erwachsenden Bedrohung durch das Atommüllendlager SCHACHT KONRAD weder hinreichend erkennen noch abschließend beurteilen:

Im einzelnen schließe ich mich den von der AG SCHACHT KONRAD formulierten Kritikpunkten am Sicherheitsbericht an mit folgender Ergänzung:

Mit der Öffnung der innerdeutschen Grenze hat der Flugverkehr auch in der Region Salzgitter zugenommen, wodurch das Risiko eines Flugzeugabsturzes auf die Schachtanlage oder Atommülltransporte gestiegen ist. Diese Tatsache ist im Sicherheitsbericht nicht berücksichtigt.

Text der Anlage:

Der Sicherheitsbericht ist unvollständig und läßt Sie das Ausmaß der Bedrohung durch das Atommüllendlager SCHACHT KONRAD weder hinreichend erkennen noch abschließend beurteilen:

- Untersuchungen über das Transportrisiko für die Umgebung des Endlagers und der Haupttransportstrecken fehlen im Sicherheitsbericht. Gutachten, die an den Transportstrecken liegenden Gemeinden erstellt haben, wurden nicht berücksichtigt.

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

- Die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fehlt. Der von der PTB aus den Planunterlagen zusammengefaßte Bericht erfüllt weder formal noch inhaltlich die Voraussetzung einer UVP.
- Ein in Auftrag gegebenes Gutachten zur Frage der Umweltbelastung durch SCHACHT KONRAD wird frühestens 1993 fertiggestellt sein und ist daher im Sicherheitsbericht nicht berücksichtigt.
- Das Zusammenwirken der bisherigen Schadstoffbelastungen (Synergismus) der Industrieregion Braunschweig-Salzgitter-Peine-Wolfsburg mit der erwarteten verstärkten Strahlenbelastung durch die Inbetriebnahme von SCHACHT KONRAD ist nicht untersucht worden.
- Es fehlen detaillierte und aussagekräftige Berechnungen über Auswirkungen der Schadstoffbelastungen bei unterschiedlichen Wetterlagen (z. B. Smog) oder Naturkatastrophen.
- Studien über besondere Gesundheitsgefährdung der in der Anlage SCHACHT KONRAD beschäftigten Mitarbeiter oder des Begleitpersonals der Transporte werden im Sicherheitsbericht nicht berücksichtigt. Es fehlt u. a. die Auseinandersetzung mit den von bundesdeutschen Gewerkschaften eingeholten Gutachten zur Gesundheitsgefährdung des die Atommülltransporte begleitenden Bahnpersonals.
- Im Sicherheitsbericht fehlen nachvollziehbare Angaben, wie eine Kontrolle der einzulagernden Stoffe erfolgen soll. Kann eine lückenlose Kontrolle nicht gewährleistet werden, sind alle Annahmen und Folgerungen, die sich auf Art und Inhalt des einzulagernden Atommülls beziehen, wertlos. Es gibt in Europa offensichtlich weder einen einheitlichen Sicherheitsstandard im Atomenergiebereich noch einheitliche Deklarationsvorschriften. Absichtserklärungen und unverbindliche einseitige Vorschriften sind hier vollkommen unzureichend.
- Die Gefahren durch Stör- und Unfälle, Naturkatastrophen und Einwirkungen Dritter werden nicht hinreichend berücksichtigt. Die oberirdischen Bauten sind weder gegen Flugzeugabstürze noch gegen Anschläge hinreichend gesichert.
- Die Langzeitsicherheit ist nicht nachgewiesen. Das von der PTB angewandte Verfahren der Sicherheitsanalyse ist vollkommen ungeeignet und mangelhaft.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 226

Die dem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegenden Unterlagen sind nicht ausreichend wissenschaftlich erarbeitet und begründet, daher in mehreren grundlegenden Bereichen unvollständig, nicht konkret und nicht nachvollziehbar. Im einzelnen führen wir hierfür an:

- die standortspezifische Sicherheitsanalyse mit der Betriebs- und der Nachbetriebsphase (Langzeitsicherheit) sowie die Sicherheit der zur Verpackung des Atommülls vorgesehenen Behälter;
- die unzureichende Betrachtung der möglichen Störfälle über und unter Tage (Die Antragsunterlagen beinhalten z. B. keine nachvollziehbaren Angaben über evtl. Unfälle mit Tieffliegern vor der Tatsache, daß Salzgitter seit kurzem Tieffluggebiet ist);
- die mangelnden technischen und geologischen Sicherheitsbarrieren;
- die mangelnde Sicherheit der Transporte des Atommülls vom Entstehungs-

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

ort bis zur Schachtanlage, auch unter Beachtung äußerer Störfälle unterschiedlichster Art;

- die radiologischen Auswirkungen im Normalbetrieb sowie bei Unfällen und Störfällen für die nähere und weitere Umgebung sowie für Luft, Boden und Wasser (einschl. Niedrigstrahlung);
- die unzureichende Produktkontrolle;
- die unzulänglichen Katastrophenschutzpläne;
- die unvollständige Umweltverträglichkeitsprüfung;
- die fehlende Untersuchung und Gegenüberstellung von alternativen Endlagereinrichtungen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 253

Die Sicherheit kerntechnischer Anlagen muß allein wegen der Folgen höchst Priorität haben. Ich werfe den Planunterlagen vor, zu stark wirtschaftliche Aspekte zu Lasten der Sicherheit berücksichtigt zu haben. Ich wende ein, daß die Abwägung von Ökonomie und Sicherheit nicht offengelegt wurde. Ich unterstelle der Antragstellerin, daß wirtschaftliche Gründe - so die betriebswirtschaftliche Rentabilität eines Endlagers - vorausgesetzt werden. Diese Denkungsweise darf jedoch keinesfalls einfließen. Ein atomares Endlager ist keine Firma im üblichen Sinn. Der in diesen Tagen beendete Prozeß um die Betrügereien bei der Atomfirma Transnuklear unterstreicht diesen Gedanken. Schließlich konnte auch dort die behörliche Kontrolle Bestechungen der Transnuklear-Mitarbeiter, um radioaktive Stoffe verschwinden zu lassen, nicht verhindern. Wie schlimm die Betroffenen ihr unmoralisches Handeln selbst empfunden haben, zeigen die Selbstmorde zweier in die Sache Verstrickter. Das Gericht hat - wie bekannt - jüngst weitere Mitarbeiter der Firma verurteilt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 8400 1210 8204

Ident.-Nr.: 253

Die Wahrscheinlichkeit, daß menschliches Versagen beim Betrieb des Atom-
müllendlagers SCHACHT KONRAD zu extremen und derzeit überhaupt nicht über-
schaubaren Katastrophen führt, ist in den Antragsunterlagen zum Planfest-
stellungsverfahren nicht genügend berücksichtigt. Die Störfälle in hoch-
technisierten und hochgefährlichen Anlagen der Vergangenheit beweisen,
daß auch gerade als unwahrscheinlich charakterisierte Fälle überraschend
häufig vorkommen. Mit solch einem unkalkulierbaren Risiko, daß derart
extreme Folgen hat, will ich nicht ständig leben müssen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 2540 0

Ident.-Nr.: 284

In der Tatsache, daß die Auslegungsunterlagen seit 1989, dem Jahr der Zurückweisung wegen mangelnder Gründlichkeit durch das derzeitige Niedersächsische Umweltministerium, keine wesentlichen Änderungen aufweisen, sehe ich einen leichtfertigen Umgang mit der Gesundheit und der Lebensqualität von Mensch, Tier und Pflanze in dieser Region jetzt und in fast alle Ewigkeit.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 2000 1210

Ident.-Nr.: 392

Die Berechnungen sind fragwürdig, oberflächlich, vereinfachend, unzulässig und/oder zynisch. Wichtige Berechnungen sind nicht durchgeführt worden. Beispiele:

- Gesteinsparameter wurden aus "Analogieschlüssen" (S. 39) abgeleitet.
- "Aus verschiedenen Werten von Labor oder in-situ-Messungen wurden Werte abgeleitet, die für ganze hydrogeologische Einheiten gelten (S. 39).
- Die unterschiedliche Salinität des Grundwassers wurde - obwohl aufgrund der unterschiedlichen Dichte wichtig - nicht berücksichtigt (S. 14, 40).
- Die Möglichkeit eines Wassereintritts während der Betriebszeit wurde nicht berücksichtigt (S. 55).
- Obwohl in Tiefen zwischen 800 und 1300 m eingelagert werden soll, wird an die Verpackung die lächerliche "Anforderung" (S. 73) gestellt, lediglich "bei einem Fall aus 5 m (!) Höhe auf eine unnachgiebige Unterlage" (S. 74) erhalten zu bleiben.
- "Die Ereignisse Flugzeugabsturz und Explosionsdruckwelle werden ... dem Restrisiko zugeordnet" (S. 89), d. h. sie wurden gar nicht in der Planung berücksichtigt; ebenso ist es mit "äußeren Einwirkungen gefährlicher Stoffe" (S. 97). Andererseits weiß das BfS sehr wohl, daß der nahegelegene Flugplatz Salzgitter-Drütte ausgebaut werden soll (S. 97)!
- Selbst bei wohlwollenden Berechnungen hat das BfS seine Schwierigkeiten, denn es gibt zu: "Die Komplexität dieser geologischen Prozesse und ihrer Wechselwirkungen machen es notwendig - in der Regel unter vereinfachenden (!) ... Annahmen - Modellvorstellungen zu entwickeln" (S. 100). Die Annahmen aber, auf denen diese "Modellvorstellungen" aufgebaut sind, sind kaum überprüfbar und - was die geologischen Verhältnisse in der Zukunft angeht - reine Spekulation.
- Die "Auswirkungen durch deponierte Schadstoffe auf Individuen" (S. 100) berücksichtigt das BfS nur für "höchstens etwa 10 000 Jahre" (S. 100) - ein Witz, wenn man die Halbwertzeiten der zu erwartenden Radionuklide vor Augen hat. Folglich wird festgestellt: "Die Schachtverfüllung muß über einen Zeitraum von 10 000 Jahren wirksam sein" (S. 103) - und das, obwohl schon seit Jahren kein ernstzunehmender Geologe mehr von einem kürzeren Planungszeitraum als 100 000 Jahren für den sicheren Verschluß atomarer Endlager ausgeht.
- Mit zynischen Zahlenspielerereien um "Strahlenexpositionen" (S. 84-86) versucht das BfS, die unausweichliche radioaktive Verseuchung einer unabsehbar großen Zahl von Menschen als ein Problem lediglich der Menge der radioaktiven Stoffe darzustellen, obwohl hinlänglich bekannt ist, daß es keine "Grenzwerte" für die Schädlichkeit von Radio-

aktivität gibt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 409

Unvollständiger Sicherheitsbericht

Nach übereinstimmender Meinung der von der Stadt Salzgitter in Auftrag gegebenen Gutachten sind wesentliche Teile der Planunterlagen unvollständig oder aufgrund fehlender Detailunterlagen in ihren Schlußfolgerungen nicht nachvollziehbar. Das betrifft die Transportfrage, die Störfallanalyse, die Abfallbehälter, die Nuklidkonzentration und die Produktkontrolle sowie die Aussagen über die Langzeitsicherheit. Auch in der neuesten Fassung der Planunterlagen hat sich an diesen Schwachstellen nichts Wesentliches geändert.

In den Antragsunterlagen wird zugestanden, daß das Untersuchungsgebiet stark industrialisiert und von bedeutsamen Verkehrswegen durchzogen sei, mit einem dichten Verkehrsnetz und einem hohen Verkehrsaufkommen (Kurzfassung, S. 17). Aus dieser Einsicht werden bedauerlicherweise nicht die erforderlichen sicherheitsrelevanten Konsequenzen gezogen. Die Frage der Transportsicherheit und möglicher Unfälle mit folgender Freisetzung von Radioaktivität bei der Anlieferung der Abfallgebände per Bahn oder LKW wird in den Planunterlagen nicht behandelt. Das wiegt umso schwerer, als die Zahl der vorgesehenen radioaktiven Transporte mit 3400 bzw. 6800 Transporteinheiten pro Jahr vergleichsweise hoch ist und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Endlagerung steht. Verkehrsunfälle haben eine hohe Wahrscheinlichkeit mit einem möglicherweise hohen Kontaminierungs- und Ausbreitungsgrad. Die Schienenwege führen zudem durch besiedeltes Gebiet, und es existieren zahlreiche höhengleiche Bahnübergänge und Verzweigungspunkte in der Standortregion (GÖK, S. 5 ff., ähnlich Battelle, Zusammenfassung, S. 4). Es wird nicht begründet, warum die meteorologischen Verhältnisse für die Abwetterfahne in Braunschweig-Völkenrode ermittelt wurden und ob diese Verhältnisse auch für den Standort KONRAD repräsentiert sind (Battelle, S. 8; GÖK, S. 25 ff.), zumal die atmosphärischen Verhältnisse hier gekennzeichnet sind durch ein erhöhtes Maß industrieller Abwärme. Nach dem von der Gruppe Ökologie zitierten GSF-Bericht können "für eine klimatologische Beurteilung des Standortes KONRAD die langjährigen Klimawerte der Wetterstation BS-Völkenrode nicht ohne Korrektur verwendet werden" (GÖK, S. 26).

Es finden sich keine Angaben über Synergismen freigesetzter radioaktiver Schadstoffe mit konventionellen Schadstoffen aus den Industriebetrieben. Noch einmal sei in diesem Zusammenhang auf Ulrich Beck verwiesen:

"Was hilft es mir, wenn ich weiß, daß dieses oder jenes Gift in dieser oder jener Konzentration schädlich oder nicht schädlich ist, wenn ich gleichzeitig gar nichts darüber weiß, welche Reaktionen das Zusammenwirken dieser vielen Giftrückstände auslöst" (aaO, S. 89).

Mögliche Störfälle der Klassen 1 und 2 über und unter Tage werden nicht oder nur unzureichend erörtert. Beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier genannt: Unfälle auf dem Puffergleis oder dem LKW-Parkplatz, Abstürze über Tage aus größeren Höhen als 3 m mit und ohne Brand, Freisetzungen bei geöffneten Toren der Lade-

und Pufferhalle, Brand eines LKW in der Umladehalle, Absturz von Abfallbehältern mit Punktbelastung, thermisches Gefahrenpotential, wie der Brand der Hallendächer, nicht erörtertes Gefahrenpotential durch den Heizöllagertank, Diesellagertank in unmittelbarer Nähe des LKW-Parkplatzes, die Gesteinserwärmung unter Tage bei Brand mit zusätzlichen Emissionen aufgrund der an den Grubenwänden abgelagerten radioaktiven Stoffe, fehlende materialtechnische Angaben über die Feuerkonsistenz der Abfallbehälter.

In bezug auf die Störfälle der Klasse 2 gilt generell, daß sich dort im wesentlichen bloß Hinweise auf die Auslegungs- und administrativen Schutzmaßnahmen finden, keine weiteren Auskünfte aber darüber, welche geeigneten subsidiären Schutzmaßnahmen bei Versagen der primären Schutzfunktionen vorgesehen sind (u. a. Katastrophenschutzpläne).

Bei den Auslegungsstörfällen werden Flugzeugabstürze, Sabotagemaßnahmen und kriegerische Handlungen nicht in Erwägung gezogen. Im Hinblick auf Flugzeugabstürze, die dem angeblich vernachlässigbaren Restrisiko zugerechnet werden, geht der Plan von mittlerweile überholten politischen Verhältnissen aus, wenn befunden wird: "Die Standorte liegen sowohl in der Luftverteidigungsidentifizierungszone gegenüber der DDR. ... Es finden keine militärischen Übungsflüge statt" (Kurzfassung, S. 17). Bei diesen Störfällen anthropogenen Ursprungs wird vom Status quo der Antragsstellung ausgegangen, der phantasielos in die Zukunft extrapoliert und dessen kontingente Veränderbarkeit nicht kalkuliert wird. Insgesamt werden mögliche Beeinträchtigungen durch schuldhaftes menschliches Verhalten oder sonstige anthropogen von außen herbeigeführte Störungen im gesamten Plan vernachlässigt.

So sucht man auch vergeblich nach Präventivmaßnahmen gegen Sabotageakte sowohl beim Transport als auch in der Anlage selbst. Die Beteuerung des BfS-Vertreters Dr. Viehl bei der Tagung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig am 24. Mai 1991 in Goslar, man habe solche unveröffentlichten Pläne in der Hinterhand, klingt wenig überzeugend. Zur Beurteilung des gesamten Sicherheitsrisikos müssen im Plan alle sicherheitsrelevanten Aspekte behandelt werden. Ist das nicht der Fall, kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Sicherheitsnachweis gelungen ist.

Generell unzulänglich sind die Angaben über die Materialbeschaffenheit der Abfallbehälter, über das Nuklidinventar und die chemische Zusammensetzung der Beistoffe, so daß nach gutachtlicher Auskunft die Ableitungen von Aktivitätsgrenzwerten nicht nachvollziehbar sind (GÖK, S. 17 ff). Nicht erörterte Störfälle, die im Zusammenhang mit den Abfallbehältern stehen, sind das Platzen eines Behälters der Klassen 1 und 2 bei Feuerwirkung sowie die Pyrolyse bei Abfallprodukten mit Schmelzpunkten von über 300 Grad Celsius (Battelle, S. 6).

Unbefriedigend sind auch die Angaben über eine wirksame Produktkontrolle, die ausschließlich beim Ablieferer bzw. Konditionierer und durch eine Privatfirma (DBE) erfolgen soll, wengleich unter der Letzverantwortung des BfS (Kurzfassung, S. 79 f).

Diese administrative Regelung schließt mögliche Interessenkollisionen zwischen Kontrolleur und Ablieferer aufgrund wirtschaftlicher Verflechtungen nicht von vornherein aus. Dieses Problem würde zusätzlich verschärft, wenn - wie bereits vorgeschlagen - die Endlagerung privatisiert würde (Salzgitter-Zeitung vom 31.01.1991).

Auch die Verfahrensregelung der Stichprobenkontrolle durch Losentscheid (Kurzfassung, S. 80) entspricht nicht den erforderlichen Sicherheitsanforderungen. Dadurch wird der Zufall unzulässigerweise zum methodischen Prinzip erhoben.

Auch der Gutachter kommt zum Ergebnis:

"Es ist daher nicht möglich zu beurteilen, ob es (sc. das statistische

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Verfahren) sicherstellen kann, daß tatsächlich nur soviel wärmeerzeugende Radionuklide eingelagert werden, daß die Erwärmung des Endlagers auf maximal 3 K begrenzt wird. ... Bei der Wichtigkeit dieses Parameters sollte die Sicherheit des statistischen Verfahrens nachgewiesen werden." (Battelle, S. 5).

Implizit bestätigt diese Aussage, daß die Sicherheit der Produktenkontrolle nach den Planunterlagen nicht unterstellt werden kann.

Merkwürdig muten in einem Plan, der gegenüber dem Staat und der Bevölkerung die Sicherheit nachzuweisen hat, die Aussagen über die Aktivitätsgrenzwerte an (Kurzfassung, S. 77, 84). In der Regel geben Grenzwerte (bei aller unter 1.3 dargestellten Problematik) die jeweilige Obergrenze einer erlaubten Belastung an und stellen eine sicherheitspolitische Kategorie dar. Grenzwerte sind dementsprechend keine Norm- und Sollwerte. Anders im Plan des BfS. Hier werden sie dem Ablieferer als "Garantiewerte" annonciert, bei deren Einhaltung pro Abfallgebände keine weiteren Bedingungen an die Abnahme geknüpft werden. "Zeigt die Bilanzierung für ein bestimmtes Radionuklid oder eine bestimmte Radionuklidgruppe für ein laufendes Betriebsjahr, daß die aus den Garantiewerten und der maximalen Anzahl von 10 000 Gebinden sich ergebende jährliche einlagerbare Aktivität nicht ausgeschöpft wird, können bis zu ihrer Ausschöpfung auch Abfallgebände eingelagert werden, die die Garantiewerte übersteigen." (Kurzfassung, S. 84).

Die Behandlung von maximalen Grenzwerten als zu erreichenden Sollwerten ist zumindest ein unübliches Verfahren.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 482

Die ausgelegten Planunterlagen sind ganz allgemein unvollständig, in Einzeldarstellungen lückenhaft, fehlerhaft oder für Wissenschaft und Laien nicht nachvollziehbar. Selbst die "Allgemein verständliche Zusammenfassung zum Plan KONRAD" bedient sich einer Ausdrucksweise für "Insider".

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 482

Der um die SCHACHTANLAGE KONRAD I und II gezogene Fünf-km-Radius begrenzt das "engere Standortgebiet" willkürlich ohne Rechtsgrundlage und wird andererseits den Meßstelleneinrichtungen und so wichtigen Untersuchungen wie Bevölkerungsverteilung, vorhandene Gewerbe- und Industriebetriebe, Direktstrahlung, Radioaktivität bodennaher Luft usw. zugrundegelegt. Strahlenbelastete Abwetter aus "KONRAD" können wetterbedingt weithin getrieben werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Ident.-Nr.: 989

Nach den Planunterlagen wird das Abwasser über eine Kläranlage abgeleitet. Dieses Abwasser ist radioaktiv belastet. Die Planunterlagen enthalten keine Aussage, inwieweit auch der Klärschlamm kontaminiert ist und was mit diesem Klärschlamm geschehen soll?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 2130 0

Ident.-Nr.: 1178

Die Interessenlage der verantwortlichen Institutionen erhellt sich aus ihrem Vorgehen, das dem allgemeinen Stand der Erkenntnis keine Rechnung trägt und aus wissenschaftlicher Sicht in vielen Punkten unsauber, umstrittener sogar sachlich falsch ist. Dies gilt u.a. für folgendes:

- Zu kritisieren ist die unvollständige Untersuchung der geologischen Formation am Schacht.
- Zu kritisieren ist die mangelhafte Inrechnungstellung des Austritts radioaktiv belasteter Luft und radioaktiv belasteten Wassers. Ferner ist zu kritisieren das Fehlen der Angaben über die zulässige Art und Menge von Stoffen, die die Mobilität der radioaktiven Stoffe im Grundwasser erhöhen.
- Zu kritisieren ist die Art der Modellrechnungen und die ihnen zugrundeliegenden Daten.
- Zu kritisieren ist die z.T. problematische Übertragung von aus Laborversuchen abgeleiteten Daten auf die natürlichen Gegebenheiten.
- Zu kritisieren sind die vorgesehenen Einlagerungsbedingungen und die fehlenden Kontrollmöglichkeiten über die Inhalte vor allem der aus La Hague und Windscale-Sellafield stammenden Abfälle.
- Zu kritisieren ist die mangelhafte Untersuchung der Transportrisiken, denen neben dem Transportpersonal die Anwohner an den Transportstrecke ausgesetzt sind.
- Zu kritisieren ist insgesamt die mangelhafte Beachtung der heutigen Erkenntnisse über die Gefährdung von Menschen durch Niedrigstrahlung.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 1441

Der Sicherheitsbericht ist unvollständig. Besonders kritikwürdig ist die mangelhafte Umweltverträglichkeitsprüfung, in der besonders folgende Fragen einer Klärung zugeführt werden müssen:

- Langzeitsicherheit des Endlagers unter Berücksichtigung der Lagerungsverhältnisse der Lagerstätte
- Einfluß der Klüftigkeit auf die Grundwasserführung im Bereich des Endlagers
- Untersuchungen des Alters der zuzitenden Grundwässer, Anteil von vadose Wasser und juvenilen Wasser
- Hydrodynamische Regime im Grundwasserstockwerk im Hangenden der ehemali Eisenerzlagerstätte
- Einfluß von Tiefenwässern und unterirdische Abflußverhältnisse im Hinblick auf mögliche Migration in andere Gebiete bzw. Entlastungsgebiete
- Risiko des Entweichens von radioaktiv belasteter Abluft aus dem

SCHACHT bzw. über natürliche Gesteinsfugen wie Klüfte, Störungen und künstlich geschaffener Dehnungsfugen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 1447

Fehlende Angaben in den Antragsunterlagen.

1. Im Bereich der vorhandenen und künftigen Senkungsmulde.
 - 1.1 Zerrungen, Pressungen, Hebungen aufgrund der angegebenen Vertikalverschiebungen (= Senkungen), bisher mit 669 mm vermerkt.
Horizontalverschiebungen, bisher mit 401 mm vermerkt.
 - 1.2 Krümmungshalbmesser (Lage/Größe, Beanspruchungen von Bauwerken, Änderungen der Vorfluter;
gegenläufige Gefälle von Wasserleitungen und Vorfluter;
Schieflagen von Bauwerken, techn. Anlagen (Maschinenachsen), Schleusen, Bahnanlagen;
Gefügelockerungen, Stauchungen an Bauwerken.
 - 1.3 Stauchungen und Hebungen der Schachtsäulen Konrad 1 und 2, Blindschächte.
 - 1.4 Dichtigkeit der früheren Bohrungen (über 60) und verfüllten Schächte;
der durchteuften geologischen Störungen.
 - 1.5 Durchlässigkeitsnachweise für frühere Bohrungen und verfüllte Schächte.
Bohrungen seit etwa 1930, damals nur die oberen 50-100 m verfüllt.
Daher: undicht bis Horizont Endlager i.S. des Antrages.
 - 1.6 Vorausberechnungen nach Lage und Größe
 - Senkungen an der TO;
 - Hebungen an der TO;
 - Zerrungen an der TO;
 - Pressungen an der TO;
 - Verschiebungen an der TO;
 - Schieflagen an der TO.Deren Kenntnis ist Voraussetzung zur Vermeidung/Verminderung von Schäden.
 - 1.7 Sicherungen gegen (Störfallgruppe fehlt)
 - Flugzeugabstürze;
 - Terroranschläge;
("... von einer Zaunanlage umgeben ...").
 - Notstromerzeugungen;
 - unabhängige Fernmelde- und Funksprechanlage.
 - 1.8 Auffahrung von Grubenbauen nur in gebirgsschonender Weise;
wirtschaftliche Überlegungen scheiden bei sicherheitsrelevanten Anlagen stets aus.
 - 1.9 Abbruch der Tagesanlagen nach Beendigung des Einlagerungsbetriebes:
"... endgelagert ..."
 - wie denn ??
 - wo denn ??
 - 1.10 Nachbetriebsphase:
Kontroll- und Überwachungsprogramme sind keineswegs entbehrlich.
Anderenfalls: Langzeitsicherheit kann nicht nachgewiesen und gewährleistet werden.
 - 1.11 Bevölkerungsverteilung:

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Der 5-km-Umkreis ist willkürlich angenommen, ebenso kann ein 155-km Umkreis zugrunde gelegt werden.

Der 5-km-Umkreis entspricht "zufällig" etwa dem Bereich an der TO, der durch den Grenzwinkel zwischen 35 und 39 gebildet wird.

Dieser Bereich hat eine besondere radiologische Bedeutung (Antrag: "... keine radiologische Bedeutung ...").

Aufgrund der Senkungen und Verschiebungen hat das Gebirge eine Auflockerung erfahren (auch durch frühere Bohrungen und Schächte).

Verbindungen Grubenräume, Grundwasser, Biosphäre sind daher vorhanden.

1.12 "Entwicklungstendenzen (Abschn. 3.1.3.4 Antragsunterlagen)"

"... wird die heutige und künftige Wohnbautätigkeit in erster Linie unter dem Gesichtspunkt wachsender Ansprüche an die Wohnqualität gesehen ..."

Angesichts der zu erwartenden/nicht auszuschließenden Gefahren fehlt hier die Begründungen,

anderenfalls muß diese Bemerkung als reiner Hohn angesehen werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 1483

Weiterhin geht aus den Planunterlagen die Abgrenzung der Aufsichtsbefugnisse und -pflichten zwischen dem BfS und den Bergbehörden nicht deutlich hervor. In den genannten Punkten wird um Ergänzung und ggf. um Nachbesserung gebeten.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 1536

Der Sicherheitsbericht ist unvollständig und läßt das Ausmaß der mir erwachsenden Bedrohung durch das Atomüllager weder hinreichend erkennen noch abschließend beurteilen.

Seismologische Gutachten sind nur für einen engen Bereich um die Schachtanlage herum erstellt worden; der Raum Vechelde/Wahle wurde nicht genau untersucht. Unklarheit besteht darüber, ob durch alte, schlecht verfüllte Bohrungen verseuchtes Wasser an die Oberfläche gelangen kann und welchen Weg die austretenden Grubenwässer nehmen werden. Verschiedene, sich widersprechende Theorien und Szenarien können nicht als ausreichende Absicherung für die Bevölkerung in den betroffenen Landstrichen gelten; hier sind weitere Untersuchungen unumgänglich, um eine verlässliche Risikoabschätzung machen zu können.

Außerdem beinhaltet der Sicherheitsbericht Annahmen, die in ihrer Aussage willkürlich und nicht begründet sind: z. B. die Festlegung der Branddauer auf max. eine Stunde und eine angenommene Brandtemperatur von maximal 800 C.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Ident.-Nr.: 1537

Der Sicherheitsbericht ist unvollständig und läßt das Ausmaß der mir erwachsenden Bedrohung durch das Atommüllager Schacht Konrad weder hinreichend erkennen noch abschließend beurteilen.

Seismologische Gutachten sind nur für einen engen Bereich um die Schachanlage herum erstellt worden. Über wasserführende Schichten existieren verschiedene Annahmen und Theorien, mit unterschiedlichem Gefährdungspotential für die Bevölkerung, nebeneinander.

Außerdem beinhaltet der Sicherheitsbericht Annahmen, die in ihrer Aussage willkürlich und nicht begründet sind: z. B. die Festlegung der Branddauer auf max. eine Stunde und eine angenommene Brandtemperatur von max. 800. Insbesondere weise ich daraufhin, daß das gesamte Transportrisiko nicht berücksichtigt wurde! Als Braunschweiger bin ich von der Nutzung des hiesigen Güterbahnhofs zum Umrangieren der Atommülltransporte unmittelbar betroffen. In nächster Umgebung entsteht quasie ein ungesichertes Zwischenlager, das weder gegen Terrorangriffe, Flugzeug- oder Hubschrauberabstürze, Entwendung radioaktiven Materials noch gegen ganz normale Bahn- bzw. Rangierunfälle abgesichert werden kann. Auch die Schachanlage selbst ist nicht - wie sonst bei Atomanlagen üblich - gegen Flugzeugabstürze gesichert bzw. ausgelegt. Im Rahmen der deutschen Einheit verliert der hiesige Luftraum seinen Sperrzonencharakter, sogar Tiefflüge sind für diese Region geplant; das bedeutet, die gesamte Auslegung und Planung muß neu überarbeitet werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 1586

In den Planunterlagen ist für uns nicht nachvollziehbar, wie die Aussage "Außerdem fallen im Abwasser als Folge von Dekontaminations- und Reinigungsmaßnahmen jährlich Aktivitäten von weniger als $3,7 \times 10^8$ Bq/a an" (Kurzfassung Punkt 3.4.3.2) zustande kommt.

Die aus dieser Abschätzung resultierenden beantragten Einleitungsdaten für Radioaktivität in das Flübchen Aue liegen bei über 470 000 Bq/cbm. Die Aue führt im Mittel weniger als 600 l Wasser/s, von dem der Großteil aus künstlicher Einspeisung (Klärwerk der Peine-Salzgitter AG) stammt. Das Flübchen ist im Gewässerschutzbericht mit Stufe 3...4 ausgewiesen. Unseres Erachtens ist die zur Einleitung vorgesehene Menge an Radioaktivität für das bereits belastete Gewässer erheblich zu hoch und daher eine Gefährdung für die Umwelt unmittelbar vorhanden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2130 1210 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Ident.-Nr.: 1586

Aus der geplanten Anlage wird Radioaktivität austreten. Nach den Planunterlagen ist die zur Einlagerung vorgesehene Gesamtaktivität mit $1,5 \times 10^{17}$ Bq (allein an Alphastrahlern) am Ende der Betriebsphase zu veranschlagen. Dies entspricht etwa der 700fachen Menge des in der Schachanlage Asse II eingelagerten Potentials.

Die für SCHACHT KONRAD aus den Planungen abgeschätzte potentielle Strahlenexposition über Luft und Wasser für die Bevölkerung in der Umgebung der Schachanlage beträgt nur etwa das zweifache der in Asse aufgrund tatsächlicher Umgebungsmessungen abgeschätzten Werte nach § 45 der Strahlenschutzverordnung.

Die in den Planunterlagen für die Schachanlage Konrad angegebenen Tabellen sind daher für uns nicht nachvollziehbar. Wir sind der Ansicht, daß mit weitaus höheren Strahlenexpositionen gerechnet werden muß und die Planunterlagen in diesem Punkt zu überprüfen sind.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5220 2100 1210

Ident.-Nr.: 3085

Im Nahbereich der geplanten Endlagerstätte befinden sich die Sondermülldeponie Thieder Hall, die Kiesabbauf Flächen westlich des Ortsteils Fümmlöse und der Flugplatz Salzgitter-Drütte. Die Stadt Wolfenbüttel hält es für erforderlich, in den Planunterlagen auf die wechselseitigen Einflußmöglichkeiten dieser Anlagen einzugehen und ihre Auswirkungen aufzuzeigen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 3086

Wichtung demoskopischer und regionalinfrastruktureller Daten und Statistiken

In Anlehnung an /1/ wurden standortspezifische Größen wie Bevölkerungsverteilung; Verkehrsaufkommen, Natur- und Landschaftsschutz, Boden- und Wassernutzung etc. für einen 5 km-Umkreis um Schacht Konrad 1 und 2 ermittelt (Kap. 3.1.2 bis 3.1.8).

Innerhalb dieses Umkreises ist der Landkreis Peine mit seinen Gemeinden Vechelde (Norden) und Lengede (Westen) anteilig betroffen.

Das von dem BfS durchgeführte Standorterkundungsprogramm zum Sicherheitsnachweis für die Endlagerung radioaktiver Abfälle berücksichtigt in seinen Zustandsanalysen nicht alle durch den systemimmanenten Austritt von Radionukliden (Abwetter, Abwasser) betroffene Zustandsgrößen (z.B. Erfassung des Aue-/Erse-Zustandes als geplanter Vorfluter für die radiogen belasteten Abwässer, landwirtschaftliche Nutzflächen im Bereich der radiogen belasteten Abwetter etc.), welche einen 5-km-Umkreis alle ökologisch relevanten Belange umfaßt. Eine nur geringe Ausweitung des Radius würde erhebliche Flächenanteile des Landkreises Peine einschließen. Der 5 km- Umkreis ist daher für den Landkreis Peine

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

nicht akzeptabel.

Des weiteren ist die Ausweisung eines 5 km-Umkreises im Rahmen der Sicherheitsanalysen im Hinblick auf das Auftreten und die Auswirkungen von Störfällen in der Betriebs- oder Nachbetriebsphase des Endlagers eine der vorhandenen Problematik in keinsten Weise angepaßte Zustandsgröße.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 4000 1210 0

Ident.-Nr.: 3086

Bevölkerungsverteilung

Unter bestimmten Annahmen (z.B. Zahl der Ausländer bleibt auf Niveau 01.01.1979) hat die Abteilung Statistik des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes eine Bevölkerungsprojektion für Städte und Landkreise in Niedersachsen auf das Jahr 1995 vorgenommen /2/, welche in den Flächennutzungsplan der Stadt Salzgitter /3/ eingeht. Einzig dieser Flächennutzungsplan liegt dem Plan Konrad bezüglich Entwicklungstendenzen bei Wohn- und gewerblichen Bauflächen im 5 km-Umkreis zugrunde (Kap. 3.1.3). Flächennutzungspläne des Landkreis Peine wurden nicht bearbeitet oder berücksichtigt, obwohl sie z.T. vorhanden waren /4/. Aufgrund neuer innerdeutscher Entwicklung muß vor allem auch im ehemals grenznahen Gebiet der Stadt Salzgitter und des Landkreises Peine angenommen werden, daß die der Bevölkerungsverteilung und -entwicklung zugrunde liegenden Daten aus den Jahren 1979 und 1980 /2,3/ weder eine aktuelle Zustandsanalyse noch Zustandsprognosen mit oder ohne Maßnahme (Endlagerung) erlauben.

Für den Landkreis Peine, speziell die Gemeinden Vechelde und Lengede, ist eine Bewertung von Auswirkungen des Endlagerbetriebes auf seine Bevölkerung aufgrund fehlender Erfassung von Zustandsgrößen nicht möglich.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 4600 1210 0

Ident.-Nr.: 3086

Verkehrswesen Straßenverkehr

Die Verkehrsbelastung auf allen wichtigen Straßen durch den 5-km-Standorttraum wurde zuletzt 1985 ermittelt (3.1.6). Aufgrund der Grenzöffnung muß im grenznahen Gebiet, vor allem auch auf den Bundesautobahnen (hier A 39 und A 2 und den entsprechenden Umleitungsstrecken), mit einem deutlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens gerechnet werden. Angesichts der zeitlichen Parallelität mit den Antransporten zu Schacht Konrad 2 müssen u.E. aktuelle werktägliche DTV-Werte (durchschnittlicher täglicher Verkehr) zur Ermittlung einer Zustandsanalyse, welche eine Prognose mit Gefährdungsabschätzung (z.B. Unfallrisiko von Transportern) zuläßt, herangezogen werden. Die aktuellen Unfallrisiken aus dem Bereich der A 39, A 2 und seinen Umleitungsstrecken sind unbedingt auszuwerten.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 8306 0

Ident.-Nr.: 3086

Luftverkehr

In Kap. 3.1.6 wird nicht dargestellt, ob und in welchem Maß durch die Grenzöffnung mit einer Erhöhung der Flugbewegungen und Einführung von militärischen Übungsflügen (Tiefflieger) im Standortraum gerechnet werden muß.

Dementsprechend kann keine aktuelle Flugunfall-Wahrscheinlichkeit für den 5-km-Umkreis einschließlich der Transportwege prognostiziert werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	2610	1210	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 3086

Auswirkungen von Abluft und Abwasser auf Boden, Fließgewässer und Biosphäre
Boden

Die in Kap. 3.1.4 beschriebene Bodennutzung durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe beinhaltet im Landkreis Peine und Gemarkungen Alvesse, Broistedt, Groß Gleidingen, Vallstedt und Wierthe.

Die Zustandgrößen (Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche, Ertragsdaten, Art der Feldfrüchte etc.) stammen von 1971 /4, 5, 6/. Neue Tendenzen in der Landwirtschaft ("Extensivierung") wurden im Landkreis Peine nicht erfaßt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1210	8500	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 3086

Aufgrund zahlreicher Mängel im Planfestellungsverfahren (Stand 9/86 in der Fassung 4/90) betreffend Repräsentanz, Reproduzierbarkeit und Validität bei der Beschreibung von Zustandsgrößen (Beweissicherung) sowie mangelnder Nachvollziehbarkeit bei durchgeführten Berechnungen, Modellierungen und Interpretationen müssen die darauf basierenden Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens (Zustandsprognosen incl. Gefahrenbeurteilung) angezweifelt werden.

Folgende Maßnahmen müssen im Interesse des Landkreis Peine zur genaueren Beurteilung von öko- und humantoxikologischen (akuten = Störfall, bzw. chronischen) Auswirkungen des Endlagers Konrad von Inbetriebnahme desselben durchgeführt werden:

1. Klimagutachten
2. Aktualisierung der demoskopischen Daten zur Erfassung der Bevölkerungsverteilung/-entwicklung und der Verkehrssituation
3. Dokumentation sämtlicher Schichtenverzeichnisse von Flach- und Tiefbohrungen sowie der Ausbaudaten bzw. Verfüllprotokolle
4. Dokumentation der geophysikalischen Messungen und Auswertungsergebnisse
5. Geohydraulische Modellierung unter Berücksichtigung der Klüftigkeit, ggf. der Salinität sowie Sensitivitätsanalyse zur Dispersivität, Vergleich der Ergebnisse mit den bisherigen
6. Technische Minimierung der Emission von Radionukliden durch Gru-

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

benwässer und Abwetter in die Umgebung nach den derzeitigen Stand der Technik

7. "Biomonitoring": Gewässergüterkartierungen, vegetations- und bodenkundliche Aufnahmen, Kartierung von Faunen-Populationen. Aussagen zu Bioakkumulation von radioaktiven Stoffen, Auswirkungen auf die Nahrungskette, mutagene Wirkungen, chronische Toxizität etc. müssen anhand von Labor- und Feldversuchen gemacht werden
- Insgesamt weisen die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen erhebliche Mängel auf, die die Interessen des Landkreises Peine in hohem Maße berühren.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 3130

Die Daten und Planunterlagen in der Kurzfassung 4/90 sind zu einem großen Teil den Unterlagen des Planes 9/86 entnommen und entsprechen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik. Wetterdaten sind alt und nicht vom Standort direkt genommen. Inversionswetterlagen sind nicht mit in die Planunterlagen einbezogen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 3132

Völlig unzureichend sind die Grundlagen, auf denen die Gefährdung durch menschliches Versagen berechnet wird:

- Fehlinterpretationen eines Anlagenzustandes durch das Personal können durch Schulungsmaßnahmen nicht in ausreichendem Maße ausgeschlossen werden. Dies gilt insb. für das falsche Konstruieren von Modellen aus Teilinformationen, das in der menschlichen Natur liegt.
 - Die Auswirkungen von Stresssituationen auf die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Personals sind nicht berechenbar. Bestimmte Situationen können auch bei einer technisch erfahrenen und unter medizinisch-psychologischen Gesichtspunkten als befähigt bewerteten Person zu einer Einschränkung der Handlungsautonomie und zu Fehlhandlungen führen.
 - Das Problem der sog. "Schichtmüdigkeit" kann nicht ohne weiteres durch als solche leicht durchschaubare und zu unterlaufende artifizielle Beschäftigungstherapien aus der Welt geschafften werden.
 - Der Anspruch, es besser machen zu können, als Anlagedesign oder Betriebsvorschriften, kann tödlich sein (siehe Tschernobyl). Es kann aber ebenso tödlich sein, diesen Anspruch abzukonditionieren (siehe Harrisburg); hierzu ausführlich Winter; a. a. O., S. 64.
 - Weitere schwer einzuschätzende psychische Gefahrenfaktoren sind die Neigung linear zu denken und Seiteneffekte auf das übrige System auszuschalten und die Neigung, den eingenen Aufwand an Leistungen zu reduzieren.
 - Auch gruppendynamische Faktoren können unfallrelevant sein.
- Man kann gegen die obigen Darlegungen nicht einwenden, sie bezögen sich ausschließlich auf Atomkraftwerke und könnten nicht auf ein Endlager angewendet werden. Denn die Gefahren, die von einem Endlager ausgehen, sind für den Einzelnen und die Umwelt ebenso groß und Nichtwissen und Ohnmacht des Personals auch. Die Überwachung des

Endlagers ist (hoffentlich!) ebenso genau und komplex wie bei Atomkraftwerken und muß ebenso differenziert die einzelnen Kammern und die Transporte der Abfallgebinde innerhalb der Anlage erfassen, Strahlungswerte messen, Interaktionen überwachen und Defizite und Gefahrenpunkte jeglicher Art transparent machen und Abhilfe schaffen. Insgesamt wurde bei den auch diesem Verfahren zugrundeliegenden Richtlinien das Problem menschlichen Fehlverhaltens weitgehend vernachlässigt. Aber es wird dadurch nicht geringer! Angesichts des großen Risikos, das das Betreiben einer Atommülldeponie beinhaltet, können solche Bewertungslücken nicht hingenommen werden. Es ist auch nicht etwa so, daß menschliches Fehlverhalten etwa durch das technische System verhindert oder seine Folgen so abgemildert werden könnten, daß Unfälle praktisch ausgeschlossen wären. Es verhält sich vielmehr so, daß durch den komplexen Aufbau des Informationssystems über den Anlagenzustand das Mißtrauen in die Verlässlichkeit angezeigter Informationen eher verstärkt wird. Wegen der Vielfalt technischer Verknüpfungen und Meßdaten und möglicher Fehlerverknüpfungen, die auch bei dem geplanten Endlager besteht, steht jede Information im Verdacht, fehlerhaft produziert worden zu sein, woraus dann schnell falsche Schlüsse gezogen werden können. Beispiele hierfür sind die Störfälle von Harrisburg 1979 und Biblis 1988 (hierzu Winter, a. a. O., S. 66f.) Es ergibt sich somit, daß neben den automatisierten Verfahrensabläufen immer die Möglichkeit menschlichen Eingreifens und menschlichen Fehlverhaltens besteht. Auf die Möglichkeit menschlichen Eingreifens kann aber auf der anderen Seite auch nicht verzichtet werden, da es einerseits durchaus effektiver sein kann, als die Automatik, die ohnehin nur in den "Drehbuchstörfällen" richtig reagiert, andererseits immer unvorhergesehene Abläufe möglich sind, die die Automatik nicht bewältigen kann. Daher ist stets ein hohes und unberechenbares Gefährdungspotential gegeben.

Im übrigen ist menschliches Fehlverhalten in sämtlichen denkbaren und undenkbaeren Formen und Konstellationen auf jeder Stufe der Einlagerung und Kontrolle und natürlich auch beim Transport und der Verpackung des Atommülls möglich. Dies wurde nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Analyse und Bewertung des Risikos menschlichen Fehlverhaltens wäre jedoch primär Sache der Exekutive (BVerwGE 72, 300, 316), hätte damit in den Sicherheitsanalysen berücksichtigt und im Plan dargelegt werden müssen. Da dies nicht erfolgt ist, besteht ein erhebliches Bewertungs- und Ermittlungsdefizit, das die Genehmigung der geplanten Anlage rechtswidrig machen würde.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2540 1210 0

Ident.-Nr.: 3132

Insgesamt ist das Verhalten der für die Erstellung dieses Planes zuständigen Behörden von einer erschreckenden Gleichgültigkeit und Menschenverachtung geprägt. Dies zeigt die Auseinandersetzung mit dem Sicherheitsfragen deutlich. Man kann die Haltung mit dem Schlagwort umschreiben "Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß". Da menschliches Fehlverhalten nicht ausreichend erforschbar ist und die Gefahrensituationen nicht in jeder möglichen Konstellation mit allen Nebeneffekten erdacht und analysiert werden können, wird eben so getan, als gäbe es das Problem nicht. Ein solches Verhalten entspricht jedoch in keiner Hinsicht dem umfassenden Aufklärungsgebot. Es kann

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

dann hingenommen werden, wenn bei Eintritt des ignorierten Risikofalls nur sehr geringfügiger Schaden entsteht, nicht jedoch, wenn Tausende von Menschenleben auf dem Spiel stehen und die Umwelt verseucht werden kann. Die Sicherheitsanalysen sind somit wegen fehlerhafter und zum Teil nicht durchgeführter Ermittlungen und Analysen in der vorliegenden Form unbrauchbar. Daher wäre auch der Betrieb der Anlage mit seinem hohen Gefährdungspotentials rechtswidrig.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 3132

Darüber hinaus besteht eine erhöhte Unfallgefahr durch die Rangiervorgänge auf dem Braunschweiger Hauptbahnhof. Diese wird durch die z. T. unzureichende Kennzeichnung der Waggons (was ist, wenn ein Waggon auf die gekennzeichnete Seite kippt und man nicht erkennt, was er enthält und deshalb falsche Maßnahmen ergreift) und durch eine völlig unzureichende Ausbildung der Rangierarbeiter wesentlich erhöht. Für den Bahnhof besteht, wie auch sonst, kein ausreichendes Sicherheitskonzept. Selbst kleinste Unfälle können so durch Unkenntnis und mangelnde Sachversand katastrophale Auswirkungen haben. Dabei könnte man zumindest diesen speziellen Gefahren durch des ausschließlichen Einsatz von Ganzzügen wirksam vorbeugen.

Auch insofern ist wegen fehlerhafter bzw. fehlender Sicherheitsanalysen und nicht ausreichend durchgeführten Alternativüberlegungen der Plan fehlerhaft und unvollständig, eine Genehmigung des Endlagers wegen nicht geklärter Transportfragen rechtswidrig.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 8320 8331 1210

Ident.-Nr.: 3187

Verkehrswesen - Luftverkehr

Der den BürgerInnen vorgelegte Plan geht von der Existenz der DDR aus und verneint in diesem Zusammenhang militärische Übungsflüge über dem Gebiet des SCHACHT KONRAD. Diese Feststellung ist falsch, Tiefflüge und milit. Übungsflüge finden statt. Die Gefahrenfeststellungen dazu fehlen. Der Plan ist also in der vorliegenden Fassung unvollständig. Eine umfassende Abschätzung des Vorhabens ist daher nicht möglich.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 2610 0

Ident.-Nr.: 5030

Die Eröffnung und der Betrieb der geplanten Anlage in der vorgelegten Form bewirkt eine erhebliche ständige und vermeidbare Belastung der Umwelt durch planmäßige Abgabe radioaktiver und chemischer Abfallstoffe mit dem abwasser bzw. Grubenabwasser in die umgebenden Vorfluter, insbesondere in den genannten Fluß Aue.

In den Kontrollbereichen der Schachanlage Konrad II und in der Wäscherei fallen bei Betrieb der Anlage kontaminierte Betriebsabwässer

an, die nach einer radiologischen Freimessung (Unterschreitung, konventionellen Abwässern der übrigen Einrichtungen vermischt über die Kläranlage in die Vorfluter abgeleitet werden.

Diese geplante Art der Abfallbeseitigung durch Vermischung mit andersartigen, biologisch verunreinigten Abwässern ist ungesetzlich bzw. zumindest verfahrenstechnisch bedenklich:

Insbesondere bei Dekontaminationsvorgängen ist es vorgesehen, daß Wasser im Kreislauf im Kontrollbereich so lange verwendet wird, bis es eben noch die Freimessung besteht. Danach wird vorgesehen, daß das aufkonzentrierte kontaminierte Abwasser in die Umwelt abgeleitet, nachdem es zusätzlich mit weiterem Abwasser verdünnt wird.

Das Verfahren der Wasserbehandlung und die Betriebsweise in der innerbetrieblichen Kläranlage mit biologischer Reinigungsstufe wird im Plan unzureichend beschrieben. Es fehlen Aussagen und Untersuchungen zu der Möglichkeit, daß es zu einer Aufkonzentration von Radionukliden im Klärschlamm unter bestimmten Betriebsbedingungen der Kläranlage (Abwasserkonfigurationen), bzw. auch zur Ausflockung und damit Wiederfreisetzung von radioaktiven Abfallprodukten kommen kann. Eine weitere Freimessung oder eine kontinuierliche Überwachung der radioaktiven Belastung am Ausgang der Kläranlage wird nicht vorgesehen, so daß es unter bestimmten Betriebsumständen zu einer aufkonzentrierten Abgabe von radioaktiven Abfällen mit dem abgeleiteten Wasser in die Vorflut kommen kann.

Die Mengenabschätzung der Abwässer aus dem Kontrollbereich ist unzureichend präzise und erlaubt keine nachvollziehbare Beurteilung der tatsächlichen Abgabemenge.

Es werden ca. 10.000 cbm pro Jahr zu entsorgendes Grubenwasser in der Schachanlage Konrad II erwartet. Dieses Grubenwasser wird Abfallstoffe, Staub und Schlammteilchen, Chemikalien und mineralische lösliche und unlösliche Elemente der Lagerstätte Untertage, insbesondere auch Chloridbelastung, enthalten. Vorgesehen ist jedoch nur eine radiologische Freimessung dieser erheblichen Abwassermengen aus den Pumpensümpfen des gesamten Bergwerkes. Die mit dem gereinigten Abwasser aus 1.) vorgesehene vermischte, also verdünnte Abgabe der Grubenwässer, wie im Wasserrechtsantrag Ordner 2.5, S. 26 beschrieben, ist eine unzulässige Abfallbeseitigung, die zudem ohne Kontrolle der Schadstoffe in dem Gesamtabwasser, das in die Aue abgeleitet werden soll, durchgeführt werden soll. Dadurch ist eine erhebliche Belastung der Aue zu befürchten, die über die Chloridbelastungen hinaus durch in dem Plan nicht benannte mögliche Schadstoffe im Grubenwasser belastet werden kann.

Die vorhandene Schadstoffbelastung der Aue durch andere Industrie-einleitungen kann kein Argument für eine weitere, zusätzliche und vermeidbare Belastung des Vorfluters sein. Das Fehlen der Unterlagen und Abschätzungen zur Schadstoffbelastung durch zu erwartendes Grubenwasser stellt einen Verstoß gegen die Bestimmungen des UVPGs dar.

Eine aussagekräftige Untersuchung zur möglichen Ablagerung radioaktiv kontaminierter Schlämme aus der Einleitung der Abwässer in das Flußbett des Vorfluters, verbunden mit einer örtlichen Aufkonzentration und nachfolgender Überführung in den biologischen Nahrungskreislauf, fehlt in dem Plan.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Ident.-Nr.: 5030

Die ausgelegten Pläne und Unterlagen entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Technik in den Bereichen Hohlraumversiegelung und Abfallbeseitigung bzw. Abfallreduzierung.

Die ausgelegten Unterlagen entsprechen somit in wesentlichen Punkten nicht den Forderungen des UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsstudie wurde für den Bereich Abwasser Schachtanlage Konrad nicht durchgeführt, da technische Alternativen nicht untersucht wurden. Auch die Möglichkeit des Anfalles von kontaminierten Schlämmen in der Kläranlage und im Grubenabwasser-Speicherbecken sowie deren umweltverträgliche Beseitigung wurde nicht untersucht.

Zugeordnete Sachgebietenkennziffern: 1210 1600 0

Ident.-Nr.: 5032

Die Eröffnung und der Betrieb der geplanten Anlage in der vorgelegten Form bewirkt eine erhebliche ständige und vermeidbare Belastung der Umwelt durch Abgabe radioaktiver Stoffe mit den Abwettern über die Bauwerke Hauptgrubenlüfter und Diffusor in der gesamten Betriebszeit der Schachtanlage.

Begründung:

- 1.) Allein der Betrieb der Schachtanlage ohne Einlagerung bewirkt eine Emission von Radioaktivität durch radioaktive Gase (Radon und Radon-Folgeprodukte) und über den Staubaustrag in den Wettern auch für Radonuklide der Thorium- und Uran-Radiumzerfallsreihe.
- 2.) Mit dem geplanten Betrieb des Endlagers werden weitere Radonuklide und radioaktive Aerosole in den betriebenen und abgeworfenen Einlagerungskammern abgegeben und mit dem Abwetter in die Umwelt freisetzt.
- 3.) Sowohl die Abschätzung der Mengen der abgegebenen radioaktiven Stoffe für 1.), als auch die Ermittlung der radioaktiven Abgabewerte für 2.) sind fragwürdig durchgeführt und beruhen nicht auf gesicherten Forschungs- und Versuchsergebnissen und aussagekräftigen Gutachten. Es ist zu befürchten, daß die Mengen der Abgabe radioaktiver Stoffe mit den Abwettern im Betriebszustand des Endlagers erheblich größer sein können.
- 4.) Die im Plan genannten Maßnahmen zur Begrenzung der Abgabewerte für Radioaktivität mit den Abwettern sind unzureichend und entsprechen nicht dem Stand der Technik
 - 4.1.) Es werden keine technisch effizienten Maßnahmen zur gasdichten porenfreien Hohlraumverfüllung im Untertagebereich untersucht, angesprochen oder vorgeschlagen.
 - 4.2) Darüber hinaus werden vor dem Diffusor Konrad II. als Ableitungsbauwerk der Abwetter keine technisch möglichen Maßnahmen eingesetzt, um die Abgabewerte auf ein Minimum zu begrenzen (z. B. Staubfilter, Gasfilter (Aktivkohle), Gaswäschen etc.). Die Abgabe radioaktiver Stoffe in die Umgebung könnte wesentlich geringer sein als in den vermeidbaren Antragswerten zum Betrieb des Endlagers beantragt.
 - 4.3) Die Abgabe der radioaktiven Stoffe in die Umgebung entsprechend dem vorliegenden Plan wird weitgehend unkontrolliert erfolgen, da die in Kap. 3.4.8.5 beschriebene Überwachung unzureichend ist, dis-

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

kontinuierlich arbeitet und technisch veraltet ist.

5.) Die möglichen Verteilungen und Konzentrationen der umweltbelastenden radioaktiven Stoffe, die Konrad II über den Diffusor ständig emittiert, wird unzureichend beschrieben, da aussagekräftige Gutachten mit Berücksichtigung der topographischen Standortbedingungen, der Wettereinflüsse (insbesondere mögliche Inversionswetterlagen) und der Einflüsse durch die benachbarte Großindustrie fehlen. Die Langzeitauswirkungen der radioaktiven Emissionen des geplanten Endlagers auf die benachbarten Gemeinden und die Arbeitsplätze der Großindustrie sind unter diesen Aspekten nicht untersucht. Es fehlen in der Unterlage, die eine UVS ersetzen sollen, entsprechende Angaben und Abwägungen völlig.

6.) Die Vergleichswerte zur heute vorhandenen radioaktiven Belastung der Umwelt wurden vorsätzlich zu hoch ermittelt, weil die Proben zu Bodenwerten und terrestrischen Nahrungsketten bei laufendem Betrieb in der Mehrzahl in der Hauptausbreitungsrichtung der Abwetter aus Schacht Konrad II gewonnen wurden. Darüber hinaus wurden mögliche Anteile aus der Emission der Großindustrie neben dem Standort der Schachanlage Konrad nicht untersucht und ausgewiesen bzw. abgeschätzt. Es ist möglich, daß der zukünftige Betrieb mit Abwetterführung über den Diffusor eine völlig neue, höhere Belastung für Flächen bedeutet, die bisher nicht so stark belastet waren und auch nicht für Vergleichswerte beprobt wurden. Die Methoden der durchgeführten Beprobung sowie der Ermittlung der zusätzlichen Radioaktivität durch den Reaktorunfall in Tschernobyl sind zudem als fragwürdig einzustufen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2120 5150 1210

Ident.-Nr.: 5032

Die Abgabe radioaktiver Abfallprodukte aus der Schachanlage Konrad II über den Diffusor erfolgt weitgehend unkontrolliert und ist technisch vermeidbar.

Die Abgabe dieser radioaktiven Gase, Staube und Nuklide stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt dar, deren mögliche Auswirkungen in der Unterlage zur UVP des BfS nicht ausreichend untersucht wurden. (Modellrechnungen etc.)

Das Betriebsgelände der Anlage Konrad II bietet mit den vorgelegten Plänen zur Bebauung räumlich keine Möglichkeit mehr, zusätzliche technische Anlagen zur Minimierung der radioaktiven Emissionen mit den Abwettern des Endlagers und des bestehenden Bergwerks nachzurüsten. Damit ist die Gesamtplanung Konrad II in Frage zu stellen.

Technische Möglichkeiten zur Minimierung der radioaktiven Emission mit den Abwettern werden in der Unterlage zur UVP vom BfS nur unzureichend angesprochen, diskutiert und untersucht. Vorweggenommene betriebswirtschaftliche Überlegungen dürfen bei der ersten Abschätzung der Belastungen der Umwelt keine Rolle spielen.

Die ausgelegten Pläne und Unterlagen entsprechen somit keinesfalls dem aktuellen Stand der Technik, der besonders für kerntechnische Anlagen zum Schutz der Umwelt vor vermeidbaren Gefährdungen zu berücksichtigen ist.

Die ausgelegten Unterlagen entsprechen darüber hinaus in wesentlichen Punkten nicht den Forderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210
 =====

Zudem wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie nicht in dem geforderten Rahmen des UVPGs durchgeführt, da technische Alternativen fehlen und nicht diskutiert wurden. Es fehlen z. B. auch Untersuchungen zu alternativen Standorten.

Da das bestehende Bergwerk Konrad schon zum heutigen Zeitpunkt unkontrolliert Radioaktivität (vgl. 1.)) in die Umgebung abgibt, sollte eine Schließung und Versiegelung des Bergwerks erfolgen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 1210 2120

Ident.-Nr.: 5056

Unter "Wassernutzung" fehlen Angaben zu den Trinkwassernotbrunnen der Stadt Salzgitter.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 4900 7000 .1210

Ident.-Nr.: 5056

Bei den Bauzeichnungen der Übertagegebäude fehlen vielfach die Bemaßungen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 6150 .1210 0 .

Ident.-Nr.: 5056

Die ausgelegten Planunterlagen sind unvollständig und weisen eine Reihe auch fachwissenschaftlicher Fehler auf.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 5056

In den Unterlagen fehlen Nachweise, daß von den nach der 4. BImSchV genehmigungspflichtigen Anlagen keine umweltrelevanten Beeinträchtigungen ausgehen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 6350 0

Ident.-Nr.: 5056

Für den durch die zu errichtenden baulichen Anlagen hervorgerufenen Eingriff in Natur und Landschaft fehlen die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 6400 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Ident.-Nr.: 5827

Insgesamt gesehen ist die geplante Entlagerungsstätte für den europäischen Atommüll nicht nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik geplant. Im einzelnen fehlt es an den Stellungnahmen der anderen europäischen Fachministerien, wie es das Europarecht vorschreibt. Sollte das geplante Atommüllendlager Schacht Konrad nur deutschen Atommüll aufnehmen, so haben wir ebenfalls Zweifel daran, daß die Planung nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik ausgeführt worden ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1400 1900 1210

Ident.-Nr.: 5838

Der Landkreis Harburg wird von den Bundesautobahnen A1, A7, A261, den Bundesstraßen B3, B4, B73 und B75, sowie den Haupteisenbahnstrecken Hamburg - Hannover und Hamburg - Bremen durchzogen. Auf dem Gebiet des Landkreises, nahe der Ortschaft Maschen, befindet sich ebenfalls einer der größten Rangierbahnhöfe Europas. Auf diesen Verkehrsadern werden bereits Transporte mit radioaktiven Abfällen durchgeführt.

Die Gefahren, die beim Transport nuklearer Abfälle zum geplanten Endlager Schacht Konrad ausgehen, sind nicht Gegenstand der Planungsunterlagen. Nach unserer Auffassung sind aber auch die aus den Transporten resultierenden Probleme im Planverfahren zu behandeln. Gutachten über die Sicherheit beim Transport von atomaren Abfällen für den Bereich des Landkreises Harburg sind deshalb anzufertigen.

Ein solches Gutachten wäre Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. des UVP-Gesetzes. Eine derartige Prüfung ist bisher unterblieben. Eine objektive Abwägung der Planung wird in Frage gestellt. Die Vollständigkeit der Planungsunterlagen, somit auch die Rechtmäßigkeit des Verfahrens wird angezweifelt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 1210 0

Ident.-Nr.: 5925

18. Nach einem Blick und einem gewissem Studium bzgl. des aktuellen Kurzberichtes ist das Vertrauen in die Verantwortlichen vom BfS und ihren Zuarbeitern vollkommen dahin. Wir fühlen uns wirklich nicht nur ein bißchen "verarscht".
Nur einige Punkte seien aufgeführt.

a) Da hieß es bisher immer 40 Jahre lang wird eingelagert, nun liest man auf Seite 11:

"Das derzeitige Grubengebäude südlich des Schachtes Konrad 1 läßt die Auffahrung von etwa 1,1 Mio cbm Endlagerungshohlraum zu. In Abhängigkeit von der Zahl der jährlich einzulagernden Abfallgebände ergibt sich eine Betriebsdauer, bei 50%iger Nutzung des Hohlraumes, von etwa 40 Jahren. Bei höheren Nutzungsgrad verlängert sich die Betriebsdauer entsprechend."

So, so. Da kann man dann auf 80 Jahre kommen. Dann werden halt drei Generationen direkt vom Einlagerungsbetrieb betroffen.

- b) Gibt es Alternativen zu Konrad? Hierzu der Kurzbericht auf Seite 12:
"Zur Schachtanlage Konrad als geplantes Endlager für verfestigte, nicht wesentlich wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle ist keine Alternative vorhanden."
Wie sollte auch, wenn man nicht danach gesucht hat!
- c) Immer wieder wurde versucht den Entsorgungsdruck herunterzuspielen, nunmehr offenbart man sich, Seite 12:
"Aufgrund der vorhandenen und bis zum Jahr 2000 noch anfallenden radioaktiven Abfälle ist die zügige Realisierung des Projektes Konrad geboten, da dort etwa 95 Vol.% der insgesamt anfallenden Abfälle eingelagert werden können."
Also doch Zeitdruck in Sachen KONRAD - wo bleibt die Sicherheit, vielleicht auf der Strecke, wie auch schon die UVP?
- d) Unter dem Punkt 2 (Anlaß und Gesamtdarstellung des Vorhabens) ist noch im Kurzbericht 9/86 zu lesen, Seite 12:
"Die Schachtanlage Konrad darf als Endlager für radioaktive Abfälle nur eingerichtet werden, wenn durch den festgestellten Plan nachgewiesen ist, daß
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben,"
Im Plan Stand 4/90 (Kurzbericht) ist dieser Passus nicht mehr aufgeführt. Der geneigte Leser fragt sich warum? Meldet sich vielleicht hier und da schon das schlechte Gewissen?
- e) Wieso ist bzgl. der Bevölkerung und Konrad ein nur 5 km großer Radius gezogen worden? Kurzbericht S. 15, Pkt. 3.1.4:
"Schwarzwild findet sich in nennenswerter Zahl nur im weiteren Umkreis und zwar im Oderwald."
Nun ist es zwar äußerst lobenswert, daß die Planer auch an das Schwarzwild im Oderwald gedacht haben, aber was ist mit den Menschen im Oderwald?
Der willkürlich gezogene 5-km-Radius ist viel zu klein und ver-harmlosend, bei einem 20- oder 30-km-Radius sähe man erst die betroffene Bevölkerungsdichte!
- d) Was wird mal alles in Konrad drin sein, welches Aktivitätspotential? Dazu Seite 13:
"Aufgrund der heutigen Kenntnisse über die einzulagernden Abfälle ist ..."
Was heißt denn heutige Kenntnisse? Doch nichts anderes, als daß morgen schon alles anders aussehen kann - und dann stimmt u. U. auch das Endergebnis nicht mehr; besonders unangenehm wäre es, wenn sich z. B. die Daten im Bereich der Kritikalität aufgrund der heutigen Kenntnisse im Nachhinein als nicht mehr up to date erweisen würden.
- e) Was der Plan uns zur Süß-/Salzwasserproblematik sagt, kann man auf Seite 14 lesen:
"Bei dem derzeitigen internationalen Stand der Technik für numerische geohydraulische Rechenmodelle ist es nicht möglich, komplexe räumliche hydrogeologische Systeme mit Modellen zu untersuchen, die die Salz-/Süßwasserproblematik berücksichtigen."
Dann dürfte man doch solche komplexen räumlichen hydrogeologi-

schen Systeme (Konrad) auch nicht mit Atommüll belasten, oder?

- f) Interessant auch die Berechnungen über die Bevölkerungsentwicklungstendenzen, Seite 14:
 "Unter diesen Prämissen wird für die Stadt Salzgitter bis 1995 eine Bevölkerungsabnahme von 10 % erwartet.
 zwischen 1980 von 113600 über 107023 im Jahre 1984 auf 105224 im Jahre 1987 abgenommen.
 Aufgrund der Volkszählung von 1987 wird die Einwohnerzahl von Salzgitter um ca. 5800 auf ca. 111000 korrigiert."
 Ein paar tausend mehr oder weniger, was macht das schon? So liest es sich jedenfalls - der Mensch wird zur Nebensache abgestempelt (art. 1 GG?).
- g) Was sagt der Plan über den Luftverkehr über Konrad? Siehe Seite 17:
 "Als Regionalflughafen ohne Linienverkehr ist der etwa 20 km nordöstlich vom Standort gelegene Flughafen Braunschweig-Waggum anzuführen.
 Die Standorte liegen sowohl in der Luftverteidigungsidentifizierungszone gegenüber der DDR "
 Braunschweig hat einen Linienflugverkehr, der sich bzgl. der dt. Vereinigung wohl eher verdichten wird.
 Das mit der Luftverteidigungsidentifizierungszone gegenüber der DDR dürfte auch Schnee von gestern sein.
 Aus diesem Grund dürfen Flugzeugabstürze nicht mehr unter das sogenannte Restrisiko fallen, sondern müssen Bestandteil der Störfallanalyse werden!
 Und bitte nicht einfach sagen, dann gibts ein Überflugverbot. Was Vorschriften bewirken und wie sie eingehalten werden, sieht man jeden Tag im Straßenverkehr und auch im atomaren Bereich (Bedienmannschaften in AKW, Transnuklear ...). In Zeiten eines moralischen Verfalls (Pateispenden, Umgang mit Dienstwagen ...) kann man nur noch auf Einhalten von Vorschriften hoffen - und das ist ein bißchen zu wenig.
- h) Wie kriegt man Schacht Konrad noch ein bißchen trockener?
 Zum Beispiel durch Wortkosmetik.
 Kurzbericht 9/86, S. 31, Pkt. 3.1.9.6:
 "Die tieferen Stockwerke sind in einzelnen wasserleitenden mesozoischen Gesteinsschichten"
 Kurzbericht Stand 4/90, S. 33, Nr. 3.1.9.6:
 "Die tieferen Stockwerke sind in einzelnen durchlässigen mesozoischen Gesteinsschichten "
 Na, klingt das nicht gleich besser?
- i) Wie sieht es denn aus mit Smog um Konrad, besonders z. B. in Geitelde? Siehe Seite 18:
 "Aussagen über die Häufigkeiten von Inversionsbedingungen am Standort der Schachanlage Konrad basieren auf Angaben für Hannover (Zeitraum Januar 1957 bis Dezember 1973)."
 Und wie war das in der Nähe von Konrad in den letzten 20 Jahren?
- j) Wie ist das nun mit der Durchlässigkeit vom Oxford?

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Abbildung 11:

Oxford = hellerer Baluton = 10 hoch -8 bis 10 hoch -10 m/s.
Seite 34; Tabelle 7 (Brandbreite repräsentativer Durchlässigkeitsbeiwerte:

Oxford = 10 hoch -4 bis 10 hoch -12

Seite 40; Tabelle 10 (Durchlässigkeitsbeiwert im "Hydrogeologischen Schichtenmodell":

Oxford = 10 hoch -7

Seite 41; Tabelle 11 (Gebirgsdurchlässigkeiten im "Störzonenmodell"):

Oxford = 10 hoch -8

Text Seite 41:

"Diese Vorgehensweise wird am Beispiel des Oxford näher erläutert: Im Grubengebäude, das in der Störungszone des Konrad-Grabens liegt, ist für das Oxford ein Durchlässigkeitsbeiwert kleiner als 10 hoch -9 m/s bestimmt worden. Im "Schichtenmodell" war als konservativer Durchlässigkeitsbeiwert hierfür 10 hoch -7 m/s angesetzt worden. Eine zusätzliche Erhöhung der Durchlässigkeit im Bereich von Störungszone hätte hier zu unrealistisch hohen Durchlässigkeiten für das Oxford geführt. Im "Störzonenmodell" wurde daher ein großräumiger Durchlässigkeitsbeiwert von 10 hoch -8 m/s verwendet, der lokal in Störungszone erhöht wird."

Abbildung 20:

Oxford = dunklerer Blauton = größer bzw. = 10 hoch -7

Alles konservativ? Alles realistisch?

k) Seite 77:

"Zeigt die Bilanzierung für ein bestimmtes Radionuklid oder eine bestimmte Radionuklidgruppe für ein Betriebsjahr, daß die Richtwerte der pro Jahr in das Endlager Konrad einlagerbaren Aktivität nicht ausgeschöpft werden, können auch Abfallgebinde endgelagert werden, welche die Garantiewerte pro Abfallgebinde überschreiten."

Am Jahresende gilt alles also nicht mehr. "Falsche" Fässer können per Bestellung eingelagert werden. Wor bleibt in diesem Zusammen - eigentlich das Minimierungsgebot? Wirtschaftlichkeit contra Sicherheit!

l) Interessant die Differenzen der Kurzberichte 9/86 und Stand 4/90 bzgl.

- Abgabe radioaktiver Stoffe mit den Abwettern und potentielle Strahlenexposition in der Umgebung

Organ/Körperteil	Äquivalentdosis pro Jahr in 10 hoch -5 Sv/a		
	9/86	4/90	
		Erw.	Kleinkind
Haut	0,6	3,6	6,0
Leber	3,0	4,0	6,2
Lunge	2,7	19,0	36,6 !!!
Schilddrüse	E 4,2	Klk 6,7	5,5
			7,55

Es wird immer ein bißchen mehr. Weiterhin ist zu bedenken, daß die Strahlenschutzverordnung immer noch nicht die neuesten Erkenntnisse auf dem Bereich der Gefährlichkeit der Niedrigstrah-

lung berücksichtigt.

Politische Grenzwerte können keine Bedeutung haben, solange die Würde des Menschen grundgesetzlich unter Schutz gestellt ist - dann müssen nämlich humanitäre Grenzwerte gelten. Man kann nicht so argumentieren, daß einige Krebsarten mittlerweile "reparabel" sind und somit Grenzwerte nicht gesenkt werden brauchen. Auch die Gesundheit ist geschützt! Man sollte wirklich neu überdenken, inwieweit man volksgesundheitliche Schäden in die Kosten-Nutzen-Analyse der atomaren Stromerzeugung eingehen lassen kann!

Im Bereich der Abwasserproblematik ist ähnliches zu erkennen.

- m) Die Tauglichkeit der Aue als Vorfluter wird bezweifelt aufgrund der Aussagen auf S. 78:
- "Freigemssenes kontaminiertes Abwasser des Endlagers Konrad wird über eine Druckleitung hinter dem Rückhaltebecken Üfingen in die Aue geleitet. Die mittleren Abflußmengen lagen in den Jahren 1974 bis 1982 im Bereich von 0,4 cbm/s bis 0,7 cbm/s. Zur Ermittlung der Strahlenexposition wird von einer Abflußmenge von 0,5 cbm ausgegangen und eine homogene Durchmischung der aus dem Endlager Konrad eingeleiteten radioaktiven Stoffe mit dem abfließenden Wasser unterstellt."
- Was ist mit den Werten von 1982 an? Es ist nicht gerade beruhigend, wenn bei einem solch kleinen Flübchen gemittelt und homogene Durchmischungen unterstellt wird.
- Was ist, wenn über längere Zeit nur 0,2 cbm/s fließen? Oder das Gemisch eben nicht homogen ist? Was passiert in den natürlichen Überflutungsgebieten?
- Zu denken gibt die Druckleitung nach Üfingen, die kostet doch Geld. Im Plan 9/86 sollte direkt eingeleitet werden

Es gibt noch eine Menge mehr anzumerken, aber dazu ist ja später noch Zeit (z. B. das Problem des Verschließens der Schächte, welches auch die RSK als Problem ansieht und in diesem Punkt den Planunterlagen schwerlich folgen kann).

Das Transportrisiko ist z. B. nicht Bestandteil der Planunterlagen geworden, obwohl laut Gutachten der GRS am Braunschweiger Güterbahnhof schon im Normalfall Strahlenexpositionen für bestimmte Bevölkerungsgruppen in einer Größenordnung von 40 mrem/a vorkommen; an ein Atomkraftwerk werden schärfere Anforderungen gestellt. Eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung hat nicht stattgefunden, das Problem der Synergismen wird mit einem Nebensatz abgetan.

.....

Für uns steht fest:

KONRAD ist aufgrund der vorgelegten Planunterlagen NICHT endlager-tauglich.

Auch kann man uns nicht mehr durch NACHBESSERUNGEN überzeugen, da die Parameter zur Berechnung bestimmter Problemfelder unter dem Gesichtspunkt - Wirtschaftlichkeit vor Sicherheit,
- Erfolgsdruck,
- Zeit-, Entsorgungsdruck

eingetragen werden könnten (einiges spricht dafür).

Weiterhin ist fraglich, inwieweit EG-Recht Bundesrecht bricht und KONRAD nicht europäisches Endlager wird - was ist dann mit den ganzen Qualifikationen und Produktbeschreibungen der Abfallgebin-

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

de? Die letzte Zeit hat gezeigt, daß in Sachen Umweltgesetzgebung die EG vieles für "diskriminierend" hält und Vorschriften gelockert werden müssen. Das Minimierungsgebot wird jetzt schon zum Teil sehr locker gehandhabt (Grenzwerte am Zaun).

Wissenschaftler können nicht die Verantwortung für uns übernehmen oder anders ausgedrückt, wir lassen uns die Verantwortung nicht von Wissenschaftlern nehmen, zumal man bei einem solchem Megaprojekt schnell in den Bereich der Metaphysik kommt; und dann wird es philosophisch - da kann man mit gesundem Menschenverstand mitreden!

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 1210 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.3.1 Zu 3.3.3; Abfallbehälter

Auch die Ausführungen zu den Abfallbehältern sind verwirrend.

3.3.3.1

Festzustellen ist zunächst, daß der Eingangssatz der Kurzfassung auf Seite 74 von der Langfassung abweicht.

Daß die Planungen nach wie vor mit ungenügendem Problembewußtsein betrieben worden sind, ergibt sich daraus, daß sich im Kapitel 3.3.1 gegenüber der Kurzfassung '86 nichts wesentliches geändert.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.3.2-3

Wie ist der erste Absatz zu verstehen: Wo soll eine "Behandlung" erfolgen. Bezieht sich dieser Absatz auf die Sonderbehandlung oder auf Konditionierungsprozesse bei den Abfalllieferanten? Im übrigen ist der erste Absatz auf Seite L 3.3.2-3 so abstrakt, daß der dem Bestimmtheitsgrundsatz des § 37 VwVerfG nicht mehr genügt. Die Frage ist doch: Wie genau erfolgt die Behandlung? Aufgrund welcher Umstände kann man daraus schließen, daß die sicherheitstechnische Barrierenfunktion des Behälters (welche ist dies?) nicht beeinträchtigt wird?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 5260 0

Ident.-Nr.: 5927

Warum bedarf es zur Erweiterung bereits vorhandener Strecken der Sprengarbeit?

Welche technischen oder wirtschaftlichen Gründe können dem Auffahren durch Teilschnittmaschinen entgegenstehen?

L 3.2.5.1-3

Die Aussagen zum Sprengvortrieb stehen im sprachlichen Gegensatz zu Seite L 3.2.5.1-2.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 1210 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.7-5

Ableitung von Fortluft aus Umladehalle, Sonderbehandlungsraum und Pufferhalle

Die Angaben dazu, in welchem Umfang möglicherweise Aerosole abgegeben werden, sind äußerst dürftig. Es fehlen Angaben dazu, wieviel Radioaktivität über den Fortluftkamin abgeleitet werden soll. Beantragte Ableitungswerte ergeben sich auch nicht aus Seite L 3.4.8-21 f. Die Planfeststellungsunterlagen sind hier einmal mehr unvollständig.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.3.-7

Auch unter folgender Formulierung kann sich ein Dritter kaum etwas vorstellen:

" Die Verbindung zwischen Abwettersammelstrecke und Einlagerungskammern erfolgt über die Wetterbohrlöcher, an die unten die saugenden Luttentouren und oben in der Abwettersammelstrecke Lüfter angeschlossen werden." Hier ist das Mindestmaß an Verständlichkeit der Planfeststellungsunterlagen nicht erfüllt; betroffene Dritte - einschließlich der Gemeinden - sind keine Bergwerksfachleute.

Schon gar nicht ist verständlich, was eine "blasende "fliegenden Luttentour"" ist. Völlig unverständlich ist auch der nächste Absatz:

"Bei Einlagerung von Abfallgebinden in söhligen Infrastrukturstrecken müssen die wettertechnischen Bedingungen geschaffen werden, wie sie für Einlagerungskammern festgelegt sind."

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.2-7

Der Satz "Die Abmessung jedes Raumes werden den jeweiligen Erfordernissen angepaßt." widerspricht dem Bestimmtheitsgebot, § 37 VwVerfG. Auch die weiteren Angaben auf dieser Seite sind zum Teil äußerst unbestimmt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5130 1210 0

Ident.-Nr.: 5927

Den Planfeststellungsunterlagen läßt sich überhaupt nichts zur Frage entnehmen, wie die Qualitätssicherung in die Betriebsorganisation der DBE eingefügt sein soll. Der Betreibervertrag zwischen BFS und DBE muß offen gelegt werden, um zu prüfen, daß die erforderlichen Kontroll-, Weisungs- und Vetorechte sowie Sanktionsmöglichkeiten gegeben sind. Insbesondere wird eine betriebsorganisatorische Sicherung ("Control-

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

ling") gegen unzulässige Beeinflussung der betrieblichen Entscheidungsprozesse vermißt. Da die Gefährdungsabschätzung einen ordnungsgemäßen Betrieb definitionsgemäß voraussetzt, diese aber schon alleine wegen der bereits erwiesenen erheblichen Fehldeklarationen gefährdet ist, sind Sicherungen nicht nur gegen Fehldeklarationen einzubauen, sondern auch alle Sicherungsmaßnahmen, die verhindern, daß durch Bestechungen und andere Durchstechereien unzulässige Abfälle eingelagert werden. Auf das Strafurteil gegen Herrn Vygen und die deutlichen Gründe des Gerichts wird hingewiesen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 5000 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.9.7-15 bis .7-19

Welche Abbaufelder dem Kammerbau mit Spülversatz und welche Abbaufelder dem LHD-Verfahren zuzuordnen sind, ist aus den Anlagen nicht zu entnehmen. Auch hier sind die Planfeststellungsunterlagen so unklar, daß sie von vornherein nicht auslegungsfähig waren.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.9.7-11

Diese Passagen der Planfeststellungsunterlagen sind wiederum kaum verständlich. Was ist unter abgeworfenen Abbaufeldern mit Spannungsumlagerungen zu verstehen?

Was ist unter rezenten Bewegungen an strukturell bedeutsamen Störungen zu verstehen?

L 3.1.9.7-12

Hier werden die Messungen der Bohrung über dem Spülversatzfeld und durch den Bleckenstedter Sprung nicht mitgeteilt. Daher kann nicht anhand der Planfeststellungsunterlagen nachgeprüft werden, daß keine Hinweise auf signifikante Verformungen vorliegen. Davon abgesehen stellt sich die Frage, nach welchem Parameter die "Signifikanz" beurteilt werden soll!

Zu Spannungsmessungen:

Was sind felsmechanische In-situ-Untersuchungen?

Was sind Überbohrversuche?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Richtigerweise hätte für Laien in verständlicher Weise dargestellt werden müssen, was ein "LHD-Feld" ist. Ebenso muß das "Spülversatzfeld" verständlich erklärt werden. Es handelt sich offenbar um verschiedene Verfahren des Bergbaues, die für Dritte aber so nachvollziehbar dargestellt werden müssen, daß ihnen durch Parallelwertung in der Laiensphäre annähernd bewußt werden kann, wie sich die Standfestigkeit langfristig entwickelt und welche Auswirkungen sich bezüglich der Lang-

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

zeitsicherheit daraus ergeben.

L 3.1.9.7-5 = K 35

Es muß weiterhin erklärt werden, was ein schwebender Kammerbau mit Spülversatz und ein streichender Kammerbau ohne Versatz ist. Was sind Firstsenkungsnivellements, Poligonmessungen, Schachtteufenmessungen und Verformungsmessungen über dem Spülversatzfeld?

L 3.1.9.7-6

Was hat man sich darunter vorzustellen, wenn Hauptsohlen und Abbau-strecken ausschließlich streichend in einem der Lagerbankung ange- paßten Querschnitt aufgefahen wurden?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.9.7-1

Ausweislich der Planfeststellungsunterlagen soll für die gebirgsmecha- nischen Untersuchungen zielführend gewesen sein der Nachweis der grund- sätzlichen Eignung der Gruppe Konrad als Endlager für radioaktive Ab- fälle. Dikese sprachliche Formulierung verriet, daß der Prüfungsumfang der Messungen zu sehr auf den Nachweis gerichtet war, daß die Grube geeignet sei, nicht darauf, zu prüfen, ob die Grube geeignet sei. Zur grundsätzlichen Kritik sei nochmals auf das Gutachten der Gruppe Ökologie Hannover zum Abschlußbericht der GSF hingewiesen.

L 3.1.9.7-3

Auf das übertägige Vermessungsnetz zur Erfassung abbaubedingter Boden- senkungen wird nur durch die Fußnote 1 verwiesen. Dieses Netz müßte mindestens im Anlagenband durch eine entsprechende Übersichtskarte dargestellt werden. Anders kann für Dritte unmöglich nachvollzogen werden, in welchem Umfang planungsrelevante Daten erhoben und in die Abwägung eingestellt wurden.

L 3.1.9.7-4

Das Gleiche gilt für das nunmehr auf 40 km² Fläche erweiterte Fest- punktnetz.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 4300 0

Ident.-Nr.: 5927

Die Ausführungen sowohl der Kurzfassung als insbesondere auch der Lang- fassung der Planfeststellungsunterlagen im Kapitel 3.1.9.7 sind für Laien nicht unbedingt nachvollziehbar. Mit der Antragstellerin ist zu- nächst festzustellen, daß die Standfestigkeit der Grube Konrad für ihre Eignung als Endlagerstätte sowohl für die Betriebsphase als auch für die Langzeitsicherheit von entscheidender Bedeutung ist. Umso mehr kommt es darauf an, dieses Kapitel für Dritte nachvollziehbar darzu- stellen und insbesondere die Schlußfolgerungen in nachprüfbarer Weise darzulegen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Ident.-Nr.: 5927

K 33 f. = L 3.1.9.6-1 bis 26

Die Kurzfassung der Planfeststellungsunterlagen faßt auf etwas mehr als eine Druckseite rund 26 Schreibmaschinenseiten der Langfassung äußerst knapp zusammen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 5927

K 22 = L 3.1.8-43

Wie der Vergleich mit der Tabelle auf der linken Spalte der Seite K 85 zeigt, tragen die Abwetterangaben mit Radon 222 und 220 wesentlich zur radioaktiven Belastung der Umwelt der Anlage bei. Dann hätte es aber zu ordnungsgemäßen Planfeststellungsunterlagen gehört, nicht nur auf die Quelle der Messungen zu verweisen (GSFT Mai 1984), sondern diese Ergebnisse in den Planfeststellungsunterlagen auch zu referieren. Diese Meßergebnisse sind auf wesentliche Kritik durch die Gruppe Ökologie gestoßen (aaO. Seite 24 ff.).

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2120 2140 1210

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.8/38f. = K 21

Der Mittelwert der Staubbelastung soll bei 1,1 mg/m³ liegen. Die Planfeststellungsunterlagen rechnen mit einem mittleren Staubgehalt der Abwetter von einem mg Erz/m³ und errechnen daraus die Aktivität.

Diese Rechnung dürfte falsch sein. Denn es muß davon ausgegangen werden, daß gleichzeitig neben dem Einlagerungsbetrieb ständig neue Einlagerungskammern durch Berauben, Laden und Fahren, gelegentlich auch durch Großlochbohren und -schießen geschaffen werden. Richtigerweise müßte man also wie folgt rechnen, wenn die Angabe von 1500 Arbeitsstunden unter Tage richtig ist:

Bei Laden und Fahren ergibt sich eine Staubmenge von 7,4 mg/m³ auch in einer Entfernung von 440 m, offenbar resultierend aus den Fahrvorgängen. Daraus ergibt sich:

1500 Stunden x 7 mg/m³ x Abwetterrate =
11,25 g x Abwetterrate.

Für die restlichen 7.260 Jahresstunden wird eine Staubbelastung von 1,1 mg/m³ multipliziert mit der Abwetterrate = 7,986 g multipliziert mit der Abwetterrate unterstellt. Über das Jahr verteilt ergibt sich daraus eine Staubkontamination pro m³ Abwetter von 2,2 mg. Daraus folgt eine spezifische Aktivität aus der natürlichen Aktivität des Gebirges von 2,2 x 9,6 x 10 hoch minus 5 Bq/m³ für Torium 232 und die Thoriumzerfallsreihe sowie ein Wert von 2,2 x 2,2 x 10 hoch minus 5 Bq/m³ für die Nuklide der Uran-Radiumzerfallsreihe. Auch hier ergibt sich bei kritischer Lektüre der Planfeststellungsunterlagen (L 3.1.8-38 f.) die Erhöhung eines Ausgangsparameters für die Berechnung der potentiellen Strahlenexposition um mehr als das Doppelte.

Dazu ist noch der Vorbehalt zu machen, daß die Behauptung der Arbeitszeit unter Tage von etwa 1500 Stunden nicht nachvollziehbar ist.

Mithin müssen auch hier die Planfeststellungsunterlagen ganz wesent-

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

lich nachgebessert werden.

Obendrauf müßten noch die Schießvorgänge nach ihrer Häufigkeit pro Jahr gerechnet werden.

Kritisch ist ferner anzumerken, daß die Abwetter auch durch die Transportvorgänge im Einlagerungsbereich mit aufgewirbeltem Staub beaufschlagt werden. Daraus ergibt sich neben dem Abbaubetrieb eine zweite Quelle der Staubentstehung und Kontamination der Abwetter, ohne daß dies augenscheinlich in den Planfeststellungsunterlagen rechnerisch berücksichtigt worden wären. Daraus ergeben sich ebenfalls erhebliche Zweifel an der zutreffenden Prognose der Strahlenexposition in der Umgebung der Anlage (siehe Seite K 85 ff).

Außerdem ist nicht ersichtlich, daß eine der Meßstationen auch am Ende der Abwetterstrecke gestanden hat, also da, wo mit den aufsummierten Staubmengen zu rechnen ist.

Schließlich ist fraglich, ob die Messungen auch repräsentativ sind für den regulären Abbau- und Einlagerungsbetrieb. Die Meßwerte, die dem Abschlußbericht der GSF - D 136 - zugrunde liegen, sind zu einem Zeitpunkt genommen worden, als in der Grube kaum Betrieb und damit relativ wenig Staubentwicklung vorhanden gewesen sein dürfte. Die Planfeststellungsunterlagen wären daher nur ordnungsgemäß, wenn auf den Normalbetrieb entsprechend hochgerechnet worden wäre. Dies ist jedoch nicht ersichtlich.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	2120	2150	1210
-------------------------------------	------	------	------

Ident.-Nr.: 5927

L 3.1.8-36

Der erste vollständige Absatz auf Seite L 3.1.8-36 ist für Laien nicht nachvollziehbar. Welcher Nichtfachmann soll beispielsweise verstehen, was es bedeutet, daß die Radon 222-Gleichgewichtsfaktoren für die kurzlebigen Folgeprodukte im Bereich von ca. 0,1 bis 0,5 mit steigender Tendenz entlang der Wetterwege in dem Grubengebäude liegen?

Wenn ferner die Meßergebnisse im wesentlichen die Ergebnisse der Messungen der GSF im Jahr 1981 bestätigen, stellen sich folgende Fragen:

- Was heißt "im wesentlichen"; von speziellem Interesse ist natürlich, in welchen Punkten die Ergebnisse der GSF nicht bestätigt werden;
- Ist mit gleichen Methoden gemessen worden?

Waren die Methoden der Messungen einwandfrei?

Hier ergibt sich erheblicher Änderungsbedarf für gegebenenfalls wieder auszulegende Planfeststellungsunterlagen. Jedenfalls ist seitens der Planfeststellungsbehörde intensiv zu prüfen, ob die Angaben des Antragstellers zutreffend sind.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1210	0	0
-------------------------------------	------	---	---

Ident.-Nr.: 5927

Die im ersten Absatz auf Seite L 3.1.8-35 erwähnte Übersicht über die örtliche Verteilung der Radonkonzentrationen wird in den Planfeststellungsunterlagen nicht mitgeteilt, dies wäre jedoch für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens dringend erforderlich.

Auf Seite L 3.1.8-35 werden im zweiten Absatz insgesamt 86 Messungen

Ident.-Nr.: 5927

K 20 = L 3.1.8-25

Auf Seite K 20 heißt es zum Schluß:

"Zwischenzeitlich haben sich wieder weitgehend niedrigere Werte eingestellt, die für die nähere Umgebung der Schachanlage Konrad im Rahmen des Beweissicherungsprogrammes (siehe oben) ermittelt werden" (richtigerweise hätte es wohl heißen müssen: "ermittelt wurden").

Diese Textpassage fehlt in der Langfassung auf Seite 3.1.8-25 ff.

Warum?

Dieser Satz der Kurzfassung ist auch anhang der Tabellen auf Seite L 3.1.8-26 ff. nicht nachvollziehbar. Das letzte Meßergebnis auf L 3.1.8-26 stammt vom 04.06.1986, also nicht aus dem Meßprogramm. Das letzte Meßergebnis auf L 3.1.8-27 stammt vom 12.05.1986. Der letzte Meßwert auf L 3.1.8-28 stammt vom 11.06.1986.

Dasselbe trifft für Seite L 3.1.8-29 zu. Der letzte Meßwert auf Seite L 3.1.8-30 stammt vom 02.06.1986. Der letzte Meßwert auf Seite L 3.1.8-32 stammt vom 17.09.1986.

Wo sind die Meßwerte aus dem Meßprogramm seit 1988??? Die Planfeststellungsunterlagen müssen nachgebessert werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1210	0	0
-------------------------------------	------	---	---

Ident.-Nr.: 6022

Langzeitsicherheit des geplanten Endlagers

Die von der PTB (1986) vorgelegten "alten" Planunterlagen sind von der Gruppe Ökologie (GÖK 1987) bereits hinsichtlich der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit ihrer Aussagen überprüft worden. Dabei wurden (GÖK 1987, Kap. 4) in den Bereichen (Hydro-) Geologie und Langzeitsicherheit schwerwiegende Mängel in den alten Planunterlagen festgestellt.

Die Planunterlagen sind - soweit Belange der Gemeinde Vechelde betroffen sein können - deshalb daraufhin zu überprüfen, ob diese Mängel behoben und die aufgedeckten Kenntnislücken geschlossen worden sind.

Zusammenfassendes Ergebnis:

Der Vergleich der alten Planunterlage (PTB 1986) mit den neuen Planunterlagen (BfS 1990) zeigt, daß die die Geologie und die Langzeitsicherheit behandelnden Kapitel der neuen Planunterlage (Kap. 3.1.9, 3.1.10, 3.9) sich nur unwesentlich von den entsprechenden Ausführungen der alten Planunterlagen unterscheiden. Es sind (BfS 1990) keinerlei Ausführungen zu entnehmen, aus denen erkennbar wird, daß in wesentlichen inhaltlichen Bereichen seit Vorlage von (PTB 1986) weitergehende Arbeiten zur Schließung der bekannten Lücken durchgeführt worden sind. Zumindestens sind solche Arbeiten in keiner Weise im neuen Plan dokumentiert. Unterschiede zwischen den Plänen ergeben sich im wesentlichen in folgenden Punkten:

- Zusätzlich zum bereits im alten Plan benutzten Programmsystem SWIFT zur Berechnung der Grundwasserbewegung ist ein weiteres Programmsystem namens FEM 301 zur Anwendung gekommen,
- die Verfüllung der Schächte am Ende der Betriebsphase ist neu konzipiert worden, und

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

-die Formulierung einzelner Sachverhalte im Text der Planunterlagen sowie die bildhafte Darstellung mancher Sachverhalte wurden verändert.

Damit bleiben die in (GÖK 1987) geäußerten Bedenken zur Geologie und Langzeitsicherheit des geplanten Endlagers SCHACHT KONRAD und mögliche Auswirkungen auf das Gebiet der Gemeinde Vechelde (vgl. Kap. 4.3. in (GÖK 1987)) weitestgehend erhalten. Der Nachweis der Langzeitsicherheit des geplanten Endlagers SCHACHT KONRAD ist somit in den vorgelegten neuen Planunterlagen nicht erbracht worde.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 3000 0

Ident.-Nr.: 6022

Außer den genannten Mängeln im Hinblick auf das UVPG genügen die Planunterlagen auch nicht den Anforderungen des § 3 AtVfV, weil sie unvollständig sind.

Die im folgenden benannten Mängel des Planes sind nur beispielhaft aufgeführt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abfallmenge:

Die Planunterlagen erlauben keine ausreichende Aussage über die perspektivisch einzulagernden Abfallmengen (BfS 1990, S. 3.2.3.1-15). Deshalb muß davon ausgegangen werden, daß auch zukünftig nicht vorhersehbar ist, welche Abfallmengen insgesamt eingelagert werden und welche Anteile die einzelnen Abfallarten an der Gesamtmenge haben. Damit fehlen wesentliche Grundlagen für die Sicherheitsanalyse.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 5350 0

Ident.-Nr.: 6022

Abweichungen von den Grundanforderungen für Abfälle:

In Kapitel 3.3.2.1 der Planunterlagen werden Grundanforderungen an Abfallgebinde formuliert, die "grundsätzlich" eingehalten werden. Die Verwendung dieses Begriffes beinhaltet jedoch die Möglichkeit von Abweichungen. Es ist nicht ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen Abweichungen von den Grundanforderungen möglich sind. Darüber hinaus sind die Grundanforderungen selbst z. T. unbestimmt. So ist z. B. nicht ersichtlich, was "sinnvoll erreichbare und nicht vermeidbare Restgehalte" sind. Es bleibt unklar, ob es sich um Wasser oder auch andere flüssige Chemikalien handelt. Weiterhin sollen Reaktionen zwischen Abfall, Fixierungsmittel und Verpackung auf eine "sicherheitstechnische zulässige" Rate beschränkt sein. Die Rate wird jedoch nicht festgelegt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 5260 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Ident.-Nr.: 6022

Brandlast aus den Abfällen:

(Bfs 1990) bezieht sich an mehreren Stellen auf eine geringe Brandlast durch Abfälle. Nirgendwo finden sich jedoch Aussagen über den Heizwert der Abfallgebinde und die daraus resultierenden Brandlasten. Eine Produktkontrolle hinsichtlich brandrelevanter Eigenschaften ist nicht vorgesehen. Die einfache Sichtkontrolle auf Brennbarkeit der Stoffe läßt Aussagen, die für die Brandlastberechnung bzw. das thermische Verhalten der Abfallgebinde relevant sind, nicht zu.

Um eine aussagekräftige Störanalyse und eine entsprechende Folgenabschätzung vornehmen zu können, müssen ausreichend sicherheitstechnische Kennzahlen der Abfallprodukte vorhanden sein, die als nicht zu überschreitende Grenzwerte vorzugeben wären. Das betrifft die Zündtemperatur, den Heizwert, die Abbrandgeschwindigkeit, evtl. die Selbsterwärmungstemperatur.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1210	5260	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 6022

Abfallbehälter:

Die Planunterlagen beschreiben eine Reihe von Abfallbehältergrundtypen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum einerseits detaillierte Maßangaben der Behälter erbracht werden, andererseits aber Aussagen zu den Werkstoffen der Behälter fehlen. Es ist auch nicht ersichtlich, welche der genannten Behälter welcher der beiden Abfallbehälterklassen zuzuordnen sind.

Im (Bfs 1990) fehlt eine Zuordnung der Abfallproduktgruppe zu den jeweiligen Behälterklassen. Es ist nicht nachzuvollziehen, welche der genannten Abfallprodukte in welchen Abfallbehältern eingelagert werden sollen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1210	5260	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 6022

Einlagerungsanforderungen:

Laut Plan soll die Produktkontrolle entweder durch Stichprobenüberprüfung an Abfallgebinden oder über sog. qualifizierte Verfahren geschehen. Es muß bezweifelt werden, daß dies mit ausreichender Sicherheit geschehen kann.

So sind Stichprobenüberprüfungen mit Nachteilen verbunden, z. B. weil sie naturgemäß erst dann erfolgen, wenn die Abfälle bereits produziert worden sind. Außerdem können bei der Produktkontrollstelle in Jülich nur Abfallfässer geprüft werden; eine Untersuchung von Containern ist nicht möglich.

Ob mit qualifizierten Verfahren der Abfallkonditionierung die Endlagerungsbedingungen einzuhalten sind, kann bis jetzt überhaupt noch nicht abschließend beurteilt werden, weil ausreichende Erfahrungen nicht vorliegen. Der Plan enthält dazu keine Aussagen.

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 5310 0

Ident.-Nr.: 6022

Einhaltung der Endlageranforderungen für WAA-Abfälle:
Anhand der Planunterlagen läßt sich nicht nachvollziehen, wie bei Abfällen aus der Wiederaufbereitung deutscher Brennelemente in Sellafield und La Hague die Einhaltung der Endlageranforderungen gewährleistet werden soll.

Cogema und BNFL sind gemäß Wiederaufarbeitungsverträgen nicht verpflichtet, die Abfälle in einer für die Endlagerung in KONRAD geeigneten Form zurückzuliefern. Dieser Mangel ist umso bedeutsamer, als WAA-Abfälle etwa ein Drittel der in KONRAD insgesamt einzulagernden Abfälle stellen und langlebige, toxische und mobile Radionuklide enthalten (z. B. wird der überwiegende Teil der Jod-129 mit den jodhaltigen WAA-Filter in das Endlager eingebracht.)

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 5210 5310

Ident.-Nr.: 6022

Entsorgung von zu hoch konzentrierten Wässern:
Die Planunterlagen legen nicht fest, wie mit Abwässern verfahren werden soll, die eine zu hohe Aktivitätskonzentration besitzen. Nur an einigen Stellen wird allgemein angeführt, daß sie zum Zweck der Endlagerung konditioniert werden sollen. In (PTB 1986) war festgelegt, daß diese Wässer in Tankwagen zu einer externen Anlage gefahren werden sollen. Jetzt wird auch die Möglichkeit der Konditionierung auf dem Anlagegelände mittels einer mobilen Einrichtung angedeutet.

Gundsätzlich ist zu kritisieren, daß die Antragsunterlagen die Entsorgung dieser Wässer nicht hinreichend genau belegen. Auch die Förderung der Wässer in Tankwagen oder mobilen Konditionierungsanlagen ist nicht beschrieben und auf Störfallrelevanz untersucht.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 5340 0

Ident.-Nr.: 6022

Alarmplan:

Es ist bisher nicht bekannt, ob für die kerntechnische Anlage Endlager SCHACHT KONRAD eine besondere behördliche Katastrophenschutzplanung vorgesehen ist. Den Ausführungen der Antragstellerin hinsichtlich der eingenen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, die bei Bränden, Störlällen usw. ergriffen werden sollen, kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Die Ausführungen im Plan zur Alarmanordnung (BfS 1990, Kap. 3.2.3.5) sind jedoch wenig aussagekräftig und ermöglichen es nicht nachzuvollziehen, wie einer Gefahr wirksam begegnet werden soll. Beispielhaft sei angeführt:

Die für die "öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Behörde" wird nur "falls erforderlich" benachrichtigt. Der oder die konkreten Adressaten werden nicht benannt. Es ist nicht ersichtlich, ob die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde ebenfalls benachrichtigt werden soll.

Eine Warnung und Unterrichtung der Öffentlichkeit ist anscheinend überhaupt nicht vorgesehen. Es ist aus dem Plan also nicht ersichtlich, ob Artikel 3 der Euratom-Richtlinie (EG 1889), der eine unverzügliche Unterrichtung der betroffenen Bevölkerung in einer radiologischen Notstandssituation fordert, Rechnung getragen wird.

Der Alarmplan soll "Angaben zu Einrichtungen zur Abschätzung der Art und Menge des freigesetzten radioaktiven Materials enthalten". Es wird nicht dargelegt, um welche "Einrichtungen" es sich dabei handelt. Somit ist auch nicht nachvollziehbar, wie die Aktivitätsfreisetzung im Störfall mit hinreichender Genauigkeit bestimmt werden soll. Ebenso fehlen Vorsorgemaßnahmen für den Fall, daß nach Ausfall der "Einrichtung" keine Freisetzungsdaten ermittelt werden können. Es fehlen Hinweise auf Messunge in der Umgebung, die nach einem Störfall durchgeführt werden müssen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 8601 0

Ident.-Nr.: 6022

Standssicherheit des Grubengebäudes:

Es ist anzuzweifeln, ob die numerischen Modelluntersuchungen zur großräumigen Beanspruchung des Gebirges und die dabei eingesetzten Parameter repräsentativ sind für den betrachteten Gebirgsbereich. Soweit den neuen Planunterlagen zu entnehmen ist, stehen für den Bereich des LHD-Feldes keine experimentell ermittelten Eingangsdaten für das Modell zu Verfügung.

Die noch in (PTB 1986) vorgesehene Bohrung über dem LHD-Feld zur Klärung der Verhältnisse in diesem Bereich ist offensichtlich nicht durchgeführt worden, wie der Plan zeigt (BfS 1990, S. 3.1.9.7-12). Die Folgen einer verringerten Standssicherheit im Bereich des LHD-feldes sind nicht absehbar. Bei nicht ausreichender Standssicherheit dieses Feldes nach Auffahren der Integrität der überlagernden geologischen Barriere aus Unterkreide-Gesteinen - und damit die Langzeitsicherheit des geplanten Endlagers - nicht ausgeschlossen werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 4300 5130

Ident.-Nr.: 6022

Daneben kann sich die Gemeinde auch auf die dargestellte Unvollständigkeit der Planunterlagen im Hinblick auf die Anforderungen der atomrechtlichen Verfahrensverordnung berufen. Der in § 3 AtVfV festgelegte Umfang der Unterlagen soll es Dritten ermöglichen zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen in der Anlage betroffen werden können. Die Gemeinde ist Dritter im Sinne dieser Vorschrift, so daß sie die Unvollständigkeit der Unterlagen einwenden kann.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 6097

Der Plan gibt keine Hinweise/trifft keine Regelungen zur Entsorgung des europäischen radioaktiven Abfalls zum 1.1.1993 bei Einführung des EG-Binnenmarktes.

Der Plan schließt eine mögliche Endlagerung europäischen Abfalls in der Schachanlage Konrad nicht aus.

Es stellt sich die Frage, ob vor diesem Hintergrund der ausgelegte Plan seinem Informationszweck nachkommt und hinreichend begründet ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 5210 0

Ident.-Nr.: 6097

Die Beschreibung des Betriebes und der betrieblichen Anlagen im Plan ist nicht ausreichend und läßt eine Vielzahl von Fragen offen. Im Einzelnen betrifft das insbesondere die Aussagen zu Abfallmengen, Abfallarten sowie den gesamten Komplex der vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 6097

2/13

Im Plan sind keine Angaben zur Wetterführung bei untertätigen Störfällen enthalten.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 5150 5340

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Ident.-Nr.: 6097

10/2

Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, wieviel Abfallgebinde auf welchem Verkehrsträger transportiert werden. Zum möglichen Transport mit Binnenschiffen wird keine Stellung genommen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1210	8300	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 6097

10/4

Im Hinblick auf die Beurteilung der Sicherheit bei der Anlieferung radioaktiver Abfälle vom Bahnhof Beddingen (Eisenbahn) und von der Industriestraße Nord (LKW) sind die Angaben im Plan lückenhaft. Z.B. werden keine Frequenzen für den Bahn- und LKW-Verkehr für die von den Abfalltransporten benutzten Wege auf dem Gelände der Peine-Salzgitter-AG gegeben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1210	6250	6500
-------------------------------------	------	------	------

Ident.-Nr.: 6097

10/7

In den Planunterlagen wird nicht ausgeschlossen, daß auch am Schacht 1 radioaktive Abfälle an- oder abtransportiert werden können. Die Beschreibung für die Verkehrsanbindung fehlt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1210	5300	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 6097

Allgemein müssen bezüglich des geologischen Rahmens auch weiterhin nähere Beweisführungen und Bearbeitungen vom Antragsteller gefordert werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1210	4000	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 6178

Als Bürgerin der Stadt Peine erhebe ich eine Einwendung gegen das o. g. Endlager, da die Planunterlagen unvollständig bzw. unzureichend sind. Die Unterlagen weisen folgende Mängel auf:

- a Die Langzeitsicherheit wurde nicht ausreichend nachgewiesen.
Vom Antragsteller konnte nicht der Beweis erbracht werden, daß die einzulagernden Stoffe für die Dauer ihrer radioaktiven Strahlungsabgabe sicher abgeschirmt sind.
- b Es fehlen Untersuchungen zum Transportrisiko. Nicht nur Unfälle während des Transports der radioaktiven Abfälle, stellen ein erhebliches Risiko für die Umwelt, insbesondere die Einwohner der transportstrecken dar. Auch in unversehrtem Zustand geben die Abfallbehälter radioaktive Strahlung ab. Die Gefahren selbst dieser

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

sogenannten Niedrigstrahlung wurden von wissenschaftlicher Seite nachgewiesen.

- c Die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung fehlt in den Unterlagen.
- d Die möglichen Störfälle wurden nur unzureichend betrachtet. Zum Beispiel zu Unfällen mit Tieffliegern - die in Salzgitter seit kurzem für Übungsflüge eingesetzt werden dürfen - werden keine näheren Angaben gemacht.

Schon allein Punkt c) reicht selbst bei weit weniger umweltgefährdenden Vorhaben aus, einen Antrag abzulehnen bzw. einen negativen Planfeststellungsbeschuß zu fassen. Die unvollständigen Planunterlagen sind nicht dazu angetan, meine Bedenken hinsichtlich einer erheblichen Umweltgefährdung durch das geplante Endlager zu zerstreuen. Im Gegenteil: Gerade das Nichtvorhandensein bestimmter Untersuchungen läßt den Schluß zu, daß eben diese Untersuchungen Ergebnisse liefern, die einen Betrieb des Schachtes Konrad als Atom-müllendlager verbieten.

Aus o. g. Gründen appelliere ich als besorgte Bürgerin (und Wählerin!) an das Niedersächsische Umweltministerium, einen negativen Planfeststellungsbeschuß zu fassen. Außerdem appelliere ich an Bundesumweltminister Töpfer, aufgrund der sicher zu erwartenden Gefahren für Menschen und Umwelt, von einer Nutzung des Schachtes als Endlager für radioaktive Abfälle abzusehen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 1600 0

Ident.-Nr.: 6187

Hydrogeologische Modelle

Die vom Antragsteller beschriebenen Modelle zur Grundwasserbewegung und ihre numerische Realisierung (finite differences / finite elements, 3.1.10.4, p.41f) lassen zum einen wesentliche Aspekte der Grundwasserbewegung außer acht und befinden sich zum anderen nicht auf dem neuesten Stand des rechen-technisch Machbaren.

Die auf p.44 beschriebene extrem flache Potentialverteilung innerhalb wasserführenden Schichten kann dazu führen, daß bei einer nur kleinen Änderung der Stromdichten oder Abweichungen der Porosität von den gemachten Annahmen ein auf der angegebenen Zeitskala kurz anmutendes perkolatives Durchbrechen des Grundwassers ermöglicht wird. Hier spielen mögliche Fluktuationen des Potentials auf einer kleinen Längeskala eine Rolle, die bei der groben Diskretisierung aller Modelle nicht erfaßt werden können. Die angegebene kürzeste Laufzeit von $1.3 \cdot 10^6$ a ist in einer solchen Situation bedeutungslos, sie kann erheblich unterschritten werden. Bei einem flachen Potential spielen selbstverständlich auch die in allen Modellen nicht berücksichtigten Dichteunterschiede aufgrund von Unterschieden bei Salzgehalt und Temperatur des Grundwassers eine entscheidende Rolle. Eine Untersuchung über das Verhalten der Modelle der Grundwasserströmung bei unterschiedlichen Gittergrößen (finite size effects) wurde nicht durchgeführt.

Die für die Programme SWIFT und FEM301 angegebenen Gittergrößen von 10350 und 6000 liegen bei Gebrauch der besten verfügbaren Algorithmen unterhalb der Rechenmöglichkeiten des Antragsstellers (CYBER-Vektorrechner der PTB, Zugang zu anderen Hochleistungsrechnern). Eine volle Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Abschätzung des Grundwasserver-

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

haltens auf großen Zeitskalen wurde also nicht vorgenommen. Selbst der Antragsteller spricht lediglich davon, daß das Grundwassermodell in sich widerspruchsfrei sei (p.43). Bei der geringen Anzahl durchgeführter Parametervariationen kann nicht einmal dies gezeigt werden. Eine korrekte Implementierung des Algorithmus ist generell nicht zu beweisen. Für eine Übereinstimmung mit der Realität ist eine innere Widerspruchsfreiheit des Modells jedoch nur notwendig, nicht jedoch hinreichend. Für keines der Verfahren- die zudem noch unterschiedliche Ergebnisse aufweisen (p.44 unten) - kann der Beweis erbracht werden, daß die angegebenen kürzesten Laufzeiten untere Schranken der realen kürzesten Laufzeiten darstellen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 3100 3140

Ident.-Nr.: 6187

Wie ich in beigefügter Anlage darlegen werde, entsprechen die Untersuchungen über die Eignung von Schacht Konrad als Endlager nicht dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik. Daneben werden von den Betreibern des Endlagers nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die Strahlenbelastung für Menschen und Umwelt in der Umgebung des Endlagers im Falle eines Störfalles zu minimieren.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 2100 0

Ident.-Nr.: 6187

Verkehrswesen

Die im Kapitel Verkehrswesen (3.1.6, p.17) unter 'Luftverkehr' gemachten Angaben sind nicht mehr zutreffend. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands und der Entscheidung für Berlin als Sitz der Bundesregierung ist mit einer starken Zunahme des Luftverkehrs im Grenzgebiet von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zu rechnen. Von einer dauerhaften Existenz der Luftverteidigungs- und Luftidentifizierungszone gegenüber der DDR kann nicht mehr ausgegangen werden. Beides muß zu einer erneuten Abschätzung des Restrisikos (3.5.3, p.97) führen. Zum 'Straßenverkehr' bleibt anzumerken, daß nach Fall der innerdeutschen Grenze die BAB 2, auf der ein Teil des Abfalls transportiert werden soll, zu den meistbefahrenen und unfallträchtigsten Verkehrswegen Deutschlands zählt. Es ist unverständlich, warum der Transport vom Verursacher zum Endlager nicht Bestandteil einer globalen Risikoanalyse ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 2610 4000

Ident.-Nr.: 6187

Hydrogeologische Modelle

Die vom Antragsteller beschriebenen Modelle zur Grundwasserbewegung und ihre numerische Realisierung (finite differences / finite elements, 3.1.10.4, p.41f) lassen zu einen wesentliche Aspekte der Grundwasser-

bewegung außer acht und befinden sich zum anderen nicht auf dem neuesten Stand des rechen-technisch Machbaren.

Die auf p.44 beschriebene extrem flache Potentialverteilung innerhalb wasserführenden Schichten kann dazu führen, daß bei einer nur kleinen Änderung der Stromdichten oder Abweichungen der Porosität von den gemachten Annahmen ein auf der angegebenen Zeitskala kurz anmutendes perkolatives Durchbrechen des Grundwassers ermöglicht wird. Hier spielen mögliche Fluktuationen des Potentials auf einer kleinen Längeskala eine Rolle, die bei der groben Diskretisierung aller Modelle nicht erfasst werden können. Die angegebene kürzeste Laufzeit von $1.3 \cdot 10^6$ a ist in einer solchen Situation bedeutungslos, sie kann erheblich unterschritten werden. Bei einem flachen Potential spielen selbstverständlich auch die in allen Modellen nicht berücksichtigten Dichteunterschiede aufgrund von Unterschieden bei Salzgehalt und Temperatur des Grundwassers eine entscheidende Rolle. Eine Untersuchung über das Verhalten der Modelle der Grundwasserströmung bei unterschiedlichen Gittergrößen (finite size effects) wurde nicht durchgeführt.

Die für die Programme SWIFT und FEM301 angegebenen Gittergrößen von 10350 und 6000 liegen bei Gebrauch der besten verfügbaren Algorithmen unterhalb der Rechenmöglichkeiten des Antragsstellers (CYBER-Vektorrechner der PTB, Zugang zu anderen Hochleistungsrechnern). Eine volle Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Abschätzung des Grundwasserverhaltens auf großen Zeitskalen wurde also nicht vorgenommen.

Selbst der Antragsteller spricht lediglich davon, daß das Grundwassermodell in sich widerspruchsfrei sei (p.43). Bei der geringen Anzahl durchgeführter Parametervariationen kann nicht einmal dies gezeigt werden. Eine korrekte Implementierung des Algorithmus ist generell nicht zu beweisen. Für eine Übereinstimmung mit der Realität ist eine innere Widerspruchsfreiheit des Modells jedoch nur notwendig, nicht jedoch hinreichend. Für keines der Verfahren - die zudem noch unterschiedliche Ergebnisse aufweisen (p.44 unten) - kann der Beweis erbracht werden, daß die angegebenen kürzesten Laufzeiten untere Schranken der realen kürzesten Laufzeiten darstellen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 3150 3140 1210

Ident.-Nr.: 7442

Die dem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegenden Unterlagen sind nicht ausreichend wissenschaftlich erarbeitet und begründet, daher in mehreren grundlegenden Bereichen unvollständig, nicht konkret und nicht nachvollziehbar. Im einzelnen führe ich hierfür an:

- Die standortspezifische Sicherheitsanalyse mit der Betriebs- und der Nachbetriebsphase (Langzeitsicherheit) sowie die Sicherheit der zur Verpackung des Atommülls vorgesehenen Behälter;
- die unzureichende Betrachtung der möglichen Störfälle über und unter Tage (Die Antragsunterlagen beinhalten z. B. keine nachvollziehbaren Angaben über evtl. Unfälle mit Tieffliegern vor dem Hintergrund, daß Salzgitter seit kurzem Tieffluggebiet ist.);
- die mangelnden technischen und geologischen Sicherheitsbarrieren;
- die mangelnde Sicherheit der Transporte des Atommülls vom Entstehungsort bis zur Schachanlage, auch unter Beachtung äußerer Störfälle unterschiedlichster Art;

- die radiologischen Auswirkungen im Normalbetrieb sowie bei Unfällen und Störfällen für die nähere und weitere Umgebung sowie für Luft, Boden und Wasser (einschl. Niedrigstrahlung);
- die unzureichende Produktkontrolle;
- die unzulänglichen Katastrophenschutzpläne;
- die unvollständige und damit unrechtmäßige Umweltverträglichkeitsprüfung;
- die fehlende Untersuchung und Gegenüberstellung von alternativen Endlatereinrichtungen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 7463

Die Planunterlagen sind in wesentlichen TEilen

- nicht vollständig
- nicht prüfbar
- nicht belegt und
- nicht nachvollziehbar

Das trifft insbesondere für die Plankapitel:

- Standort
- Betrieb und betriebliche Anlagen
- Lagerungsbedingungen, Produktkontrolle und Dokumentation
- Bestimmungsgemäßer Betrieb - radiologische Analyse und Strahlenschutz-Störfallanalyse
- Thermische Beeinflussung des Wirtsgesteins
- Kritikalitätssicherheit
- Erdbebensicherheit des Grubengeländes
- Langzeitsicherheit
- Sonstige Emissionen der Anlage
- Abschluß des Betriebes
- Bereich Umweltverträglichkeitsprüfung
- Wasser- und Baurecht
- Verkehrsanbindung

zu.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Ident.-Nr.: 7482

Art und Umfang der für die Öffentlichkeit gewählten Verfahrensabläufe sowie der seit Jahren praktizierten Informationsmethoden - und wege ermöglichen (teilweise noch nicht einmal den Experten und diesem Sektor) eine zusammenhängende, weitgehend gesicherte Gefahren/ - risikoeinschätzung. Gleiches gilt für die ausgelegten Planfeststellungsunterlagen, die als Grundlage für ein Mittragen der Entscheidung durch die betroffene, nichtsachkundige Bevölkerung, dienen sollen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

Ident.-Nr.: 8542

Die Sicherheitsanalyse ist unvollständig, die Langzeitsicherheit ist nicht nachgewiesen. Es werden keinerlei verbindliche Aussagen über die Langzeitsicherheit des geplanten Atommüllendlagers gemacht. Die bloße Definition des Begriffes "Langzeitsicherheit" besagt nichts darüber, wie diese Sicherheit zu gewährleisten ist.

Die in Verbindung mit der Sicherheitsanalyse durchgeführten Modellberechnungen bezüglich der Erdbebensicherheit der Anlage sind nicht ausreichend, da die bekannten Erdbeben der letzten 1000 Jahre lediglich Vermutungen jedoch keinerlei hinlänglich genaue Aussage über die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Erdbeben in den nächsten 1000 - 3000 Jahren zulassen. Auch hier, wie an vielen anderen Stellen der Planunterlagen auch, muß die Antragstellerin zugeben, daß ihre Berechnungen nur "ein hohes Maß an Sicherheit" bedeuten und "eventuelle Erdbebenrisiken nach dem heutigen Kenntnisstand der Seismologie zuverlässig" abdecken. Genau dies haben die Amerikaner auch geglaubt, als sie am Fuße des erloschenen und nach menschlichem Ermessen nie wieder aktiv werdenden Vulkans P. auf den Philippinen ein Militärcamp errichteten. Ein Militärcamp kann kurzfristig geräumt werden, ein atomares Endlager jedoch, nicht

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1210	2550	3150
-------------------------------------	------	------	------

Ident.-Nr.: 8542

Der Sicherheitsbericht enthält keinerlei detaillierte und nachvollziehbar Angaben, wie eine effektive Kontrolle der einzulagernden Stoffe erfolgen soll.

Es gibt in Europa weder einheitliche Sicherheitsstandards im Atombereich noch einheitliche Deklarationsvorschriften. Absichtserklärungen und unverbindliche einseitige Empfehlungen schützen nicht davor, daß andere als die deklarierten Faßinhalte eingelagert werden.

Detaillierte Kontrollmaßnahmen zur Überwachung des Mülls nach Herkunftsart bzw. -land sind technisch unmöglich und auch nicht vorgesehen. Eine lückenlose Produktkontrolle ist unmöglich. Bei veränderten Faßinhalten treffen alle Berechnungen der Antragstellerin nicht mehr zu und sind wertlos. Der Sicherheitsbericht kann keinerlei geeignete Maßnahme aufzeigen, um die Überwachung und Kontrolle bei der Einlagerung zu gewährleisten.

Aus diesem Grunde ist auch die "berechnete" Aktivität der Beta/Gammastrahlen von "nur" $5 \times 10^E 18$ Bq und der Alphastrahlen von "nur" $1,5 \times 10^E 17$ nicht zu tolerieren, da die Antragstellerin selbst einräumt, daß diese Berechnungen "aufgrund der heutigen Kenntnisse über die einzulagernden Abfälle" gewonnen sind, somit auf willkürlichen und wissenschaftlich nicht nachgewiesenen Annahmen beruhen und letztlich als "Kaffeersatzleserei" zu bezeichnen sind.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	5310	5210	1210
-------------------------------------	------	------	------

Ident.-Nr.: 8542

Wesentliche Ergebnisse eingeholter Gutachten sind in den Planunterlagen weder eingearbeitet noch berücksichtigt worden.

Es muß bezweifelt werden, daß die zur Einlagerung vorgesehenen Castor-Behälter hinreichend geeignet sind. tatsächlich haben Untersuchungen ergeben, daß die Castor-Behälter konzipiert und angelegt sind auf im Vergleich zur unendlich währenden Endlagerung kurzzeitiges Aufbewahren atomarer Stoffe und Abfälle, insbesondere während notwendiger Transporte und -bisher erforderlicher - Zwischenlagerung. Sie sind jedoch nicht geeignet für die Aufbewahrung atomarer Abfälle in alle Zukunft. Ein entsprechender Langzeitsicherheitsnachweis konnte demzufolge begriffsnötig nicht geführt werden und findet sich dementsprechend auch nicht in den Planunterlagen.

Es fehlt die detaillierte und abwägende Auseinandersetzung mit den bishe vorliegenden Erkenntnissen aus eingeholten Gutachten über Transportgefahren und -gefährdungen. So haben u. a. die Gemeinde Vechelde und die Stadt Braunschweig Gutachten eingeholt. Die Unfallwahrscheinlichkeit für Schienentransportunfälle im Gemeindegebiet Vechelde beträgt überproportional hoch 1:72 pro Jahr, wobei die Berechnungen noch vor Grenzöffnung und Wiedervereinigung erfolgten. Es muß daher von einer zwischenzeitlich erheblich gestiegenen Unfallwahrscheinlichkeit (1:30 pro Jahr) neuerdings ausgegangen werden. Die Gefährdung der Anwohner im Gebiete um den Braunschweiger Haupt- und Güterbahnhof übersteigt mit seinen vorausgerechneten Strahlenbelastungen weit die festgelegten gesetzlich zulässigen Grenzwerte für im strahlenexponierten Bereich beschäftigte Personen. In den Antragsunterlagen finden sich hierzu lediglich abwiegelnde, beschwichtigende und nichtssagende Aussagen, mit denen die gewonnenen Erkenntnisse jedenfalls nicht widerlegt sind.

Es fehlt weiterhin die Auseinandersetzung mit wesentlichen Ergebnissen von Studien und Untersuchungen über die besondere Gesundheitsgefährdung der in der Anlage SCHACHT KONRAD zukünftig Beschäftigten oder des Begleitpersonals bei den Transporten, so u. a. die Stellungnahme zu und Auseinandersetzung mit dem von bundesdeutschen Gewerkschaften eingeholten Gutachten zur Gesundheitsgefährdung des die Transporte begleitenden Bahnpersonals.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1400 5260 1210

Ident.-Nr.: 8543

Im Plan sind keine Aussagen über die Art und Weise des Transportes der Abfallgebinde zum Endlager gemacht. Die erst jetzt veröffentlichte Transportstudie (GRS: Transportstudio Konrad: Sicherheitsanalyse des Transports radioaktiver Abfälle zum Endlager KONRAD - Kurzfassung Juni 1991) der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH geht von zwei Anlieferungsszenarien aus:

- a) 100 % Schienentransport
- b) 80 % Schienentransport, 20 % Straßentransport.

Wie unter 1. geschildert, liegt die Ortschaft Rünigen an drei stark frequentierten Verkehrswegen. Die Straßenverbindungen stellen für uns

Texte zum Sachgebiet Nr. 1210

=====

wichtige Verbindungen mit dem Pkw oder Omnibus zum Arbeitsplatz, in das übrige Braunschweiger Stadtgebiet und in das Umland dar. Die Bahnstrecke verläuft unmittelbar westwärts des Naherholungsgebietes Südsee, den wir zu Spaziergängen, zum Joggen und als Fahrradweg zur Arbeitsstelle bzw. in das Stadtgebiet nutzen. Auf dem Weg zum Südsee muß die Bahnstrecke an dem Bahnübergang Berkenbuschstraße, auf dem Weg in die Innenstadt ein weiteres Mal an der Bahnüberführung Kennelweg, passiert werden. Auch das unmittelbar an der Bahnstrecke gelegene Kennelbad wird im Sommer von uns genutzt.

Die Transportstudie der GRS legt zugrunde, daß bis zu 100 % der Bahntransporte über den Rangierbahnhof Braunschweig geführt werden. Als weiterer Rangierbahnhof kommt der ebenfalls auf Braunschweiger Stadtgebiet, nahe den Ortschaften Stiddien und Geitelde gelegene Bahnhof Beddingen in Betracht. Für Atommülltransporte dürften sowohl die Bahnstrecke >Rangierbahnhof - Broitzem - Bahnhof Beddingen - SCHACHT KONRAD< wie auch >Rangierbahnhof - Rünigen - Leiferde - Thiede - SCHACHT KONRAD< bedeutsam sein.

Auf evtl. genutzte Straßenverbindungen geht die Studie der GRS nicht ein. Es liegt nahe, daß bei Straßentransporten aus dem Westen über die A2, aus dem Osten über die A2 und aus dem Norden über die B4 jeweils die A39 die Verbindungsautobahn zum SCHACHT bilden würde. Hiervon geht auch die Gruppe Ökologie (Gruppe Ökologie: Gutachterliche Stellungnahme zu Gefahren durch den Transport radioaktiver Abfälle zum geplanten Endlager KONRAD für das Gebiet der Stadt Braunschweig; erstellt im Auftrag der Stadt Braunschweig, Juni 1991) aus. Als Ausweichstrecke für die durch örtlichen und überörtlichen Verkehr in diesem Bereich sehr stark belastete A39 kommt u.a. die B248, die direkt durch Rünigen verläuft (Thiedestr.), in Betracht (Stellungnahme im Auftrag der Stadt Braunschweig, a.a.O.).

Durch die ungünstige Lage unserer Wohnung gleich an drei potentiellen Transportstrecken und der Lage der täglichen Wege auf bzw. unmittelbar nahe zu diesen aber auch wegen der grds. stets vorhandenen Möglichkeit, sich im Stadtgebiet Braunschweig und in dem angrenzenden Umland in der Nähe eines Atommülltransportes aufzuhalten, besteht für uns die Gefahr einer überproportionalen Belastung durch radioaktive Niedrigstrahlung im Normalbetrieb. In ungünstigen Fällen sind laut Gruppe Ökologie (Stellungnahme im Auftrag der Stadt Braunschweig, a.a.O) im Zweischichtbetrieb Werte bis zu 0,8 mSv/a zu befürchten.

Bei den genannten Belastungspfaden besteht nicht nur die Gefahr der unmittelbaren Strahlenexposition bei dem Aufenthalt nahe der Transportstrecken oder an Orten der Akkumulation von Radionukliden. Es besteht zusätzlich die Gefahr, daß durch die belebte Natur (Vögel, zahlreiche Kaninchen etc.) oder durch Wettereinflüsse eine unkontrollierte Verbreitung der Radioaktivität stattfindet.

Weiterhin hätten wir mit einer internen Strahlenexposition durch den Verzehr von in betroffenen Bereichen produzierten Nahrungsmitteln oder von mit Emissionen (über die Luft oder durch Direkteinleitung: Aue) belastetem Trinkwasser zu rechnen.

In unserem Lebensbereich wäre eine Kumulation zu erwarten durch das Zusammentreffen der Schadstoffgrundbelastung mit den radioaktiven Emissi-

Texte zum Sachgebiet Nr. 1300

=====

Ident.-Nr.: 173

Eine unbefangene, vorurteilsfreie Untersuchung ist bei diesem Genehmigungsverfahren angesichts des bestehenden Entsorgungsdrucks nicht möglich, weil weder alternative Standorte für ein Atommüllendlager noch alternative Entsorgungstechniken zur Verfügung stehen. Es ist ein Skandal, daß seit Jahrzehnten Atommüll produziert werden darf, ohne daß bisher eine sichere Endlagermöglichkeit nachgewiesen worden wäre. Die Atompolitik der Bundesregierung widerspricht meinem Rechtsempfinden krass.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 8200 0

Ident.-Nr.: 312

Antragsteller für das Vorhaben ist das Bundesamt für Strahlenschutz, das dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit untersteht. Trotzdem hat der Minister der zuständigen niedersächsischen Behörde eine verfahrensleitende Weisung erteilt, so daß nun das Verfahren trotz fehlender Unterlagen durchgeführt wird. Der Interessenkonflikt wurde nicht berücksichtigt. Damit werden die Grundlagen des Rechtsstaates berührt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 1300 1500

Ident.-Nr.: 313

Ich befürchte, daß Sachzwänge wie z.B. die Ausweisung von SCHACHT KONRAD als Entsorgungsnachweis für Atomreaktoren und der Entsorgungsdruck dazu führen, daß die Antragsprüfung weder unbefangenen noch vorurteilsfrei sein wird.

Durch die Größe des Einlagerungsvolumens sehe ich die Gefahr, daß es mit dem Atommülllager SCHACHT KONRAD zu einem europaweiten Ausbau der Atomenergie kommen könnte, d.h. eine überholte Technologie würde gefördert, die Katastrophen wie Tschernobyl niemals ausschließen kann.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1100 8200 1300

Ident.-Nr.: 502

Aufgrund der bisherigen Einflußnahme der Leitungsebene des NMU auf die Verfahren Gorleben und Konrad sowie der Ereignisse um das BLG am 16./17.06. muß ich befürchten, daß eine objektive Abwicklung nach Recht und Gesetz nicht möglich ist für das begonnene Planfeststellungsverfahren.

Die Landesregierung sollte daher entsprechende Maßnahmen in der Führungsebene ergreifen, damit eine ordentliche Abwicklung und - so erfolgreich - danach baldmöglich eine Entfernung der Abfälle aus der obertägigen Ökosphäre nach Untertage möglich ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 0 0

Ident.-Nr.: 527

Ich bezweifele, daß eine unbefangene Antragsprüfung und gegebenenfalls Genehmigung des Atommüllendlagers stattfindet; dabei ist für mich besonders fragwürdig, daß

- SCHACHT KONRAD bereits seit Jahren als Entsorgungsnachweis für in Betrieb befindliche Kernkraftwerke von den zuständigen Genehmigungsbehörden anerkannt wird,
- aufgrund fehlender Alternativen zur Endlagerung des Atommülls in SCHACHT KONRAD sowie der fast gefüllten bundesdeutschen Zwischenlager ein großes Interesse bei den Betreibern und Befürwortern in Industrie und staatlichen Stellen besteht, bis 1993 eine Genehmigung für SCHACHT KONRAD durchzusetzen, da anderenfalls die Atomkraftwerke abzuschalten sind. In diesem Zusammenhang ist besonders die in den letzten Jahren bekanntgewordene Verflechtung einzelner Mitarbeiter der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (als Genehmigungsbehörde) mit Vereinigungen der Atombetreiber negativ hervorzuheben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 1200 1210

Ident.-Nr.: 549

Für den Fall, daß das geplante Atommüllendlager im Schacht Konrad genehmigt wird, sowie im Falle des Transportes und der Einlagerung von radioaktiven Abfällen und mir hierdurch entstehenden Schäden an Gesundheit und Leben behalte ich mir vor, gerichtliche Schritte und Haftbarmachung der Verantwortlichen in Erwägung zu ziehen und erforderlichenfalls auch einzuleiten. Dies gilt ebenfalls für meine noch ungeborenen Kinder!

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 8400 8500 1300

Ident.-Nr.: 858

Wer gibt einzelnen Personen das Recht, Entscheidungen zu treffen, die nicht nur verheerende Auswirkungen für die zur Zeit lebenden Geschöpfe sondern für viele Generationen nach uns haben dürften.

Das Planfeststellungsverfahren ist einmalig. Die Strahlungszeit des einzulagernden Atommülls würde hunderttausende von Jahren betragen. Ich denke, daß es ein solches Recht nicht gibt und auch nicht geben darf. Es kann nur einen vernünftigen Weg geben, und zwar kann dies nur der ganz schnelle Ausstieg aus der Atomenergie sein, um so den bereits entstandenen Schaden zu begrenzen. Weiterer Atommüll darf nicht anfallen. Der weitere Betrieb ist aus ethisch und moralischen Gründen nicht vertretbar. Die Wahrung der Schöpfung muß

Texte zum Sachgebiet Nr. 1300

=====

oberstes Gebot bleiben. Die evangelische Landeskirche hat sich nicht ohne Grund gegen die Errichtung und die Inbetriebnahme des Endlagers ausgesprochen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 8100 8404

Ident.-Nr.: 1444

Die bisher geübte Rechtspraxis, Anträge zum Betrieb von Kernanlagen zu genehmigen mit dem Hinweis auf die Endlagerstätte SCHACHT KONRAD (welche nach den Antragsvorschriften zwingend erforderlich ist), halte ich für einen Schlag ins Gesicht der Bürger, und damit auch in meines, da hier eine nicht vorhandene Endlagerstätte, welche nicht einmal genehmigt ist, zu dem Zeitpunkt als Begründung zur Genehmigung weiterer Anlagen herangezogen wird. Hieraus entstehen naturgemäß Sachzwänge, da der Atomabfall in solchen genehmigten Anlagen anfallen muß (und nach den Plänen auch vorhersehbar). Die Entsorgung nimmt nun einen dermaßen Druck an, daß das Endlager geschaffen werden muß, allen evtl. Bedenken zum Trotz, um überhaupt weitermachen zu können (weiterwursteln wäre wahrscheinlich richtiger). Da diese Sachzwänge jetzt bestehen und Alternativen zu SCHACHT KONRAD gar nicht zur Diskussion stehen, halte ich eine unbefangene Prüfung durch die Behörden, welche vorher aufgrund der Endlagerstätte SCHACHT KONRAD andere Kernanlagen genehmigt haben, für nicht mehr möglich (und damit auch nicht mehr für rechtlich zulässig). Dieses stützt sich insbesondere auf die letzten Ereignisse, daß der Bundesumweltminister Weisungen erteilt, so daß die Landesregierung - vertreten durch die Umweltministerin - zu Handlangern des Bundes degradiert werden und eigene Vorstellungen überhaupt nicht beachtet werden. Dieses läßt den Schluß zu, daß auch weitere Verfahrensschritte in dieser Form durchgeführt werden, wenn das Land Niedersachsen nicht bundeskonforme Schritte von sich aus ergreifen will. Dieses ist mit meinem Rechtsempfindlichen nicht vereinbar.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 0 0

Ident.-Nr.: 1794

Ich sehe die Genehmigungsbehörde als befangen an, da sie SCHACHT KONRAD, ohne als Atommüllendlager genehmigt zu sein, als Entsorgungsnachweis für eine Reihe von jetzt im Betrieb befindlichen Atomkraftwerken akzeptierte (9b IV iVm 7 II Nr. 1 AtG). Weiterhin sehe ich es als eklatanten Vorgriff auf den Ausgang des Genehmigungsverfahrens an, daß SCHACHT KONRAD schon seit Jahren mit nicht unerheblichen Finanzmitteln in einem Umfang Hohlraumkapazität geschaffen wurde, der nicht mit Erkundungsnotwendigkeiten begründet werden kann.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 1200 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1300
 =====

Ident.-Nr.: 1878

Bei diesem Genehmigungsverfahren geht es nicht um die gründliche Überprüfung eines Standortes in Bezug auf seine Eignung als Endlager, sondern um die Erteilung einer Genehmigung, um die Regierung aus dem Notstand zu befreien. Schon vor genauer Überprüfung war SCHACHT KONRAD als Endlager auserkoren. Für die Bundesregierung steht schon vor der Erörterung fest, den SCHACHT KONRAD auf jeden Fall als europäisches Endlager einzurichten. Ich bezweifle, daß eine neutrale Entscheidung durch die für die Planfeststellung zuständigen Behörden überhaupt stattfinden kann.

Wie kann zudem der Bund als Antragsteller auftreten und zugleich das Niedersächsische Umweltministerium als Genehmigungsbehörde in seiner Entscheidung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beeinflussen?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 0 0

Ident.-Nr.: 2849

Noch nie wurde ein Planfeststellungsverfahren so objektiv durchgeführt, daß die Aufgabe des Projekts an dessen Ende stand! Daraus ergeben sich berechtigt Zweifel an der Neutralität auch dieses Verfahrens!

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 0 0

Ident.-Nr.: 3242

Die Neutralität der Behörden, Gesellschaften, Institutionen und Unternehmen, die mit der Frage der "Endlagerung" befaßt sind, ist aufgrund der mannigfaltigen Verflechtungen untereinander mehr als zweifelhaft.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1300 0 0

Ident.-Nr.: 5926

Es hat sich in den früher und jetzt vorgelegten Planunterlagen mehrfach gezeigt, daß die Antragsteller nicht in der Lage sind, die öffentlich zugänglich internationalen Erkenntnisse so für sich zu nutzen, daß sie auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Forschung sind.

Wir wenden in diesem Zusammenhang ein, daß wir keinen Unterschied zwischen Antragsteller (Betreiber), Genehmigungsbehörde (BMU) und Kontrollorganen sehen. Es ist für uns eine ganz wesentliche Einschränkung des Rechtsweges, daß alle Beteiligten, bis auf die Einwender, eindeutig einem gemeinsamen Lager zuzuordnen sind. Dieser Sachverhalt schränkt uns in unseren Rechten unzumutbar ein.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 1300 0

Ident.-Nr.: 8543

Zweifel an einer unbefangenen Prüfung des Vorhabens

Mehrere Umstände lassen befürchten, daß nicht aus mehreren Alternativen für ein Endlager die geeignetste ausgewählt wurde, sondern daß in dem laufenden Genehmigungsverfahren möglichst die Eignung eines von vornherein ausgewählten Standortes bewiesen werden soll. Zweifel an einer unbefangenen Prüfung des Standortes ergeben sich u.a. aus folgenden Gründen.

- * "Zur SCHACHTANLAGE KONRAD als geplantes Endlager für verfestigte, nicht wesentlich wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle ist keine Alternative vorhanden. ... Im Rahmen dieses Konzeptes werden die Endlagerprojekte KONRAD und Gorleben verfolgt. ... Aufgrund der vorhandenen und bis zum Jahr 2000 noch anfallenden radioaktiven Abfälle ist die zügige Realisierung des Projektes KONRAD geboten, da dort etwa 95 % der insgesamt anfallenden Abfälle endgelagert werden können. In diesem Zusammenhang kann nicht auf das Projekt Gorleben verwiesen werden, da dieses Projekt ... frühestens im Jahre 2008 zur Verfügung stehen wird." (Plan, Ziff. 2, S. 12)
- * SCHACHT KONRAD ist bereits jetzt als Entsorgungsnachweis für das AKW Grafenrheinfeld und den Abriß des AKW Niederaichbach genannt (Chronik der Schachtanlage in: Atommüllendlager SCHACHT KONRAD, 2. Auflage; SP-Verlag, Marburg 1989), obwohl die Eignung noch nicht nachgewiesen und die Anlage noch nicht genehmigt ist.
- * Die bisher entstandene und in Zukunft noch anfallende Menge radioaktiver Abfälle, erzeugt einen Entsorgungsdruck, der aus Sicht der Kraftwerksbetreiber bei Nichtgenehmigung von KONRAD kaum noch lösbar erscheint.
- * Bisher schon vom Betreiber für Kauf und Erkundung der Anlage getätigte Investitionen in mindestens dreistelliger Millionenhöhe sind aus der Sicht des Antragstellers ein weiteres Argument für die Realisierung des Projektes.
- * Die Tatsache, daß es sich bei der Salzgitter AG um ein Unternehmen der die Endlagerung betreibenden Bundesrepublik Deutschland handelt, dieses Unternehmen wiederum Tochterunternehmen mit Betätigung in der Entsorgung von Atomanlagen (Noell GmbH) unterhält und darüber hinaus Kapitalbeteiligungen bei der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe bestehen (Klaus Ness: Salzgitter AG und Atomindustrie in: Atommüllendlager SCHACHT KONRAD (wie vor)), läßt bei dem Betreiber gewichtige betriebswirtschaftliche Gründe für die Durchsetzung des Projektes vermuten.
- * Der Bundesminister für Umweltschutz und Reaktorsicherheit, Dienst-

herr des Bundesamtes für Strahlenschutz, also des Antragstellers für die geplante Anlage, ist laut BVerfGE vom 10.4.91 zu atomrechtlichen Weisungen gegenüber der Genehmigungsbehörde befugt. Ein demokratisch denkender Staatsbürger fragt sich angesichts dieses Sachstandes, ob bei der formellen Möglichkeit, mittels bundesaufsichtlicher Weisung die Genehmigungsbehörde zur Genehmigung der Anlage anzuweisen, überhaupt noch von einem Genehmigungsverfahren gesprochen werden kann.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1100 1200 1300

Ident.-Nr.: 8741

Wir meinen, daß die Politiker, Sachverständige sowie andere Personen die einem Atommüllendlager wie SCHACHT KONRAD zustimmen, überhaupt nicht in der Lage sind, zu erkennen, was sie da bejahen. Wir nehmen an, daß persönliche Bereicherung im Vordergrund steht und nicht der Selbsterhaltungstrieb.

Ich bin Jahrgang 1941 und habe als Kleinkind noch etwas vom 2. Weltkrieg mitbekommen. An die Flucht 1944-1948 von Königsberg nach Braunschweig kann ich mich noch sehr gut erinnern.

Wenn nun der obengenannte Personenkreis uns verständlich machen will, daß ein Atommüllendlager sicher und ungefährlich ist, dann müssen wir jenen Personen ihre dargelegte Kompetenz in allen Belangen absprechen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 1300 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1400

=====

Ident.-Nr.: 956

Transportgefahren

Vergleichbare Gefahren können im Prinzip bei allen Transporten zum Atommüllendlager auftreten. Von Seiten der Genehmigungsbehörde sind keine ausreichenden Transportgutachten erstellt worden.

Auf dem Braunschweiger Güterbahnhof, auf dem 90% aller Atommülltransporte durchgeschleust werden sollen, kann es zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte kommen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 8300 1400 8340

Ident.-Nr.: 1539

Das Zusammenwirken der bisherigen Schadstoffbelastungen der Industrieregion Braunschweig-Salzgitter-Peine-Wolfsburg mit der erweiterten verstärkten Strahlenbelastung durch die Inbetriebnahme von SCHACHT KONRAD ist nicht untersucht worden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1400 0 0

Ident.-Nr.: 3115

Studien über besondere Gesundheitsgefährdung der in der Anlage SCHACHT KONRAD beschäftigten Mitarbeiter oder des Begleitpersonals der Transporte werden im Sicherheitsbericht nicht berücksichtigt.

Es fehlt eine Auseinandersetzung mit den von bundesdeutschen Gewerkschaften eingeholten Gutachten zur Gesundheitsgefährdung des die Atommülltransporte begleitenden Bahnpersonals.

Weiterhin fehlen nachvollziehbare Angaben wie eine Kontrolle der einzulagernden Stoffe erfolgen soll.

Wenn eine lückenlose Kontrolle nicht gewährleistet werden kann, sind alle Annahmen und Folgerungen die sich auf Art und Inhalt des einzulagernden Atommülls beziehen, wertlos. In Europa gibt es offensichtlich weder einen einheitlichen Sicherheitsstandart im Atombereich noch einheitliche Deklarationsvorschriften. Absichtserklärungen und unverbindliche einseitige Vorschriften sind hier absolut unzureichend.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 0 1400 0

Ident.-Nr.: 3117

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG) ist in dem eingeleiteten Verfahren nicht ausreichend bzw. garnicht gewürdigt worden.

Die allgemein verständliche Begründung fehlt.

Eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens unter Beurteilung der Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser (oberirdisch und unterirdisch), Luft, Klima und Landschaft auch unter Betrachtung der Langzeitwirkung ist nicht ausreichend geprüft

Texte zum Sachgebiet Nr. 1400

=====

worden.

Diverse Gegengutachten, welche die im laufenden Verfahren eingebrachten Angaben und Erläuterungen widerlegen, liegen bereits vor.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 1400 0

Ident.-Nr.: 3121

Die schadensvorsorgenden, auf Umweltverträglichkeit und Beweissicherung abzustellenden Untersuchungen sich umfassender und gleichzeitig detaillierter als bisher auf Landwirtschaft, insbesondere die Rübenproduktion, auszurichten und durchzuführen. Dafür geeignete fachkundige Behörden und neutrale Sachverständige sind baldigst einzuschalten, damit sich nicht "Überforderungen", wie in der Vergangenheit, ergeben. Entsprechend der Zusage des Staatssekretärs ist das Beiweissicherungsprogramm erneut aufzulegen und in angemessener Weise zu erweitern; es muß unsere Betriebsstätten und gegebene Schadstoffbelastungen erfassen, insbesondere im Zusammenhang mit den möglichen Radionuklid-Pfaden über Abluft-Luft, Abwasser-Wasser (inklusive Beregnung) vom Rübensamen bis zur aufwachsenden und ausgewachsenen Zuckerrübe, von deren Sammelstellen, Umschlagplätzen und Fabrikationsstätten, bis hin zum Produkt Zucker.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1400 2710 0

Ident.-Nr.: 3152

Wie ist es möglich, daß für die Genehmigung zur Nutzung des SCHACHT KONRAD als Atommüllendlager ein Gutachten (der GSF) zugrunde liegt, dem von verschiedenen Kommunen beauftragte Gutachten schwerwiegende Mängel vorwerfen ?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1400 0 0

Ident.-Nr.: 3243

Wir bevollmächtigen Herrn Professor Weiss (Adresse siehe oben), unsere Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit bei der zu fordernden Anhörung mit zu vertreten.

Zu Punkt 3 der Einwendung von Herrn Prof. Weiss (Umweltverträglichkeitsprüfung) fordern wir die Genehmigungsbehörde noch zusätzlich auf, die international anerkannte Wissenschaftlerin Dr. Rosalie Bertell als Gutachterin hinzuziehen. Dr. Bertell ist Expertin für Strahlen- und Krebsforschung. Sie ist eine der weltweit bestausgewiesenen Spezialisten für Niedrigstrahlung und Medizinstatistik. Sie hat über 80 wissenschaftliche Aufsätze und Forschungsarbeiten in internationalen Fachzeitschriften publiziert und wurde u. a. als berufene Gutachterin vor dem amerikanischen Kongreß und vor der US Nuclear Regulatory Commission angehört.

Texte zum Sachgebiet Nr. 1400

=====

Unabhängig davon bestehen wir darauf, daß das Buch von Frau Dr. Bertell, "Keine akute Gefahr", München 1987, als zentrale Grundlage unserer Einwendungen betrachtet wird, demzufolge also von der Genehmigungsbehörde in extenso Kapitel für Kapitel in seiner Relevanz für die hier zur Entscheidung stehende Planung eines Atom-müllendlagers berücksichtigt wird. Die Autorin hat 1976 mit der Arbeit an dem Buch begonnen, das 1985 unter dem Titel "No Immediate Danger, Prognosis for a Radioactive Eearth" in London erschienen ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1400 8907 0

Ident.-Nr.: 3706

Wesentliche Planunterlagen zur Beurteilung der Sicherheit des Atom-müllendlagers SCHACHT KONRAD liegen bisher nicht vor und sind daher noch nicht Bestandteil des Sicherheitsberichtes:

Das Bundesumweltministerium hat eine Transportstudie in Auftrag gegeben, in welcher das Gefahrenpotential untersucht werden soll, welches durch die notwendigerweise erfolgenden Atommülltransporte zum Atommüll-endlager SCHACHT KONRAD auftreten wird. Die Ergebnisse fehlen im Sicherheitsbericht.

Ein in Auftrag gegebenes Gutachten zur Frage der Umgebungsbelastung, in welchem die Auswirkungen der Radioaktivität im näheren Umkreis von SCHACHT KONRAD auf Grund, Boden, Luft und Wasser untersucht werden, liegt bisher nicht vor. Dieses vom niedersächsischen Umweltministerium in Auftrag gegebene Gutachten wird frühestens 1993 fertiggestellt sein und ist daher im Sicherheitsbericht ebenfalls nicht berücksichtigt. Im Sicherheitsbericht fehlen ebenfalls die in Auftrag gegebenen Langzeitsicherheitsgutachten.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 1400 8350

Ident.-Nr.: 4458

Ich beantrage daher die Erstellung eines Gutachtens durch ein unabhängiges Institut (!) über

- Umweltverträglichkeit
- tatsächlich vorhandenen Langzeitschutz
- Möglichkeiten der Zerstörung der Schutzwirkung durch Naturkatastrophen oder menschliche Einwirkung (z. B. Terroristen).

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 3000 1400

Ident.-Nr.: 5042

Andere Gutachten kommen im übrigen auch zu anderen - negativen - Ergebnissen.

In diesem Zusammenhang wird auf die schriftliche Ausarbeitung der Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad, Bleckenstedter Straße 24, 3320 Salzgitter-Bleckenstedt (7 Vorträge/Tagesseminar des wissenschaftlichen

Texte zum Sachgebiet Nr. 1400

=====

Ident.-Nr.: 5069

Ich kann die GSF als Gutachterin im Fall SCHACHT KONRAD nicht akzeptieren, da sie selber den Genehmigungsantrag (mit-) stellt. Folglich ist stark an der Objektivität eines Gutachtens zu zweifeln. Zum zweiten habe ich mein Vertrauen in die GSF verloren, als ich bei einem Besuch des einstmaligen Endlagers in der Asse feststellen mußte, wie unbedarft selbst die Angestellten der GSF sind, die dort Führungen veranstalten. Wenn Leute, deren Aufgabe es ist, die Bevölkerung zu informieren nur auswendig gelernte Floskeln verbreiten und beispielsweise nicht das geringste vom Zusammenhang zwischen Radioaktivität und erhöhtem Krebsrisiko wissen, geschweige denn überhaupt einen tieferen Einblick in das Thema Radioaktivität haben, so wird hier meiner Meinung nach kriminellste Volksverdummung betrieben. Ich hätte von der GSF erwartet, daß sie hier qualifizierte Leute einsetzt. Ich denke, daß ich mir als Physikstudent hier ein Urteil erlauben kann. Ich frage mich, wer das Sicherheitsziel festsetzt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 1400 0

Ident.-Nr.: 5577

Abschließend möchte ich anführen, daß die bisher erstellten Gutachten, die für die Errichtung des Endlagers benötigt werden, im Auftrag der BR-Deutschland an eigene Bundesbehörden (Bundesamt für Strahlenschutz, PTB) vergeben worden sind. Hierbei ist es fragwürdig, ob es sich um tatsächlich objektive Gutachten handelt, die eine genaue Situationsanalyse beinhalten; oder ob anhand dieser Gutachten möglichst schnell ein Standort für ein Atommüllendlager gefunden werden soll.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 1400 0

Ident.-Nr.: 7504

Unberücksichtigt geblieben ist in den gesamten Planunterlagen desweiteren daß meine Mandanten - ebenso wie alle anderen Landwirtschaft Betreibende auch - bei Befahren der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere in den trockenen Monaten -Feinststäube in beachtlichen Mengen inhalieren. Ein zusätzliches Gefahrenmoment ergibt sich bei der Ernte mittels Mäh-drescher, bei der die Landwirte tage- und nächtelang in eine Staubwolke gehüllt arbeiten müssen.

Meine Mandanten sind daher in besonderer Weise den mit der Errichtung des Endlagers verbundenen Risiken ausgesetzt, da eben auch über den geplanten Diffusor radioaktiv kontaminierte Partikel emittiert werden. Demgegenüber ist in den Planunterlagen lediglich die Strahlenexposition von Erwachsenen und Kindern berücksichtigt, die Betrachtung besonders exponierter Personengruppen und Belastungspfade jedoch ausgeklammert worden.

Synergismen oder Mehrfachbelastungen, etwa kontaminierte Feinststäube/Erntegut/ Bodenpartikel etc. werden nicht erörtert.

Es wird deshalb die Einholung eines spezifischen Gutachtens beantragt.

Texte zum Sachgebiet Nr. 1400

=====

Als Gutachter wird Prof. R. Wassermann von der Universität Kiel vorgeschlagen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2120 1400 0

Ident.-Nr.: 8644

Eine große Sorge betrifft die Veränderung der Region. Ein solches großes Projekt mit vielfältigen Auswirkungen auf die GEsellschaft bedarf grundsätzlich der Abschätzung von Wissenschaftlern verschiedener, fachübergreifender Fakultäten. Viele Fehler der Vergangenheit im Rahmen von Großprojekten wären sicher nicht gemacht worden, wären die Folgen tiefgreifender Veränderungen auf Wirtschaft, Politik, Kultur, aber auch auf die emotionalen Empfindungen der Betroffenen BewohnerInnen schon bei der Planung mitberücksichtigt worden. Genannt sei als Beispiel hierfür der Assuan-Staudamm in Ägypten und dessen Nachteilen, die Folge (-kosten) aus der Veränderung eines gewachsenen, verwurzelten und kompliziert miteinander vernetzten Systemes.

Ich vermisse auch für das atomare Endlager SCHACHT KONRAD die Abschätzung durch Gesellschaftsforscher, Philosophen und Kybernetikern. Als angehende Techniker bemerke ich im 4. Semester meines Studiums immer mehr die offensichtlichen Grenzen der Technik und die fatalen Folgen des Verlassens auf Experten nur einer einzigen Gruppe. Während von fast allen Sorten der Hochschul-Politik das fachübergreifende "Studium Integrate" propagiert wird, zwecks übersichtlicher Planung und letztendlich aus rein finanziellen Gründen eines Projektes, fehlen in den Auslegungunterlagen Analysen vorherig genannter Wissenschaftler. Aber noch nicht einmal eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Transportuntersuchungen wurden von technischen Fachleuten durchgeführt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1400 1600 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1500
 =====

Ident.-Nr.: 50

Weder Bundesregierung noch Landesregierung könnten garantieren, d.h. mit 100 %iger Sicherheit gewährleisten, daß hierzulande nicht ein tschernobylähnlicher Unfall geschieht. Dadurch würden Niedersachsen und Nachbargebiete für Überlebende nicht mehr bewohnbar sein. Auch kann in einer Nichtdiktatur den Betroffenen ein derartiges tödliches Restrisiko ohne deren Einwilligung nicht zugemutet werden. Die Mehrheit der dann Betroffenen würde ihre Einwilligung dafür nicht geben.

Aus dieser Überlegung heraus müßten sofort alle AKWs stillgelegt werden. Gesetze, die deren Betrieb gestatten, widersprechen dem klaren Sinn unserer demokratischen Verfassung und beruhen auf spitzfindigen juristischen Sonderklauseln, die das Recht auf Unversehrtheit von Leben und Gesundheit der Bürger gegen potentielle Schädiger untergraben und zur Farce machen, das Atomgesetz und alle darauf basierenden Genehmigungsverfahren also als "arglistige Täuschung" bloßlegen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 8102 1500 0

Ident.-Nr.: 750

Der internationale Konsens, der Rechtsgrundlage des geltenden Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ist, existiert nicht mehr, die gesetzliche Grundlage für ein neues Atom- und Energiekonzept auf internationale Ebene (Europa 92) ist noch nicht geschaffen, die rechtliche Einbindung des Atommüllendlagers SCHACHT KONRAD in internationale Energie- und Entsorgungskonzepte kann noch nicht erfolgen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 8100 1500 0

Ident.-Nr.: 861

Zum Ende dieser Eingabe fordere ich, daß im Zusammenhang mit der atomaren Endlagerung in Schacht Konrad eine Umkehrung der Beweislast eingeführt wird.

Damit die Schachtbetreiber und ihre Rechtsnachfolge im Falle eines Falles ihre Unschuld beweisen müssen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 1500 0

Ident.-Nr.: 1103

Durch die geplante Errichtung des Atommüllendlagers fühle ich mich in meinem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt und bedroht: Es gilt als wissenschaftlich erwiesen, daß eine auch nur geringe Erhöhung der Radioaktivität in Luft und Wasser, die sich zwangsläufig aus dem Normalbetrieb einer solchen Anlage durch Abluft und Abwasser ergibt, zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung führt.

Texte zum Sachgebiet Nr. 1500

=====

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 2200 0

Ident.-Nr.: 1187

Durch die geplante Errichtung des Atommüllendlagers sehe ich mein Grundrecht auf Leben und körperliche Gesundheit beeinträchtigt und bedroht:

Allein der Normalbetrieb der Anlage hat eine ständige radioaktive Abluft und Abwässer zur Folge, so daß die Umgebung der Anlage ständig belastet sein wird. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß schon geringste radioaktive Strahlenbelastungen gesundheitsschädlich sind, unabhängig von theoretisch festgelegten Grenzwerten. Diese Belastung kann sich durch die Reaktion mit schon vorhandenen Schadstoffbelastungen aus zahlreichen Industrieanlagen potenziern (Synergiemuseffekt). Weiterhin erhöhen Unfälle und Störfälle diese Gesundheitsgefährdung um ein Vielfaches und die Zahl der Betroffenen erweitert sich dadurch ebenfalls.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 2100 2200

Ident.-Nr.: 1592

Polizei wird das Zwischenlager auf Räder vor terroristischen Gewaltakten schützen müssen. Bewohner und ihr Eigentum (Wohnung, Auto) werden ständig überprüft, kontrolliert und durchsucht werden müssen. Eine unzumutbare Situation. Die in der Verfassung verbrieft Freizügigkeit, die Unverletzbarkeit der Wohnung wird im erheblichen Maße eingeschränkt oder ganz aufgehoben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 0 0

Ident.-Nr.: 1803

Wir wollen durch die Einwendungen unsere Rechte wahren, die durch den Antransport, die oberirdische Lagerung, die Einlagerung und nicht mehr rückgängig zu machender Endlagerung dieser gewaltigen Mengen radioaktiver Abfälle schwerwiegend verletzt werden, nämlich unsere Grundrechte auf ein menschenwürdiges Leben, auf Gesundheit, Erbrecht und Eigentum.

Ein solches überdimensionales Endlager, angelegt in einem an sich noch ausbeutefähigen Eisenerzbergwerk ist noch nicht erprobt worden. Es bringt unverhältnismäßige Mehrbelastungen an Radioaktivität über Generationen mit sich, obwohl wir es für die Pflicht des Staates halten seine Bürger vor Gesundheitsgefährdungen dieser Art zu schützen. Diese radioaktiven Auswirkungen können durch ihr endlagerbedingtes

Texte zum Sachgebiet Nr. 1500

=====

Strahlenpotentials, zum "Aus" für eine ganze Region führen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 8500 0

Ident.-Nr.: 1827

Ganz besonders bedroht sehe ich in diesen Zusammenhängen Leben und Gesundheit meiner Töchter, die beide bei mir leben, und meines Vaters (wohnhaft in Salzgitter). In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die grundgesetzlich verankerte Verpflichtung des Staates zum besonderen Schutz der Familie.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 0 0

Ident.-Nr.: 1950

Gegen das o.g. Endlager erhebe ich, wohnhaft in Braunschweig, Einwendung, weil ich die mir zustehenden verfassungsmäßigen Rechte verletzt sehe.

Im einzelnen sehe ich folgende Grundrechte eingeschränkt:

- Artikel 2, hier insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
- Artikel 3, hier insbesondere den Verweis auf Abs. 3, wonach niemand ... wegen seiner Heimat und Herkunft benachteiligt werden darf.
- Nach Artikel 14 wird das Eigentum garantiert. Ein mögliches Atomendlager wird zwangsläufig der Wert von persönlichen, insbesondere aber von Hauseigentum erheblich beeinträchtigt.
- Nach Artikel 19 darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden. Durch das mögliche Endlager werden aber die o.g. Grundrechte in erheblichem Umfang eingeschränkt.
- Nach Artikel 72, Abs. 2, Satz 3, ist die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse zu wahren. Durch die geplante Endlagerstätte SCHACHT KONRAD werden die Bewohner der hiesigen Region in ungleiche Lebensverhältnisse gebracht.

Im Zusammenhang mit der Einschränkung von Grundrechten verweise ich auch auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Durch das geplante Atomendlager SCHACHT KONRAD sehe ich diese, insbesondere in den Artikeln 2 und 5 eingeschränkt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 0 0

Ident.-Nr.: 2536

Wir fühlen uns in unserem Grundrecht auf Leben und körperliche Gesundheit beeinträchtigt und bedroht:

Hier sehen wir im wesentlichen die Bedrohung durch ständige radioaktive Abluft und radioaktive Abwässer.

Unfälle und Störfälle, die trotz Sicherheitsmaßnahmen nie ausgeschlossen werden können, erhöhen diese Gesundheitsgefährdung noch um ein

Vielfaches.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 2100 2600

Ident.-Nr.: 3163

Ich fühle mich durch die geplante Errichtung des Atommüllendlagers Schacht Konrad in meinem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt und bedroht.

Jegliche radioaktive Strahlung belastet den menschlichen Organismus. Es gibt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen keinerlei ungefährliche Strahlung. Einwirkungen wurden schon bei der extrem niedrigen Dosis von 5 mrem als nachweisbarer zellbiologischer Effekt festgestellt. Die bereits jetzt in Deutschland vorhandene "natürliche Strahlung" belastet meinen Organismus wie den jedes meiner Mitbürger jährlich mitmrem. Die Wissenschaftler haben festgestellt, daß gerade bei Kindern, die sich noch in der Wachstums- und Entwicklungsphase befinden, gerade auch konstante niedrige Strahlenbelastung schädlich und zerstörerisch auswirkt.

Nachgewiesen ist, daß radioaktive Strahlung Krankheiten, wie z. B. Krebs und Leukämie verursacht. Wissenschaftlicher gehen davon aus, daß ca. 80 % der Kinderkrebserkrankungen auf das Konto der radioaktiven Strahlung geht.

Eine Studie des Kinderarztes Dr. Demuth aus Kassel zeigt auf, daß im Umkreis des Kernkraftwerkes Würgassen die Leukämieerkrankungen bei Kindern auf das doppelte der "normalen" bundesdeutschen Leukämierate angestiegen ist. Amerikanische Wissenschaftler fanden heraus, daß Kinder mit Atemwegserkrankungen, Asthma oder Heuschnupfen ein um 300-400 % höheres Risiko haben, an Leukämie zu erkranken oder zu sterben. Ich bin bis jetzt noch ein gesundes Kind, habe aber natürlich Angst vor den Auswirkungen des geplanten Atommüllendlagers Schacht Konrad.

Es gibt bisher relativ wenig Forschung zur Ergründung der Ursachenkettens zwischen radioaktiver Belastung und Erkrankungserscheinungen. bis zum Beweis des Gegenteils muß ich davon ausgehen, daß die von der Atommüllagerstätte Schacht Konrad in Zukunft ausgehende Strahlenbelastung (geplant ist die ständige Abgabe von Radioaktivität im Normalbetrieb von jährlich 3,8 bzw. 2,3 mrem über Abwasser und Abluft), die zu der ständig vorhandenen "normalen" natürlichen Strahlung - deren Unschädlichkeit für meinen eigenen Organismus auch noch nicht nachgewiesen ist - hinzukommt, negative und schädliche Auswirkungen auf meinen eigenen Gesundheitszustand, mein Wachstum und meine Entwicklung zeitigen wird.

Viele meiner Aktivitäten, wie z. B. Schulsport, Schwimmen, Radfahren, Wandern, Spielen usw. führe ich draußen "in der frischen Luft" durch. Über die Luft wird mit allerdings auch ständig radioaktive Strahlung zugeführt. Um gesundzubleiben muß ich meine Betätigungen draußen zwangsläufig einschränken, denn nur so kann ich der permanent einwirkenden schädlichen Strahlung entgehen. Daß dies mit Sicherheit nicht förderlich für meine weitere gesunde Entwicklung ist, ist in jedem einschlägigen Fachbuch nachzulesen. Radioaktivitätsbelastungen beeinträchtigen immer das Immunsystem des menschlichen Körpers, so daß die eigenen Abwehrkräfte gegen

Erkrankungen, die die im Kindesalter sowieso noch nicht vollständig entwickelt sind, zusätzlich geschwächt werden. Das heißt, daß ich verstärkt mit dem Auftreten von Erkrankungen rechnen muß. Die hiermit verbundenen persönlichen Belastungen, wie Sorgen um die Genesung, Versäumnis der Besuche meiner Schule, Behinderung des eigenen Lernens und Weiterkommens, stellen für mich unzumutbare Eingriffe und Einschränkungen dar, die über das Maß dessen hinausgehen, was dem einzelnen im übergeordneten Interesse der Allgemeinheit zugemutet werden darf.

Ich frage mich sogar, ob ich später, wenn ich erwachsen bin, den sogenannten Generationenvertrag widerspruchlos und ohne Murren erfüllen kann, wenn die jetzigen Erwachsenen mir meine gesunde Entwicklung nehmen und mich gefährdender Entscheidungen vereiteln.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2200 1500 0

Ident.-Nr.: 3166

Die zugrunde gelegten "Grenzwerte" der SSV §§ 28 und 45 sind nach dem Stand der Wissenschaft, wie er bereits 1927 von Muller erarbeitet wurde, keine die Grundrechte schützenden Schwellenwerte, sondern diktatorische Verordnungen des Atomforums im jeweils zuständigen Bundesministerium. Sie heben den Sinn des Atomgesetzes auf, denn sie erlauben faktisch, im Interesse der Atomwirtschaft, die Einschränkung von Grundrechten der Art 2(2), 6(1) und (4), 13 sowie 14 GG., welche nach dem Atomgesetz zu schützen sind.

Das Muller 1955 auf dem Kongress "Atom for peace" nicht sprechen durfte, ändert nicht das Geringste an der Tatsache, daß seine Erkenntnisse seit 1927 Stand der Wissenschaft sind.

Danach gibt es bei der Belastung eines Organs keine schützende oder ungefährliche Schwelle.

Neuere Forschungen haben diese Tatsache genauestens bewiesen.

Einschränkungen von Grundrechten, wie sie die §§ 28 und 45 SSV erlauben sollen, könnten allenfalls, sofern diese aus zwingenden Gründen der allgemeinen Wohlfahrt erforderlich wäre, was aber bestritten wird, nur laut Art 19 GG durch ein Gesetz erlaubt werden, welches die eingeschränkten Grundrechte ausdrücklich unter Nennung des Artikels benennt. Das Atomgesetz, als das zuständige Gesetz spricht eine solche Einschränkung von Grundrechten keineswegs aus. Eine Einschränkung von Grundrechten, auch wenn sie verklausuliert ist, durch eine Verordnung des Atomforums im zuständigen Bundesministerium ist eindeutig verfassungswidrig nach Art. 19 GG.

Wie gesagt, spricht das Atomgesetz, als zuständiges Gesetz, eine solche Einschränkung von Grundrechten nicht aus. Vielmehr fordert das AtG als zwingende Voraussetzung einer unter Bedingungen möglichen Genehmigung einer Atomanlage, ausdrücklich, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden. Damit sind doch zweifellos zuvorderst alle Schäden an Grundrechten gemeint.

Der Herr Bundesminister für Umweltschutz hat überhaupt kein verfassungsmäßiges Recht, durch Verordnungen oder Weisungsbefugnis im

Bundesauftrag, die zuständige Landesregierung zu zwingen, das Atomgesetz und das Grundgesetz nach den Wünschen der Atomindustrie zu beugen.

Es ist dringend erforderlich, daß die Landesregierung endlich, bevor auch in Niedersachsen schwerste irreparable Schäden wie in den US-Atomgebieten, Harrisburg, Sellafeld, Kyschtym und Tschernobyl sich ereignen, das Atomgesetz so handhabt, wie es nach dem Grundgesetz ausgelegt werden muß.

Hierzu ist die Landesregierung ausdrücklich befugt durch den Art. 20 Abs. 3 GG. Und wir Bürger haben nach demselben Absatz ein "berechtigtes Interesse" im Sinne des §43 VwGO, dieses zu fordern. Ebenso haben wir Bürger aus Art. 20 Abs. 2, erster Satz nicht nur ein berechtigtes Interesse sondern vielmehr ein unabdingbares verfassungsmäßiges Recht auf eine rückhaltlos wahrheitsgemäße Auslegung aller Fakten.

Die "Infantilisierung des Passivbürgers", wie es das Batelle-Institut, einst sehr treffend, formulierte, muß aufhören. Nicht das Atomforum, eine ad hoc gebildete Gesellschaft mit beschränkter Haft, wo kein Mensch Verantwortung trägt, hat zu entscheiden, sondern das Volk. Der wissende Aktivbürger hat das Recht auf absolut wahrheitsgemäße und vollständige Information, damit er in der Lage ist, seine Volksvertreter entsprechend zu wählen und ihnen den Volkswillen kund zu tun.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 0 0

Ident.-Nr.: 3166

Sehr entschieden muß der Rechtsauffassung auf S. 14 entgegen getreten werden. Die Landesregierung darf diese keineswegs akzeptieren, wonach die Atomwirtschaft sich anmaßt, daß sie frei über die Zukunft verfügen darf, daß sie sich also die Rechte unserer Nachkommen aneignen darf, indem sie behauptet, daß es einen Zeitpunkt gäbe, ab welchem langzeitliche Folgeschäden nicht mehr beachtet werden müssen. Damit will die Atomwirtschaft sich der Verantwortung für die leichtfertig produzierten langlebigen Radionuklide entledigen. Das darf die Landesregierung nicht dulden.

Hier ist eine Tendenz erkennbar, welche bereits der Atomanwalt Fischerhof, damals noch vor den VG Oldenburg, für Esensham, propagierte, indem er uns Bürgern jegliche Klagebefugnis gegen die Schädigung unserer Nachkommen bestritten. Weil die Langzeitfolgen der Atomspaltung eine sehr gravierende Belastung der Menschheit sind, zumal sie sich laufend kumulieren, ist eine Tendenz vorhanden, uns Bürgern hier jedes Einspracherecht, für die Rechte unserer Nachkommen, zu rauben. Die Methoden mit denen das nicht nur versucht wird, sondern bereits weitgehend praktiziert wird, können hier nicht näher erörtert werden. Tatsache ist, daß die Atomwirtschaft uns Bürgern, genau gesagt dem ganzen Volk die Zukunft enteignen will, weil ihre langlebigen radioaktiven "Abfälle", d. h. Gifte, langsam aber sicher unseren Lebensraum vergiften, als eine billige Atom-mülldeponie.

Wir müssen hier sehr hart nein sagen, sonst werden im Laufe der Zeit irreparable Zustände geschaffen. Die Zukunft in diesem unseren Land gehört alleine dem Volk, als dem alleinigen legalen Träger der Staatsgewalt. Dieses Volk ist gegliedert und verflochten in seinen

Texte zum Sachgebiet Nr. 1500

=====

Familien. Die Familien sind die Geschlechterketten von den Ahnen hin zu den fernstem Urenkeln. Diese Familien haben einen Grundrechtsanspruch auf den besonderen Schutz durch die Staatsgewalt. Alle jene Grundrechte, welche die Familie schützen, dürfen nicht stillschweigend von der Atomwirtschaft geschädigt werden, oder rechtswidrig aber faktisch enteignet werden.

In aller erster Linie gilt hier das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Zu dieser gehört zeifellos auch die genetische Gesundheit des Einzelnen und der Familie, mithin des Volkes. Auch die zahllosen regressiven Erbschäden, auch wenn sie z. Z. individuell nicht nachweisbar sind, sondern erst in einigen Generationen explosiv sich manifestieren werden, sind Schädigungen an unserem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Die wissenschaftlich erhärtete Tatsache, daß sie durch radioaktive Strahler ausgelöst werden können, verpflichtet die Genehmigungsbehörde, als Vorsorge gegen Schäden nach §7(2) 3. AtG, dieses nicht zu erlauben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 8404 1500 8100

Ident.-Nr.: 3166

Der Besitz einer Wohnung (nicht nur das Eigentum), wozu auch der Hausgarten zählt. ist nach Art 13 GG unverletzlich. Mögliche Einschränkungen sind in den Abs. 2 und 3 genau geregelt. Demnach ist es verfassungsmäßig unzulässig, zu erlauben, daß der Wohnraum mit hunderten, je sogar tausenden Bq vergiftet werden kann.

Der Art. 14 GG gewährleistet das Eigentum und das Erbrecht. Dieses gilt auch für die Wohnung und für jeden Grundbesitz. Auch der Grundbesitz ist vom Grundgesetz geschützt. Es darf nicht erlaubt werden, daß er möglicherweise kumulativ mit radioaktiven Giften verseucht wird, sei es durch die Luft oder durch das Grundwasser.

Für das Erbrecht setzt das Grundgesetz keine zeitlichen Schranken. Es gilt solange wie die Menschheit existiert. Wenn das zuständige Bundesministerium unsere Grundrechte der Atomindustrie opfern will, so müssen wir von unserer Niedersächsischen Landesregierung fordern, daß sie diese Grundrechte schützt, wie es §7 Abs. 2 Ziffer 3 AtG gebietet.

Der Art. 20 Abs. 3 GG gibt ihr nicht nur das Recht dazu, sondern macht es ihr ausdrücklich zur Pflicht.

Es darf nicht so weit kommen, daß wir besorgten Bürger eines Tages von unserem Grundrecht zum Widerstand nach Art. 20 Abs. 4 Gebrauch machen müssen, um das Lebensrecht unserer Enkel zu erhalten, was Gott verhüten möge!

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 8506 1500 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1500

=====

Ident.-Nr.: 3166

Der Stand der Wissenschaft - nicht jener, der von der Atomindustrie ausgehaltenen Institute - sondern der Stand der echten freien Wissenschaft ist längst der, daß die von der Atomwirtschaft über das Atomforum diktierten Grenzwerte, Risikofaktoren und Berechnungsvorschriften in summa um zwei und mehr Größenordnungen zu optimistisch sind. Das ist natürlich ein gravierender Kostenfaktor.

Besonders bezüglich der radioaktiven Niedrigstrahlung wurden bisher teils unwissend, teils bewußt völlig falsche Behauptungen aufgestellt. ein Genehmigungsverfahren hat sich aber nach §7 Abs. 2 Ziffer 3 bezüglich der erforderlichen Schäden am Stande der Wissenschaft auszurichten und nicht an Verordnungen, welche nur dazu dienen, das Atomgesetz in seiner Grundforderung aufzuheben, die überdies nach Art. 19 GG verfassungswidrig sind.

Der vorliegende Genehmigungsantrag Schacht Konrad mißachtet den Stand der Wissenschaft gröblich. Er mißachtet ebenfalls die zwingenden Forderungen des Atomgesetzes in §8 Abs. 2 Ziff. 3 sowie Art. 19 Abs. 1 und 2 GG. Er fordert die Erlaubnis von Verletzungen der Grundrechte.

Wir bitten die Landesregierung Gesetz und Recht zu wahren und unsere betroffenen Grundrechte energisch zu schützen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 0 0

Ident.-Nr.: 3184

Ich fühle mich in meinem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt und bedroht. Auch bei störungsfreiem Betrieb bin ich einer Gefahr ausgesetzt, denn eine Unschädlichkeit von radioaktiven Strahlen konnte nicht nachgewiesen werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 2200 0

Ident.-Nr.: 3227

Wir fühlen uns in unserem Grundrecht auf Leben und körperliche Gesundheit durch die geplante Errichtung des Atommüllendlagers beeinträchtigt und bedroht,

- weil selbst beim Normalbetrieb der Anlage ständig radioaktive Abluft und Abwässer anfallen, die mit großer Sicherheit auch die Aue belasten, die in unmittelbarer Nähe an unserem Wohnhaus vorbeifließt
- weil durch Unfälle und Störfälle, die trotz Sicherheitsmaßnahmen nie ausgeschlossen werden können, diese ohnehin vorhandene Gesundheitsgefährdung noch um ein vielfaches erhöht werden kann.
- weil die Schadstoffbelastung im Großraum Braunschweig - Salzgitter - Peine ohnehin schon erheblich ist und durch eine zusätzliche radioaktive Belastung noch erheblich gesteigert wird. Dieser mögliche Synergismuseffekt ist nie untersucht worden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 2120 2130

Ident.-Nr.: 3706

Die Entscheidung für oder gegen die Ausübung einer mich befriedigenden Freizeitaktivität oder eines Hobbys, wie z. B. sportliche Betätigung, Fischen, Jagen, Gärtnerei wird durch die Tatsache, daß ich mich bei Betätigung im Freien einer erhöhten Strahlenbelastung aussetze, unzumutbar beschnitten. Die Entscheidung, mich freiwillig zugunsten der Allgemeinheit im freiwilligen Rettungsdienst, Katastrophenschutz etc. zu engagieren, muß im Hinblick auf die zu erwartenden verstärkt auftretenden gesundheitlichen Belastungen überdacht werden und kann letztendlich die mich persönlich befriedigende ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Bereich vereiteln. Dies ist unzumutbar sowohl für mich als auch für die Allgemeinheit.

Meine Entscheidungsfreiheit für oder gegen die Wahl eines bestimmten Wohnsitzes ist unzumutbar beeinträchtigt. Zu erwartende Gesundheitsgefährdungen durch ständige Strahlenbelastung schließen die Wohnsitznahme in räumlicher Nähe zu dem geplanten Atommüllendlager SCHACHT KONRAD ebenso aus wie die Wohnsitznahme in räumlicher Nähe zu einer der Transportstrecken.

Meine Entscheidungsfreiheit für oder gegen die Wahl eines Arbeitsplatzes wird unzumutbar beeinträchtigt. Arbeitsplätze in räumlicher Nähe zum Atommüllendlager SCHACHT KONRAD oder zu einer der Transportstrecken bergen ein erhöhtes gesundheitliches Risiko durch Strahlenbelastung.

Bei Arbeitslosigkeit, die nie gänzlich auszuschließen ist, reduziert sich meine Entscheidungsfreiheit gegen Null, denn ich bin aus existenziellen Gründen gezwungen, um meine Ansprüche nicht zu verlieren, jedwede mir nachgewiesene Arbeitsstelle auch in durch Strahlung beeinträchtigten Gebieten anzunehmen.

Meine Entscheidungsfreiheit für oder gegen die Wahl eines Reise-, Ausflugs- oder Urlaubszieles wird unzumutbar beeinträchtigt. Strahlenbelastung und hieraus resultierende Gesundheitsgefährdung verbieten das Aufsuchen von Gebieten in räumlicher Nähe zum Atommüllendlager SCHACHT KONRAD sowie zu den Transportstrecken.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 8400 2000 1500

Ident.-Nr.: 5042

Im Radius von 25 km um den Schacht Konrad herum leben außer unserem Mandanten noch ca. 600000 Menschen, die während der geplanten 40 Jahre Einlagerungszeit mit radioaktiver Niederstrahlung leben müssen. Dies führt nach gefestigter wissenschaftlicher Erkenntnis zu einer Erhöhung der Krebsrate vor allem zu Leukämie bei Kindern und genetischen Schäden.

Der Plan geht vom "Normalmenschen" bzw. dem Durchschnittsmenschen aus. Die Daten des Herrn X weichen aber von diesem Plan ab. Herr X ist schwergewichtiger und des weiteren 35 Jahre alt. Herr X war auch bisher stärker mit Röntgenstrahlen belastet. Zähne, Lungen und Rücken sind mehr als 20mal röntgenologisch untersucht worden.

Herr X fliegt des weiteren zweimal pro Jahr im Schnitt mit dem Flugzeug. Auch hierdurch entsteht bei den Untersuchungen auf dem Flughafen eine höhere Belastung mit Röntgenstrahlen. Die

bisherige Belastung mit Röntgenstrahlung liegt also wesentlich höher als bei dem im Plan angenommenen "Normalmenschen". Des weiteren hat Herr X bisher oft in der Sonne gelegen und war daher einer erheblich höheren schädlichen Strahlendosis ausgesetzt als der "Normalmensch" des Planes.

Die Mutter des Herrn X hatte darüber hinaus vor einiger Zeit eine schwere Operation wegen Krebses über sich ergehen lassen müssen. Unser Mandant ist somit wahrscheinlich diesbezüglich auch erheblich stärker erblich belastet als der "Normalmensch" des Planes. Unser Mandant, der mit seiner Familie (Ehefrau und drei kleine Kinder) in Salzgitter-Salder, also in unmittelbarer Nähe des Schacht Konrad lebt, muß somit erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen für sich und insbesondere seine Familie befürchten. Unser Mandant verfügt in Salder über mehrere Grundstücke. Unser Mandant bewohnt mit seiner Familie ein Wohnhaus unter der angegebenen Anschrift; dieses Grundstück befindet sich ebenfalls im Eigentum unseres Mandanten.

Bei diesem Immobilien handelt es sich die folgenden:

1. Grundstück, bebaut mit zwei Wohnhäuser
2. Gewerbefläche, mit diversen gewerblich genutzten Gebäuden (Alleineigentum und z. t. Miteigentum)
3. Landwirtschaftliche Flächen in nicht unerheblicher Größe (landwirtschaftlicher Nebenbetrieb) in der Gemarkung Salder
4. Mehrfamilienwohnhaus in Braunschweig

Es ist zu erwarten, daß in dem Fall, daß Atomüll im Schacht Konrad gelagert wird, die Grundstücke unseres Mandanten rapide an Wert verlieren werden oder zumindest aber nicht die entsprechende Wertsteigerung erfahren werden, wie vergleichbare Grundstücke in vergleichbaren Städten.

Unser Mandant hat also auch Vermögensseinbußen zu befürchten.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2160 2200 1500

Ident.-Nr.: 5439

Die in den Planungsunterlagen aufgeführten Strahlenbelastungen, die auf den menschlichen Organismus auch noch in größeren Entfernungen vom Endlager einwirken, sind so nicht zu akzeptieren. Die Werte sind überwiegend aus Annahmen, Mittelwerten und Durchschnittswerten ermittelt und bewegen sich auffallend immer unter den nach der Strahlenschutzverordnung zulässigen Höchstwerten. Jedes menschliche Organ reagiert anders auf eine Strahlenbelastung und schon geringe Dosen können eine krankhafte Veränderung bewirken.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2500 2200 1500

Texte zum Sachgebiet Nr. 1500

=====

Ident.-Nr.: 5476

Wir fühlen uns in unserem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt und befürchten durch das geplante Endlager gesundheitliche Risiken. So wohnen wir in unmittelbarer Nähe der Bahnlinie Wolfsburg - Braunschweig und ca. 1 km vom Hauptbahnhof/Güterbahnhof Braunschweig entfernt. Nicht auszuschließende Transportunfälle in diesem Bereich hätten eine radioaktive Verstrahlung - bei ungünstigen Witterungsverhältnissen auch in größerer Entfernung - zur Folge, was erhöhte körperliche Belastungen und Folgeschäden nach sich ziehen kann. Bisher fehlen im Sicherheitsbericht Untersuchungen über das Transportrisiko des Atommülls, was auf keinen Fall vernachlässigt werden darf.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1500	8300	1800
-------------------------------------	------	------	------

Ident.-Nr.: 5587

Die bisherigen Strahlengrenzwerte sind zu hoch angesetzt. Die Erfahrung zeigt, daß Grenzwerte mit der Zeit immer verringert werden mußten. Die Risikostudie orientiert sich an diesen falschen Grenzwerten.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1500	0	0
-------------------------------------	------	---	---

Ident.-Nr.: 5600

Ich fühle mich in meinem Grundrecht auf Leben und körperliche Gesundheit durch die geplante Errichtung des Atommüllendlager beeinträchtigt und bedroht:
 Der Transport, der Rangierbetrieb und der Endlagerungsbetrieb des Atommülls erzeugen ständig radioaktiv verseuchte Luft und radioaktiv verseuchtes Wasser. Dadurch wird sich in meinem Körper Radioaktivität ansammeln und mich schädigen. In Form von Leistungsabfällen, erhöhtem Leukemierisiko, Veränderung meines Erbguts, u.v.a.m. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für meinen Sohn, der demnächst in die Pubertät kommt. Damit ist er gezwungen, im Falle einer genetischen Schädigung keine eigenen Kinder zu zeugen. Meine Frau leidet an Multiple Sclerose (MS). Bei MS sind Retroviren gefunden worden, welche durch Radioaktivität extrem schnell mutieren. Durch eine vor kurzem begonnene Therapie, geht es meiner Frau langsam besser. Ich befürchte jedoch eine drastische Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes aufgrund veränderter Retroviren. Welche durch die Radioaktivität, die bei Betrieb von Schacht Konrad und Transportes v. Atommüll ständig mutieren.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1500	8300	2200
-------------------------------------	------	------	------

Ident.-Nr.: 5733

Sittenwidrigkeit

Der Betrieb als atomares Endlager ist mit kurz- und langfristigen Risiken verbunden. Unsere Tochter (1,5 Jahre) muß diese Risiken tragen, ohne die Möglichkeit eines Einspruchs zu haben. Falls unsere Tochter nach eintretener Volljährigkeit sich dazu nicht bereit erklären sollte, ist die Genehmigung des Endlagers ein Vertrag zu Lasten Dritter. Ein solcher Vertrag ist nach BGB sittenwidrig. Als gesetzlicher Vertreter meiner Tochter erheben wir deshalb Einspruch gegen ihr Vorhaben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 1500 0

Ident.-Nr.: 5798

Verstöße gegen das Grundgesetz:

Das Grundgesetz der BRD regelt in Artikel 1, daß die Würde des Menschen unantastbar sei. Sollte SCHACHT KONRAD genehmigt werden, sehe ich meine Menschenwürde derart eingeschränkt, daß ich den Raum Salzgitter zu verlassen gezwungen wäre, oder Freunde und Bekannte den Raum verlassen, und ich somit meinem sozialen Umfeld, oder einem Teil davon beraubt wäre. Soziale Bindungen sind jedoch eine Prämisse für ein menschenwürdiges Leben. (Auch besteht die Gefahr von psychischen Störungen, wenn nicht genügend soziale Bindungen existieren, was gleichbedeutend mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Schädigungen ist). Das Grundgesetz regelt in Art.2 das Persönlichkeitsrecht, d.h., daß ich "tun und lassen kann, was ich will" (sofern natürlich nicht andere Menschen eingeschränkt werden). Da ich mich (und meine Gesundheit) allerdings im Falle der Genehmigung von SCHACHT KONRAD schützen muß, ist dieses Grundrecht anscheinend außer Kraft gesetzt, da ich den Raum Salzgitter verlassen müßte, obwohl ich das gar nicht will. Es ist meine Absicht, in Salzgitter zu bleiben.

Ebenso sehe ich den grundgesetzmäßigen Schutz der Familienbande gefährdet oder gar außer Kraft gesetzt, da ich mich von meinen Eltern im Fall der Genehmigung von SCHACHT KONRAD trennen müßte- sie werden wohl in Salzgitter bleiben, während ich mir überlegen muß, die Region zu verlassen Vernichtung meiner beruflichen Existenz:

Ich habe vor Beginn meines Studiums (angestrebter Abschluß: Dipl. Psychologe, mit anschließendem Aufbau zum Psychotherapeuten) 26 Jahre in Salzgitter-Lebenstedt gelebt und gearbeitet. Somit habe ich mir bereits eine gute Grundlage für eine spätere Praxis geschaffen (es existieren viele Freund- und Bekanntschaften). Außerdem besitzen meine Eltern Liegenschaften, die für mich als Praxisräume nutzbar wären und die ich wohl erben werde. Sollte SCHACHT KONRAD genehmigt werden, und ich deshalb die Stadt verlassen muß, müßte ich mir woanders eine gänzlich neue Existenz aufbauen, was einer einschneidenden Beeinträchtigung oder gar Gefährdung meiner beruflichen Existenz gleichkommt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 8500 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1500

=====

Ident.-Nr.: 5848

Ich wende ein, durch das o.a. Vorhaben in meinen Menschenrechten und in meinen Grundrechten nach Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 des Grundgesetzes verletzt zu werden. Ebenso wende ich als Niedersachsen ein, daß Artikel 2 Absatz 1 der vorläufigen Niedersächsischen Verfassung durch Auswirkungen des o.a. Vorhabens verletzt werden könnte, da Sachzwänge deren Gewährleistung in Frage stellen könnten.

Zur Erläuterung und Begründung behalte ich mir, eben den nachfolgenden Ausführungen, weiteren persönlichen Vortrag vor. Ich beantrage hierzu, dieses beim Erörterungstermin zusammenhängend vortragen zu dürfen, da mir die Wahrnehmung meiner Rechte sonst durch Verfahrensmodalitäten verwehrt werden würde.

Soweit ich den Rechtsbeiständen der o.g. Sammeleinwendern nicht zustimmen können würde, bzw. eine persönliche Ergänzung/Erklärung für nötig erachten sollte, behalte ich mir den eigenen Vortrag ebenso vor.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 1200 0

Ident.-Nr.: 5848

Ich wende ein, daß bereits die heutigen einfachgesetzlichen Regelungen unterhalb des Grundgesetzes, wegen sich widersprechenden Sachzwängen durch die Realisierung des beantragten Vorhabens nicht einhaltbar sein könnten.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Herr Töpfer, hat als oberste Atombehörde entgegen der Auffassung des Landes Niedersachsen, die Durchführung des o. a. Verfahrens angeordnet. Als oberste Atombehörde hat er gemäß §1 Ziffer 1 Atomgesetz (i.d.F. vom 15.07.85, geä. 18.02.86) die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern. Das bedeutet, daß er gesetzlich verpflichtet ist, den Betrieb von Atomkraftwerken und damit den Ausfall von radioaktiven Abfällen zu fördern. Ferner hat er, wie aus dem Namen des Ministeriums hervorgeht, für die Reaktorsicherheit von Atomkraftwerken zu sorgen. Ich bezweifle daher, daß er das Ziel hat und verfolgen kann, radioaktive Abfälle zu vermeiden, da er quasi gezwungen ist, die Erzeugung laufend neuer Abfälle dieser Art herbeizuführen.

Es ergibt sich ein Sachzwang für deren Beseitigung notfalls per rechtlich unangreifbarer Weisung zu sorgen.

Ich zweifle daher an und wende gegen Schacht Konrad ein, daß unter diesen Umständen eine sachgerechte Entscheidung überhaupt möglich ist.

Ferner sollte geprüft werden, ob der Herr Bundesminister Töpfer nicht als befangen anzusehen und seine Ablehnung zu beantragen ist. In der Zeitschrift "Sicherheit und Frieden", Nomos-Verlag, Nr. 3/1988, S. 116 ff. -S. 122- hat er Kritikern gegenüber, zu denen auch ich mich zähle, generell und ohne Unterscheidung der Person, öffentlich den Verdacht geäußert, ihnen sei "gar nicht daran gelegen ..., den gültigen rechtlichen Rahmen ... zur Kenntnis zu nehmen und zu würdigen" Zitatende. Siehe Anlage. Er spricht Kritikern, also auch mir als Einwender in diesem

Verfahren ab, den gültigen rechtlichen atomförderlichen Rahmen anzuerkennen. Dem widerspricht alleine schon die Tatsache, daß ich, wie viele andere Kritiker auch, Einwendungen zu diesem Verfahren gemäß dem gesetzlichen Rahmen erhebe. Der Verdacht, ich würde mich gesetzeswidrig gegen dieses Vorhaben werden, ist für die oberste Atombehörde unangemessen und untragbar, ich weise ihn für meine Person hiermit nachdrücklich zurück. Ich wende ein, daß Herr Töpfer in diesem o. a. Aufsatz äußere und innere Gefahren für Anlagen, wie sie hier auch zur Debatte steht, durch Sabotage, kriminelle oder mißbräuchliche Handlungen, zu Erpressung und Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Staates nicht nur von äußeren Angreifern sondern auch von zugangsberechtigten Personen innerhalb der Anlage, zwar erkennt, aber den notwendigen Schluß durch Nichtbetreiben derart gefährlicher Anlagen, die mit radioaktivem Material - also auch ein Endlager Schacht Konrad - überhaupt nicht in Erwägung zieht. Er scheint mir betriebsblind zu sein, wenn er vorhandene Anlagen trotzdem weiter befürwortet und neue Anlagen genehmigen will, ohne seine eigenen Bedenken ausreichend zu berücksichtigen. Die in dieser Veröffentlichung (aaO.) gemachten Ausführungen Herrn Töpfers bringe ich daher als meine Einwendungen gegen dieses Vorhaben vor.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1100 1300 1500

Ident.-Nr.: 5925

8. Wir haben im Fall KONRAD Angst um die Unabhängigkeit der Justiz.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 0 0

Ident.-Nr.: 5925

20. Wie schon unter Punkt 8. erwähnt, haben wir Angst um die Unabhängigkeit der Justiz in einem Verfahren um Schacht Konrad. Weiterhinn könnten Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit aufkommen, wenn man bedenkt, daß in letzter Zeit der Herr Bundesumweltminister häufiger von seinem Weisungsrecht Gebrauch macht (Planauslegung, Einlagerung Mol-Fässer). Geht das Weisungsrecht etwa so weit, daß letztendlich der Antragsteller per Weisung einen evtl. negativen Planfeststellungsbeschuß annullieren kann? Gewalten- teilung??

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf im Hinblick auf kommunale Belange die ordnungsgemäße Ermittlung der Langzeitsicherheit. Kann diese nicht gewährleistet werden, träte eine Beeinträchtigung von Rechtspositionen oder Belangen der Gemeinde Lengede zwar nicht während der Betriebsphase, sehr wohl aber während der Nachbetriebsphase ein. Problematisch ist natürlich die Frage, ob die Planungshoheit oder andere Rechtspositionen der Gemeinde Lengede beeinträchtigt sind, wenn beispielsweise das Wohnen im Gemeindegebiet (erst) nach mehreren Gene-

Texte zum Sachgebiet Nr. 1500
 =====

Ident.-Nr.: 6188

Artikel 14, Absat 2 GG besagt: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen." Dieses widerspricht der Nutzung des Schachtes Konrad als Endlagerstätte für radioaktive Abfälle, da die massive Gefährdung und Beeinträchtigung der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung eher einem Schaden der Allgemeinheit gleichkommt.

Durch die Endlagerstätte ist mit einem Verlust an Ansehen der Region zu rechnen, was die ohnehin schon mangelhafte industrielle Sturktur noch verschlechtern würde, da eine Endlagerung von radioaktiven Abfällen nur die zusätzliche Ansiedlung von Abfallindustrie fördern, die Ansiedlung von jeder anderen Industrie aber hemmen und sogar zu deren Abwandern führen würde.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 8500 0

Ident.-Nr.: 6193

Das geplante Endlager verstößt gegen Artikel 14 Absatz 2 unseres Grundgesetzes.

Zwar heißt es in den Planunterlagen, daß das Erzvorkommen im Schacht Konrad augenblicklich wirtschaftlich nicht relavant ist. Diese Aussage ist aber nur von der Augenblicklichkeit geprägt. Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden daß sich alle Rohstoffe in der Zukunft drastisch verknappen. Das atomare Endlager würde späteren Generationen wertvolle Rohstoffe versperren. Es verstößt somit gegen den GG Satz: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen."

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 4900 0

Ident.-Nr.: 8542

Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die den Antragsunterlagen beigelegten und zugrundegelegten Modellrechnungen insbesondere im Hinblick auf abgeleitete Grenzwerte, zumutbare Strahlenbelastung u. ä. von dem statistischen "Durchschnittsmenschen" ausgehen, der männlichen Geschlechtes ist, eine Körpergröße von 170 cm und eine Körpergewicht vn 70 kg aufweist.

Ich bin eine Frau, weise nicht die Statistischen Durchschnittswerte für Körpergröße und Körpergewicht auf und fühle mich durch die lediglich al statistische Allgemeinwerte angegebenen Zahlen und Grenzwerte in meiner spezifischen, wissenschaftliche und ärztlich seit Jahrzehnten festgestellten und unbestritten erheblich höheren Gefährdung als Frau diskriminiert und weder ernstgenommen noch überhaupt berücksichtigt.

Ich halte es für unzumutbar und als erheblichen Eingriff in den Gleichheitssatz auch nicht durch das Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 II G gedeckt, durch die für den statistischen männlichen "Durchschnittsmensch" berechneten Zahlen und Grenzwerte in meiner spezifisch weiblichen Gefährdung benachteiligt zu sein.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 0 0

Ident.-Nr.: 8542

Verletzung und Bedrohung meines Persönlichkeitsrechts

Einschränkung der Entscheidungsfreiheit

Ich finde, daß meine Entscheidungsfreiheit für oder gegen die Ausübung meiner mich befriedigenden Freizeitaktivitäten Jogging und ChiGong ganz erheblich eingeschränkt wird, wenn ich von der Tatsache zukünftig ausgehen muß, daß ich mich bei einem Aufenthalt im Freien der erhöhten von SCHACHT KONRAD ausgehenden Strahlenbelastung aussetzen muß.

Ich stehe vor der ernsthaften Entscheidung, wenn SCHACHT KONRAD als zukünftiges Atommüllendlager genehmigt und in Betrieb genommen werden wird, meinen Wohnsitz in Cremlingen zur Minimierung der mich betreffenden Gesundheitsgefahren zu wechseln. Dies ist für mich, die ich mich in meinem wohnort, meinem Wohnhaus und dem von mir mitzubeneutzenden Garten sehr wohlfühle und ganz bewußt mich für die Wohnsitznahme in Cremlingen entschieden habe, als Eingriff in meine Entscheidungsfreiheit für oder gegen die Wahl meines Wohnsitzes unzumutbar.

Eingriff in die Menschenwürde

Auswirkungen der Strahlenbelastung auf meinen Organismus und meine Zellen greifen mich als einzigartiges Individuum an, verändern die Grundsubstanz meines eigenen persönlichen "Menschseins" und verletzen somit in unzumutbarer Weise meine Menschenwürde, die auf der Tatsache basiert, daß ich ein einzigartiges menschliches Individuum bin.

Durch einen Unfall oder eine Katastrophe (auch auf den Transportstrecken, zu denen noch weitere Ausführungen an späterer Stelle gemacht werden) besteht die Gefahr der Freisetzung erhöhter Radioaktivität, die mich als Individuum treffen und mich total verstrahlen können. Nach solch einem Ereignis bin ich zwangsläufig lediglich Strahlenträger/Strahlenquelle mit der dann von mir ausgehenden Gefahr der radioaktiven Verseuchung für meine Mitmenschen. Ich muß dann zwangsläufig meine Rechte als menschliches Individuum verlieren und zwecks Begrenzung der Gefahr für Mitbürger und Mitbürgerinnen abgesondert und -überspitzt formuliert- als "radioaktiver Abfall" abgesondert und behandelt werden.

Tatsächlich sehen die bisher strikt geheimgehaltenen Katastrophen- und Notfallpläne im Falle einer radioaktiven Verseuchung durch militärische Ursachen genau diese letzte Konsequenz für Strahlenopfer vor.

Die zu erwartende Behandlung als radioaktiver und höchst gefährlicher "Abfall" im Falle der totalen Verstrahlung im Unglücks- oder Katastrophenfall verletzt in unzumutbarer Weise meine Menschenwürde bzw. hebt diese gänzlich auf.

Eingriff in meine Privatsphäre und Verletzung meines Persönlichkeitsrech
Jede Anlage, in welcher mit atomaren Spaltprodukten umgegangen wird, muß um die unbefugte Inbesitznahme von radioaktivem Material durch unbefugte Dritte zu verhindern- besonders intensiv überwacht werden. Nur hierzu befugten Personen kann der Zutritt zur Anlage gestattet werden. Nicht zum Zutritt befugte Personen werden im Regelfalle im Rahmen einer Personalienkontrolle überprüft und am Betreten der Anlage gehindert.

Intensiv überwacht werden müssen zwangsläufig neben dem eigentlichen Betriebsgelände die Zu- und Abfahrtwege zum geplanten Endlager SCHACHT KONRAD.

Aus Sicherheitsgründen wohl auch zweckmäßigerweise unbekannt ist jedoch der Radius, innerhalb dessen um die Anlage herum die Zutrittskontrollen und Personenüberwachungen durchgeführt werden. Es ist daher keinesfalls auszuschließen, daß ich innerhalb dieses zu ziehenden Radius wohne, lebe und arbeite. Ich muß daher ständig damit rechnen, in einer Sicherheitskontrolle und -überprüfung zu geraten.

Personenüberprüfungen werden bereits heute mit Hilfe von Datenerfassungs- und -übermittlungsgeräten unter Einsatz computergesteuerter miteinander verknüpfbarer Rechnersysteme durchgeführt. Die Polizeibehörden sind bereits heute in der Lage, mit Hilfe der Computertechnik von jedem Menschen, der anlässlich einer Kontrolle überprüft wird, die Daten zu speichern und regelrechte Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile des/der Betroffenen zu erstellen. Bereits heute ist bekannt, daß ungezählte und ungeheure Datenmengen in diversen Computern gespeichert sind, ohne daß dies den Betroffenen bekannt ist oder gar eine lückenlose Kontrolle über das gespeicherte Datenwissen erfolgt.

Ich jedenfalls bin beunruhigt durch die Möglichkeit, ohne mein Wissen Wollen und Zutun anlässlich durchgeführter Sicherheitskontrollen in eine Datei zu geraten, mit Hilfe derer über mich Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile erstellt werden können. Ich halte dies für einen unzumutbaren Eingriff in meine Privatsphäre und in mein Persönlichkeitsrecht.

Sicherheitskontrollen um eine gefährdete oder besonders gefahrenträchtig Anlage werden in heutiger Zeit nicht nur mit Hilfe verstärkter Personalienfeststellung durchgeführt, sondern gehen im Regelfalle einher mit einer verstärkten Kontrolle des Funk-, Telefon- und Briefverkehrs. Die technischen Möglichkeiten zur Durchführung solcher Maßnahmen werden ständig und regelmäßig verfeinert. Die Speicherung sämtlicher von einem Teilnehmerapparat angewählter Telefonnummern ist überhaupt kein Problem mehr und wird von der Deutschen Bundespost -Telecom- seit dem 1.7.1991 als ständige Serviceleistung für ihre Telefonkunden angeboten.

Auch hier besteht die erhebliche Gefahr, daß die neuen und ständig verbesserten Möglichkeiten in der Telekommunikation ohne mein Wissen, Wollen und zutun für angeblich -oder tatsächlich- erforderliche Sicherheitsmaßnahmen extensiv genutzt werden und mein grundgesetzlich garantiertes Grundrecht auf Schutz meiner Persönlichkeitssphäre durch Verletzung des Brief-, Funk- und Fernmeldegeheimnisses aushöhlen und untergraben. Auch diese Beeinträchtigung ist für mich unzumutbar und nicht hinnehmbar.

Texte zum Sachgebiet Nr. 1500
 =====

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 8402 8500

Ident.-Nr.: 8545

Die Verfassungskonformität einer Genehmigung der Anlage muß unter dem Aspekt des ungeklärten Zustandes des Endlagers nach Betriebsabschluß in Zweifel gezogen werden, da sich eine Divergenz zwischen Entscheidungsträgern und Betreibern einerseits und Betroffenen andererseits ergibt und die Entscheidungsfreiheit kommender Generationen massiv beeinträchtigt wird.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 8400 8290

Ident.-Nr.: 8822

Ein glaubhafter Vorstoß zum Betrieb einer solchen Anlage kann demnach nur bedeuten, daß bei Gesundheitsbeeinträchtigungen der im Einflußbereich von Atomanlagen lebenden Bevölkerung ein Beweisumkehr erfolgen muß. Das bedeutet, daß nicht ein in seiner Gesundheit beeinträchtigter Bürger die Herkunft seiner Schädigung nachweisen muß, sondern die Betreiber von der oben genannten Anlage muß nachweisen, daß ein Gesundheitsschaden nicht durch den Betrieb der Anlagen ausgelöst wurde.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2000 1500 0

Ident.-Nr.: 8887

Durch ein Atommüllendlager Konrad wird mein Recht auf freie Religionsausübung verletzt (GG Art.4, Abs.2). Durch Konrad (Einlagerung von Atommüll, die Gefahren dadurch, die ständig notwendige Sicherung und Bewachung) werden alle Bürger gezwungen, die Kernenergie zu einem Götzen zu machen, was unvereinbar ist mit dem ersten Gebot der Bibel, das Gott allen Menschen gab.

(Zur Situation vgl. das antike Judentum unter der Besatzung der Römer mit deren "Gott-Kaiser".)

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 0 0

Ident.-Nr.: 9275

Sehr entschieden muß der Darstellung auf S. 14 entgegen getreten werden und die Landesregierung darf sie keineswegs akzeptieren, wonach die Atomwirtschaft sich anmaßt, daß sie frei über die Zukunft verfügen darf, d.h. also unsere Nachkommen enteignen darf, indem sie frech behauptet, daß es einen Zeitpunkt gebe, ab welchem langzeitliche Folgeschäden nicht mehr beachtet werden müssen.

Es ist hier eine Tendenz erkennbar, welche bereits der Atomanwalt Fischehof damals vor dem VG Oldenburg für Esensham propagierte, indem er uns

Bürgern/Innen jegliche Klagebefugnis für die geplante Schädigung unserer Nachkommen bestritt.

Weil die Langzeitfolgen der Atomspaltung eine sehr gravierende Belastung der Menschheit sind, zumal sie sich laufend kumulieren, ist eine sehr starke Tendenz vorhanden, uns Bürgern/Innen hier jedes Einspruchsrecht für unsere Nachkommen, die ihre Gesundheit ja selbst noch nicht verteidigen können, zu rauben. Die Methoden mit denen das nicht nur versucht wird, sondern bereits weitgehend praktiziert wird, können hier nicht näher erörtert werden. Tatsache ist, daß die Atomwirtschaft uns Bürgern - genau gesagt dem Volk - die Zukunft enteignen will, weil ihre langlebigen radioaktiven "Abfälle" und Schadstoffe langsam aber sicher unseren Lebensraum als eine kostenlose Atommülldeponie vergiften.

Wir müssen hier hart darauf bestehen, sonst werden irreparable Zustände geschaffen, damit die Zukunft in diesem unserem Land alleine dem Volk gehört, als dem alleinigen legalen Träger der Staatsgewalt.

Dieses Volk ist gegliedert und verflochten in seinen Familien. Darum haben die Familien, das sind die Geschlechterketten von den Ahnen zu den fernsten Urenkeln, einen Grundrechtsanspruch auf den besonderen Schutz durch die Staatsgewalt. Jene Grundrechte, welche die Familien schützen, dürfen nicht stillschweigend von der Atomwirtschaft geschädigt werden oder rechtswidrig bzw. faktisch enteignet werden.

In aller erster Linie gilt hier das Recht auf körperliche Unversehrtheit dazu gehört zweifelsfrei auch die genetische Gesundheit des Einzelnen und der Familie, mithin des Volkes.

Auch die zahllosen regressiven Erbschäden, auch wenn sie individuell z.Z nicht nachweisbar sind, sondern erst in einigen Generationen explosiv manifestieren werden, sind Schädigungen an unserem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Die wissenschaftliche erklärte Tatsache, daß sie gelöst werden können, verpflichtet die Genehmigungsbehörde, als Vorsorge gegen Schäden nach § 7 (2) 3. AtG dieses nicht zu erlauben.

Der Besitz (nicht nur das Eigentum) einer Wohnung, wozu auch der Hausgar zählt, ist nach Art. 13 (1) GG unverletzlich. Mögliche Einschränkungen sind in den Abs. 2 und 3 genau geregelt. Demnach ist es verfassungsmäßig unzulässig, zu erlauben, daß unser Wohnraum mit hunderten und sogar tausende Bq vergiftet werden kann.

Der Art. 14 GG gewährleistet das Eigentum und das Erbrecht. Dies gilt für die Wohnung und für jeden Grundbesitz. Auch der Grundbesitz ist vom Grundgesetz geschützt. Es darf nicht erlaubt werden, daß er möglicherweise kumulativ mit radioaktiven Giften durch die Luft oder durch das Grundwasser seucht wird.

Für das Erbrecht sind keine zeitlichen Schranken gesetzt. Es gilt so lang wie die Menschheit existiert.

Wenn der zuständige Bundesminister für Umweltschutz unsere Grundrechte der Atomindustrie opfern will, müssen wir von unserer Niedersächsischen Landesregierung fordern, daß sie diese Grundrechte schützt, wie es § 7 (2) 3. AtG gebietet.

Der Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes gibt ihr nicht nur das Recht dazu, sondern macht es ihr ausdrücklich zur Pflicht.

Es darf nicht soweit kommen, daß wir besorgten Bürger/Innen eines Tages von unserem Grundrecht zum Widerstand nach Art. 20 Abs. 4 GG Gebrauch machen müssen, was Gott verhüten möge!

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 0 0

Ident.-Nr.: 9281

2. Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes

Es ist bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die den Antragsunterlagen beigefügten und zugrundegelegten Modellrechnungen insbesondere im Hinblick auf abgeleitete Grenzwerte, zumutbare Strahlenbelastung u.a. von dem statistischen "Durchschnittsmenschen" ausgehen, der männlichen Geschlechtes ist, eine Körpergröße von 170cm und ein Körpergewicht von 70 kg aufweist.

Meine Mandantin ist weiblichen Geschlechts, weist nicht die statistischen Durchschnittswerte für Körpergröße und Körpergewicht auf und fühlt sich durch die lediglich als statistische Allgemeinwerte angegebenen Zahlen und Grenzwerte in ihrer spezifischen, wissenschaftlich und ärztlich seit Jahrzehnten festgestellten und unbestritten erheblich höheren Gefährdung als Frau diskriminiert, weder ernstgenommen noch überhaupt berücksichtigt.

Sie hält es für unzumutbar und als erheblichen Eingriff in den Gleichheitssatz auch nicht durch das Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 11 GG gedeckt, durch die für den statistischen männlichen "Durchschnittsmenschen" berechneten Zahlen und Grenzwerte in ihrer spezifisch weiblichen Gefährdung benachteiligt zu sein.

Das gleiche gilt für die Tochter und wird auch für diese gerügt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1500 2150 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1600
=====

Ident.-Nr.: 98

Darüber hinaus bemängele ich die noch nicht erfolgte Umweltverträglichkeitsprüfung nach EG-Standard. Ich halte es daher für zweifelhaft, ob dieses Verfahren den gültigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften entspricht.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Ident.-Nr.: 283

Es fehlt außerdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die ökologische Wirkungen der Dauerbelastung und eventueller Belastungen bei Transport- oder Lagerunfällen auf Pflanzen, Tiere, in Nahrungskreisläufen, im Wettergeschehen und im Boden untersucht.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Ident.-Nr.: 429

1. Zunächst stellen wir die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsverfahrens fest. Die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei Auslegung der Planunterlagen nicht durchgeführt. Wir sind betroffen, daß wichtige Aspekte zum Schutz unseres Lebens und unserer Umwelt nicht beachtet werden. Die Zusammenhänge von bereits bestehenden industriellen und sonstigen Schadstoffen mit künftiger Belastung durch radioaktive Niedrigstrahlung sind nicht berücksichtigt. Sie stellen für unsere Gesundheit und die unserer Nachkommen eine große Gefahr da, gegen die wir hiermit protestieren.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 2200 2300

Ident.-Nr.: 448

Auch ist es mir unverständlich, daß vor einer abschließenden Untersuchung eine Genehmigung der Endlagerung gegeben werden soll. Es fehlt bisher ein Gutachten zur Frage der Umweltbelastung.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 2500 1600

Ident.-Nr.: 654

Insbesondere die aus dem Schacht herausgeführten Abwässer, die den Landkreis Peine über die Aue-Erse-Niederung durchziehen, sind nicht von einer solchen UVP erfaßt worden. Es fehlt eine ökologische Nullstudie. Die Gesundheitslage der Bevölkerung ist weder allgemein noch partiell in bezug auf bestimmte, nähere, näher und weiter entfernte Siedlungsgebiete/Ortsteile/Ortschaften, aber auch nicht auf bestimmte Risikogruppen, wie Kinder und alte Menschen, dokumentiert und analysiert worden, so daß spätere Risiken und eintretende Unfälle nicht bewertet werden können.

Texte zum Sachgebiet Nr. 1600
=====

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	2130	8500	1600
-------------------------------------	------	------	------

Ident.-Nr.: 678

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist seit 1990 gesetzlich vorgeschrieben, soll auch Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens sein.

Nach diesem Gesetz (UVP) sollen alle Auswirkungen der Anlage auf Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen wie auch Kultur und Sachgüter untersucht werden.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung hat bei Schacht Konrad nicht stattgefunden, und ist auch nicht in dem vorliegenden Plan enthalten. Darin sehe ich einen klaren Verstoß gegen §73 VwVfG, da nicht alle Unterlagen ordnungsgemäß vorgelegt worden sind.

Der von der PTB erstellte Bericht erfüllt weder formal noch inhaltlich die Voraussetzungen einer UVP. So fehlen detaillierte und aussagekräftige Berechnungen über Auswirkungen der Schadstoffbelastungen bei unterschiedlichen Wetterlagen, wie z. B. Smog oder Naturkatastrophen. Auch basieren die Berechnungen nur auf sehr einfachen Modellen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1600	0	0
-------------------------------------	------	---	---

Ident.-Nr.: 729

Die Errichtung und der Betrieb des Atommüllendlagers sind nicht durch ökologische Prüfungen abgesichert. So fehlt ein den Gesamt- raum Peine-Hildesheim-Salzgitter-Wolfenbüttel-Braunschweig deckendes langfristiges, wissenschaftliches Umweltverträglichkeitsprüf- verfahren (UVP). Insbesondere die aus dem Schacht herausgeführten Abwässer, die den Landkreis Peine über die Aue-Erse-Niederung durch- ziehen, sind nicht von einer solchen UVP erfaßt worden. Es fehlt eine ökologische Nullstudie. Die Gesundheitslage der Bevölkerung ist weder allgemein noch partiell in bezug auf bestimmte, nähere, näher und weiter entfernte Siedlungsgebiete/Ortsteile/Ortschaften, aber auch nicht auf bestimmte Risikogruppen, wie Kinder und alte Menschen, dokumentiert und analysiert worden, so daß spätere Risi- ken und eintretende Unfälle nicht bewertet werden können.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1600	1610	2600
-------------------------------------	------	------	------

Texte zum Sachgebiet Nr. 1600

=====

Ident.-Nr.: 733

Rechtswidrig und nicht zumutbar sind:

- das bisherige Unterlassen einer ordnungsgemäßen gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Feststellungen über die industriell-gewerblichen Schadstoffvorbelastungen unseres Raumes, die mit der zusätzlich freiwerdenden Radioaktivität in noch gefährlichere Wechselwirkungen treten können (Preußag, Asse II, Hoheneggelsen, Pyrolyse- und Müllanlagen).

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1600	2300	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 970

Soweit mir bekannt ist, stehen einige Gutachten zur Umweltverträglichkeit noch aus und sind nicht vor 1992 zu erwarten. Ohne diese zusätzlichen Erkenntnisse hätten die Planunterlagen nicht ausgelegt werden dürfen.

Da eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Datenlage für die Bevölkerung erst recht unmöglich ist, erhebe ich auch in diesem Punkt Einspruch.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1600	0	0
-------------------------------------	------	---	---

Ident.-Nr.: 1218

Dem Sicherheitsbericht ist nach Ansicht nicht zu entnehmen, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für die geplante Anlage SCHACHT KONRAD sowie für die Transporte radioaktiver Materialien dorthin stattgefunden hat. Nach Ansicht der Stadt ist aber gerade auch im Hinblick auf die Risiken und Gefahren solcher Transporte eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung unerlässlich, wobei es auf die zeitliche Anwendbarkeit des UVPG aus zwei Gründen nicht ankommen kann:

Zum einen nennt das UVPG ausdrücklich Anlagen nach § 9a Atomgesetz. Zum anderen gilt für die Planfeststellung generell das Abwägungsgebot, das definitionsgemäß auch die Prüfung der Umweltverträglichkeit umfaßt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1600	0	0
-------------------------------------	------	---	---

Ident.-Nr.: 2490

Nach meinen/unseren Informationen sind die Rechtsgrundlagen nicht ausreichend für ein solches Endlager. Dies gilt insbesondere für die Anwendung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes. Bei dieser Verfahrenslage muß ich/wir das Endlager ablehnen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1100	1500	1600
-------------------------------------	------	------	------

Texte zum Sachgebiet Nr. 1600

=====

Ident.-Nr.: 3084

Verfahrenverstöße

Neben den materiellen Eingriffen in das kommunale Selbstverwaltungsrecht sind auch Verfahrensverstöße anzumerken, denen im atomrechtlichen Verfahren drittschützende Wirkung zukommt und die somit von der Stadt geltend gemacht werden können.

Hier ist in erster Linie darauf hinzuweisen, daß die erforderlichen Prüfungen in der nach § 1 UVPG vorgeschriebenen Weise nicht durchgeführt worden sind. Die Stadt ist auch nicht, wie es § 7 UVPG vorsieht, an dem Verfahren beteiligt worden.

Auch eine nach § 73 Abs. 2 VwVfg vorgeschriebene Beteiligung der Stadt ist unterblieben. Die Stadt hätte zur Stellungnahme aufgefordert werden müssen, weil, wie in den Einwendungen dargelegt, ihr Aufgabengereich durch das Vorhaben berührt wird.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1900	1000	1600
-------------------------------------	------	------	------

Ident.-Nr.: 3086

- Ohne eine umfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung und insbesondere eine ökologische Nullstudie im 50 km-Umkreis zur Beweissicherung ist eine Planfeststellung undurchführbar.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1600	1610	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 3092

Es fehlt eine umfassende UVP, die eine systematische Beurteilung und Bewertung der Maßnahmen in ökologischer Hinsicht ermöglichen könnte. Es fehlen zum Beispiel Untersuchungen über das Zusammenwirken von bereits vorhandenen Luftschadstoffen mit den durch ein Endlager hinzukommenden Stoffen (Synergismen).

Eine notwendig erscheinende Untersuchung (aufgrund des chemischen und stoffwechselphysiologischen Verhaltens) von Tritiumauswirkungen fehlt. Die rechtlichen Erfordernisse sind im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Umwelt also nicht erfüllt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1600	2300	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 3121

Die Lage des Erzlagers, wie aus der Planabbildung 21 ersichtlich, vor allem aber in anderer Fachliteratur, mit "Erbohrungen" bis weit nördlich über Braunschweig hinaus fachkundig dargestellt - Radionuklide können unbestritten noch südlich von Gifhorn "austreten".

Die lt. Plan in einem ebenfalls 30-km-Umkreis bereits vorhandenen 10 Anlagen, die nach § 7 AtG betrieben werden, genehmigten Umfang mit radioaktiven Stoffen, pflegen und nachgewiesene "Emittenten" über dem

Texte zum Sachgebiet Nr. 1600
=====

Luftpfad sind. Da diese Anlagen nach altem Recht errichtet worden sind - wozu auch noch das Versuchslager "Asse" zu zählen ist, - sind sie keiner Umweltverträglichkeitsprüfung im heutigen Sinne unterworfen worden und müssen schon wegen sog. "Wechselwirkungen" zum Endlager in Bezug gesetzt werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 4000 1600 0

Ident.-Nr.: 3131

Die ausgelegten Planunterlagen sind unvollständig. Das betrifft im wesentlichen die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 1. August 1990. Auch für bereits begonnene Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht bekannt gemacht waren, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

So fehlen beispielsweise bergrechtliche Betriebspläne, die ebenfalls in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Eine separate Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt für die einzelnen Betriebsteile ist nach dem UVP Gesetz nicht erlaubt. Stattdessen ist ein Gesamtszenario über die Auswirkungen der Anlage auf Mensch, Tier und Natur durchzuführen. Das gilt ganz besonders für die Auswirkungen, die von den radioaktiv belasteten Abwässern und der radioaktiv belasteten Abluft ausgehen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 1600 1710

Ident.-Nr.: 3242

Die von der Bundesregierung geführte Argumentation, daß vorhandene Planungsunterlage als UVP ausreichend seien, ist unrichtig, denn eine UVP muß laut geltendem Recht eine völlig neue und eigenständige Untersuchung sein. Dies ist in keinsten Weise gegeben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Ident.-Nr.: 5032

Die Abgabe radioaktiver Abfallprodukte aus der Schachanlage Konrad II über den Diffusor erfolgt weitgehend unkontrolliert und ist technisch vermeidbar.

Die Abgabe dieser radioaktiven Gase, Staube und Nuklide stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt dar, deren mögliche Auswirkungen in der Unterlage zur UVP des Bfs nicht ausreichend untersucht wurden. (Modellrechnungen etc.)

Das Betriebsgelände der Anlage Konrad II bietet mit den vorgelegten Plänen zur Bebauung räumlich keine Möglichkeit mehr, zusätzliche technische Anlagen zur Minimierung der radioaktiven Emissionen mit den Abwetterern des Endlagers und des bestehenden Bergwerks nachzurüsten. Damit ist die Gesamtplanung Konrad II in Frage zu stellen.

Texte zum Sachgebiet Nr. 1600

=====

Technische Möglichkeiten zur Minimierung der radioaktiven Emission mit den Abwettern werden in der Unterlage zur UVP vom BfS nur unzureichend angesprochen, diskutiert und untersucht. Vorweggenommene betriebswirtschaftliche Überlegungen dürfen bei der ersten Abschätzung der Belastungen der Umwelt keine Rolle spielen.

Die ausgelegten Pläne und Unterlagen entsprechen somit keinesfalls dem aktuellen Stand der Technik, der besonders für kerntechnische Anlagen zum Schutz der Umwelt vor vermeidbaren Gefährdungen zu berücksichtigen ist.

Die ausgelegten Unterlagen entsprechen darüber hinaus in wesentlichen Punkten nicht den Forderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zudem wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie nicht in dem geforderten Rahmen des UVPGs durchgeführt, da technische Alternativen fehlen und nicht diskutiert wurden. Es fehlen z. B. auch Untersuchungen zu alternativen Standorten.

Da das bestehende Bergwerk Konrad schon zum heutigen Zeitpunkt unkontrolliert Radioaktivität (vgl. 1.) in die Umgebung abgibt, sollte eine Schließung und Versiegelung des Bergwerks erfolgen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5110 2120 1600

Ident.-Nr.: 5444

Die Planungsunterlagen sind nicht vollständig, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung fehlt. Diese muß auch die Transportwege mit einbeziehen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 2600 1600

Ident.-Nr.: 5493

Eine wirkliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchgeführt worden. Viele Auswirkungen des SK bleiben unberücksichtigt.

Die dem Plan zugefügte "allgemeinverständliche Zusammenfassung zum Plan Konrad" nach UVPG wird dem nicht gerecht. Sie besteht nur aus Auszügen aus dem Plan, ohne eine kritische Prüfung der Auswirkung auf die Umwelt. Der 5 km Radius, für den sie gilt, ist viel zu klein. Die Angaben der dort betroffenen Bevölkerung berücksichtigt nur die dort Wohnenden, jedoch nicht die mindestens noch einmal soviel dort Arbeitenden.

Es wird ausgeführt, daß überdurchschnittlich ertragreiche Böden und anspruchsvolle Feldfrüchte betroffen sind. Daß sie durch den Betrieb von SK belastet und nicht mehr vermarktbar sind, wird nicht bewertet. Es wird von hochkonzentrierten Salzwässern gesprochen, deren Salzgehalt zur Tiefe hin ansteigt. Ob, wann und wie weit die Einlagerungsbehälter gefährdet sind, bleibt offen.

Die Hallenbelüftungen des VW Salzgitter saugen riesige Mengen Luft direkt über dem Erdboden an, und blasen sie in die Hallen mit ca. 10.000 Beschäftigten. Sie liegen je nach Windrichtung häufig in der Abluftfahne vom SK. Die Gefährdung der Belegschaft wurde nicht untersucht.

Der Abschnitt über die Gewässerbelastung (S. 17, Abs. 3 und 4) ist keineswegs allgemein verständlich. Die Beurteilung ist dem Normal-

Texte zum Sachgebiet Nr. 1600
 =====

bürger verwehrt.

Die ausgeprägte Erhöhung der Radon-Konzentration bei fehlender bzw. verringerter Bewetterung wird eingestanden. Die Untersuchung der Folgen fehlt jedoch.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Ident.-Nr.: 5724

Der Sicherheitsbericht ist unvollständig und läßt das Ausmaß der möglichen ökologischen Risiken durch das Atommüllendlager Schacht Konrad weder hinreichend erkennen noch abschließend beurteilen.

So fehlen beispielweise Untersuchungen und eine ökologische Risikoanalyse über den Transport atomarer Abfälle, die in der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten sein müßte.

Da keine Umweltverträglichkeitsstudie vorliegt, wie sie seit dem 27. Juni 1985 nach § 2, Abs.2 und § 3 u. Anlage zu § 3 gefordert wird, ist ein Gesetzesverstoß.

Das Fehlen einer UVP wird eingedenk der komplizierten möglichen ökologischen Risiken, die von einem atomaren Endmülllager ausgehen können, vollkommen unverständlich.

Unter den in § 6 zum UVP - Gesetz vom 27. Juni 1985 aufgeführten Unterlagen, die der Träger des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen hat, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird, möchte ich Ziffer 3 von Absatz 4 herausgreifen, der von Ihnen zumindest unzureichend bearbeitet wurde:

"...Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabernalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens."

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 1600 1800

Ident.-Nr.: 5789

Das Risiko von Transporten radioaktiver Abfälle nach SCHACHT KONRAD fehlt im Sicherheitsbericht vollkommen. Dies ist für mich, neben den bereits erwähnten Gründen und weiteren wie z.B. dem Fehlen einer gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung, ein Hauptgrund für meine Einwendungen. Eine Untersuchung über die Transportrisiken ist nämlich unumgänglich, um die Auswirkungen des Betriebes eines Atommüllendlagers in SCHACHT KONRAD bewerten zu können. Es spricht vieles dafür, diese Untersuchung die Gesamtbewertung und schließlich die Entscheidung über das Projekt maßgeblich beeinflussen würde. Allein aus meiner eigenen Beschäftigung mit der Abwicklung von Transporten radioaktiver Stoffe sind mir zahlreiche Fälle von Unregelmäßigkeiten und gefährlichen Situationen bekannt. Atomtransporte bedeuten darüberhinaus eine zusätzliche Strahlenbelastung für die mit dem Transport beschäftigten ArbeiterInnen und PolizistInnen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 8300 1600

Texte zum Sachgebiet Nr. 1600
 =====

Ident.-Nr.: 5926

Es fehlen Hinweise auf die Schwierigkeiten der Antragsteller beim Zusammenstellen bzw. Beschaffen der erforderlichen Unterlagen für diesen Plan. Der gesamte Plan besteht aber aus Lücken und Schwierigkeiten, die entweder überspielt oder verdrängt werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Ident.-Nr.: 5926

Es fehlt die Darstellung möglicher Alternativen zum beantragten Vorhaben sowie die Darstellung der Gründe, weswegen ausgerechnet Schacht Konrad für dieses Vorhaben das einzige Endlager sein soll. Es wurde weder ein Auswahlverfahren zur Auffindung eines unter Umweltgesichtspunkten besonders geeigneten Standortes noch eine vergleichbare Untersuchung verschiedener Standorte im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Endlagerung in der Grube Konrad durchgeführt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 1620 0

Ident.-Nr.: 6022

Mit der letzten Änderung des Atomgesetzes ist nunmehr bei der Planfeststellung die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen. Ihre den Anforderungen des UVPG genügende Durchführung ist notwendiger Verfahrensbestandteil, die materielle Feststellung der Umweltverträglichkeit ist - wie die Änderung von § 7 Abs. 2 Nr. 6 nunmehr festgelegt - Genehmigungsvoraussetzung.

Die ausgelegten Planunterlagen genügen diesen Anforderungen nicht. Unter dem Begriff Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) versteht das Gesetz einen unselbständigen Teil öffentlich-rechtlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Entscheidung selbst gehört nicht zur UVP, d. h. die UVP gewährleistet lediglich, daß alle entscheidungsrelevanten Umweltgesichtspunkte dem Entscheidungsträger bekannt sind und in den Abwägungsprozeß einfließen. Das UVP-Gesetz bildet einen Rahmen, den es inhaltlich mit einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu füllen gilt.

Die UVS dient dazu, alle Umweltauswirkungen eines Vorhabens aufzuzeigen und transparent zu machen, sowie ökologische begründete Alternativen in die Entscheidung mit einzubeziehen.

Der Inhalt einer UVS wird im wesentlichen durch fünf Arbeitsschritte bestimmt:

1. Bestandsaufnahme: Zunächst wird eine Analyse des jetzigen Umweltzustandes vorgenommen. Desweiteren sind hier Angaben über das geplante Vorhaben und alle von ihm ausgehenden möglichen Umweltauswirkungen zu erstellen. Dies muß auch für mögliche Alternativstandorte geschehen.

Texte zum Sachgebiet Nr. 1600

=====

2. Prognose der Umweltauswirkungen: die zukünftige Entwicklung der Umwelt mit und ohne das Vorhaben, sowie auch mit weiteren Alternativen (während der verschiedenen betrieblichen Phasen) ist zu prognostizieren.
3. Bewertung der Umweltauswirkungen: An die Prognose schließt sich deren Bewertung an.
4. Überprüfung der Maßnahmenplanung: Das Vorhaben und seine Alternativen sollen daraufhin untersucht werden, ob und wieweit die zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen durch zusätzliche, bisher nicht berücksichtigte Vorkehrungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
5. Auswahl des zu realisierenden Vorhabens: Anhand der bisherigen Untersuchungsergebnisse ist schließlich eine der Maßnahmemöglichkeiten zur Durchführung auszuwählen, ggf. auch die Null-Alternative, d. h. Verzicht auf die Maßnahme.

Diese Arbeitsschritte und die angewandte Methodik sind in angemessener Weise darzustellen, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Die vorgelegten Planunterlagen genügen den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch in keiner Weise. Beispielhaft sind folgende Einwände zu nennen:

- Die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der UVS innerhalb des Planes ist nicht gewährleistet. Mittels eines "Wegweisers" müssen sich betroffene Dritte mühsam die für die UVS entscheidungsrelevanten Angaben zusammenstellen. Eine geschlossene und in sich schlüssige Darstellung sämtlicher umweltrelevanter Aspekte fehlt.
- Die allgemein gültigen Arbeitsschritte (s. o.) einer UVS finden sich im Plan nicht wieder. An dieser Stelle ist die lückenhafte Bestandsaufnahme (z. B. im Bereich der Fauna) und die nur vereinzelt stattfindende Bewertung der Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Medien zu kritisieren. Im Übrigen beziehen sich die Bewertungen ausschließlich auf Menschen.
- Die Bewertungsmaßstäbe orientieren sich ausschließlich an den Grenzwerten von Gesetzen und Verordnungen, deren Einhaltung dann als umweltverträglich eingestuft werden. Grenzwerte markieren jedoch keine Grenze der Unschädlichkeit. Da aber die UVS im Sinne des Vorsorgegebotes gehandhabt werden soll, ist eine Umweltqualitätsbestimmung anhand von Grenz- und Richtwerten ein Gegensatz in sich. Der gewählten Bewertungsmaßstäbe "gültige Grenzwerte" ist deshalb nicht akzeptabel und widerspricht dem Sinn einer UVS.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Ident.-Nr.: 6097

Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Plan gibt Veranlassung zu einer besonderen Betrachtung. Sie ist in

- verfahrensrechtlicher
- formaler
- inhaltlicher und
- methodischer Form

als unzureichend, nicht geeignet und nicht nachvollziehbar zu bezeichnen.

Texte zum Sachgebiet Nr. 1600

=====

Den Erfordernissen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird in verfahrensrechtlicher Sicht nicht Rechnung getragen.

Diese sind:

- die Festlegung des Untersuchungsrahmens
- die Eigenständigkeit der UVP (§ 2 I 4. UVPG)
- die Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen (§ 2 I UVPG).

Wesentliche Prüfungsgegenstände (insbesondere des § 2 UVPG) wie die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landwirtschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen

2. Kultur- und sonstige Sachgüter

die bei einer UVP zwingend vorgeschrieben sind, werden in den Unterlagen nicht erwähnt bzw. behandelt.

Dies konnte auch nicht geschehen, da die Planunterlagen (Stand 9/86) weit von Inkrafttreten des UVP-Gesetzes (1.8.1990) gefertigt und dem Nieders. Umweltministerium vorgelegt wurden.

Die zwischenzeitlich erfolgte "Nachbesserung" des Planes in der Fassung von 4/90 gibt mit Ausnahme eines mehrseitigen Wegweisers zur UVP keine ergänzenden Anhaltspunkte, die auf die Erfüllung des zwingenden rechtlichen Erfordernisses aus dem UVP-Gesetz schließen lassen.

Die Stadt Salzgitter stellt fest, daß den Planunterlagen in diesem Bereich die Auslegungsreife und Prüffähigkeit gänzlich fehlt. Die gemäß § 6 des UVP-Gesetzes entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen nicht öffentlich aus.

Da die Grunderfordernisse des Informationszweckes für die Stadt Salzgitter als betroffene Standortgemeinde und für alle Drittbetroffenen nicht erfüllt sind, fordert die Stadt Salzgitter eine Nachbesserung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und erneute Auslegung der Planunterlagen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Ident.-Nr.: 6097

9/4

Die einzelnen Arbeitsschritte einer UVS (umfassende Bestandsaufnahme der Schutzgüter, Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens, Bewertung des Ist-Zustands sowie der Auswirkungen des Vorhabens) sind, -soweit überhaupt vorhanden - nicht deutlich erkennbar voneinander getrennt. So findet beispielweise innerhalb der Bestandsaufnahme der Bevölkerungsentwicklung und die daran anschließende Ausweisung neuer Baugebiete statt. Des weiteren wird schon im "Inhaltsverzeichnis" (Kapitel 2,S.9) die Beurteilung einzelner Umweltmedien mitgeteilt (z.B. Luft), ohne daß erkennbar ist, worauf sich die Bewertung stützt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 1610 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1600

=====

Ident.-Nr.: 6097

9/5

Es findet keine Darstellung und Bewertung möglicher Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltmedien bzw. Schutzgütern statt. Es werden auch keine Aussagen über die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des geplanten Vorhabens und der in der Region schon ansässigen Industrie und dem Gewerbe gemacht. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt werden anhand einer Auflistung von Stoffen durchgeführt, die nicht miteinander in Beziehung gesetzt werden. Soweit in dem Plan überhaupt Wechselwirkungen aufgezeigt werden, beziehen sich diese nur auf den Menschen.

9/6

Die bei der UVS angewandte Methodik wird nicht erläutert und ist auch nicht erkennbar. Die üblicherweise in einer UVS angewandten Instrumentarien, wie z.B. die Ökologische Risikoanalyse, werden weder benutzt noch in Betracht gezogen. Es ist keine für die Durchführung einer UVS unabdingbare (Bewertungs-)Methodik vorhanden.

9/7

Es werden keine eigenen Umweltqualitätsziele oder sonstigen Bewertungsmaßstäbe bestimmt, mit deren Hilfe die Ist-Situation der Umweltmedien und Schutzgüter sowie die Prognose der Auswirkungen auf diese bestimmt werden können. Umweltqualitätsziele z.B. dienen jedoch als Maßstab für die Bewertungsschritte einer UVS. Die Bewertungsmaßstäbe innerhalb der Planunterlagen orientieren sich ausschließlich an existierenden Grenzwerten und Verordnungen, deren Einhaltung im Plan dann als "umweltverträglich" eingestuft wird. Grenzwerte markieren jedoch bekanntermaßen nicht die Grenze der Unschädlichkeit. Da aber die UVS im Sinne des Vorsorgegebotes gehandhabt werden soll, ist eine Umweltqualitätsbestimmung anhand von Grenz- und Richtwerten ein Gegensatz in sich und unzureichend. Der gewählte Bewertungsmaßstab "gültige Grenzwerte" ist deshalb nicht akzeptabel und widerspricht der Absicht einer UVS.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Ident.-Nr.: 6097

9/11

Innerhalb einer UVS zwingend notwendige Begriffserklärungen, z.B. die Bedeutung des Begriffs "Beeinträchtigungen" z.B. des Wassers benutzt. Um den richtigen Umfang mit diesem Begriff zu gewährleisten, wäre eine Definition dieses wertenden Begriffs (und entsprechend ähnlicher benutzter Begriffe) notwendig.

9/12

Im Hinblick auf Langzeiteffekte werden andere Schutzgüter als "Mensch" nicht betrachtet. Dies ist eine nicht akzeptable Einengung der Betrachtungsweise.

9/13

Der gegenwärtige Zustand der Umweltmedien/Schutzgüter wird nicht im Hinblick auf mögliche Spätfolgen dargestellt und bewertet. Hieraus kön-

nen erhebliche Lücken auch für die Beweissicherung (z.B. Schadstoffbelastung landwirtschaftlicher Produkte, Qualität von Oberflächenwasser und oberflächennahem Grundwasser) erwachsen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Ident.-Nr.: 6097

Einwendungsrelevante Tatbestände im Hinblick auf das UVPG

Vorbehaltlich der Verbindlichkeit des UVPG für das betrachtete Vorhaben lassen sich folgende einwendungsrelevante Tatbestände aus den Planfeststellungsunterlagen des BfS ableiten:

- formale Tatbestände
- inhaltliche Tatbestände
- methodische Tatbestände

Formale einwendungsrelevante Tatbestände

- Es wurde kein Untersuchungsbericht, d.h. keine (UVS) über die Umweltauswirkungen des Vorhabens angefertigt. Dieser gilt nach gängigem Verständnis jedoch als das Kernstück jeder UVP. Die im Wegweiser des BfS aufgelisteten Hinweise auf die jeweils relevanten Kapitel oder übrigen Planfeststellungsunterlagen genügten nach Auffassung der Gutachter in keiner Weise den formalen Anforderungen des UVPG.
- Die vorgelegte Allgemein verständliche Zusammenfassung zum Plan Konrad kann die UVS nicht ersetzen, sondern wäre dieser beizufügen (§ 6 Absatz 3, Satz 2 UVPG).
- Hinweise auf die nach § 5 UVPG vorzunehmende Abstimmung zwischen zuständiger Behörde und Vorhabensträger über Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP werden nicht gegeben. Es ist davon auszugehen, daß dieser Verfahrensschritt übergangen wurde.

Inhaltliche anwendungsrelevante Tatbestände

- Das zu betrachtende Gebiet wird pauschal als 5-km-Umkreis um die Schächte definiert. Der Untersuchungsraum soll sich jedoch auf den gesamten potentiellen Einflußbereich des Vorhabens erstrecken. Bei der vorgenommenen Abgrenzung fehlt jeder Bezug zu den natürlichen Einflußgrößen auf die Lage und Ausdehnung des Untersuchungsgebietes.
Bereits die Modellrechnungen zum möglichen Radionuklidaustrag zeigen, daß sich der potentielle Einflußbereich nicht pauschal auf einen 5-km-Radius beschränken läßt.
- Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile gemäß § 2 und 6 UVPG wird als oberflächlich, z.T. als völlig unzureichend angesehen. Einzelne Kompartimente, insbesondere Flora und Fauna sowie Sach- und Kulturgüter werden praktisch überhaupt nicht näher betrachtet.
Die Angaben beschränken sich vielfach auf eine reine Auflistung vorhandener Landschaftselemente. Die gilt auch für so sensible Bereiche wie die Anthroposphäre.
- Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Umweltkompartimenten werden überhaupt nicht betrachtet. Damit wird die vom UVPG vorgeschriebene integrale Betrachtungsweise ignoriert.
- Die zur Ableitung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens notwendige qualitative Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile fehlt gänzlich.

Texte zum Sachgebiet Nr. 1600

=====

Gleiches gilt auch für die Ermittlung der Empfindlichkeit des Naturhaushaltes. Dieser offensichtliche Verzicht auf eine angemessene Standortbewertung muß sich zwangsläufig in der Qualität der Gesamtaussage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens widerspiegeln. Es wird davon ausgegangen, daß die Aussagekraft der nach UVPG vorgeschriebenen Wirkungsprognose nicht dem nach dem allgemeinen Kenntnisstand erreichbaren Niveau entspricht.

- Die Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe beschränkt sich im wesentlichen auf rein quantitative Angaben. Während hier die radioaktiven Emissionen noch verhältnismäßig ausführlich aufgelistet werden, werden z.B. über die ca. 3 Millionen m³ Haufwerk keine weiteren Angaben gemacht. Die mit der Deponierung dieser Reststoffe verbundenen Umweltauswirkungen werden überhaupt nicht angesprochen. Dies steht im Widerspruch zu den Anforderungen des UVPG, wonach alle umweltbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens zu betrachten sind.
- Der Verzicht auf Emissionsprognosen im Zusammenhang mit Störfällen wird im Hinblick auf die erhebliche potentielle Umweltrelevanz radioaktiver Stoffe als elaktanter Mangel angesehen. Die Hinweise auf die "praktische Unmöglichkeit von Störfällen, die zu einer Überschreitung der Störfallplanungswerte führen würden, sind der Sache unangemessen. Die Aussagen werden auch nicht mit Rechnungen zu Eintrittswahrscheinlichkeiten belegt oder begründet.
- Die Beschreibung von Vermeidungs-, Verminderungs- oder Schutzmaßnahmen gegenüber Umweltbeeinträchtigungen wird ebenfalls als unzureichend angesehen. Dies gilt besonders im Zusammenhang mit nicht-radioaktiven Abfällen incl. Haufwerk. Offensichtlich wird der Hinweis auf die Entsorgung durch eine nach Abfallgesetz zuständige Körperschaft oder durch eine Entsorgungsfirma als ausreichende Begründung für eine umweltneutrale Abfallwirtschaft seitens des Betreibers angesehen. Dieser Ansicht kann sich der Gutachter nicht anschließen.
- Bei den hier beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- oder Schutzmaßnahmen wird der potentielle Erfüllungsgrad quantitativ nicht oder nur unzureichend untermauert. Eine klare Einschätzung der Wirksamkeit ist daher nicht gegeben. Einige Aussagen stehen im Widerspruch zu dem allgemeinen Kenntnisstand. Sie bedürften vor einer endgültigen Bewertung zumindest einer ausführlichen Begründung.
- Die Beschreibung der Ersatzmaßnahmen für nicht ausgleichbare Eingriffe in die Natur und Landschaft fehlt praktisch. Die wenigen allgemeinen Hinweise auf vorgesehene landschaftspflegerische Maßnahmen bedürfen eindeutiger Angaben über deren Art und Umfang. Ohne diese Angaben sind Aussagen über die Angemessenheit der vorgesehenen Maßnahmen nicht möglich.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Ident.-Nr.: 6097

- Die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens notwendige Verknüpfung von Standorteigenschaften resp. Standortempfindlichkeiten mit den zu erwartenden oder potentiell möglichen Emissionen resp. Beeinträchtigungsintensitäten fehlt. Dies wird als ein wesentlicher Mangel der Planfeststellungsunterlagen angesehen.
- Die vom UVP (§ 6) geforderten Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben oder auf fehlende Kenntnisse werden

Texte zum Sachgebiet Nr. 1600

=====

mit der Begründung verweigert, daß Schwierigkeiten nicht aufgetreten seien.

Zwar kann angenommen werden, daß die zur Planfeststellung eingereichten Daten in der bestehenden Form vom Antragsteller ohne große Probleme zusammengetragen worden sind, im Anbetracht der Qualität der vorgelegten Daten und der geringen Aussagekraft der Prognosen erscheint eine kritische Beurteilung der eigenen Ergebnisse durch den Antragsteller mehr als angebracht. Unter Einbeziehung des insgesamt noch sehr lückenhaften wissenschaftlichen Kenntnisstandes über ökologische Zusammenhänge und die nur hypothetisch ableitbaren Ursache-Wirkungszusammenhänge gilt dies umso mehr.

Methodische einwendungsrelevante Tatbestände

- Die vom Antragsteller unter Bezug auf das UVPG vorgelegten Unterlagen lassen eine bestimmte methodische Vorgehensweise nicht erkennen. Auch wenn es keine gesetzlichen Vorgaben über die Umsetzung des UVPG gibt, werden in der Fachwelt eine Reihe von Methoden als grundsätzlich geeignet eingeschätzt.
Das Fehlen einer als wesentlich eingeschätzten Offenlegung der Vorgehensweise läßt eine unzureichende Auseinandersetzung mit der Thematik erkennen und erschwert die Nachvollziehbarkeit der gemachten Aussagen.
- Es werden auch keine klaren Aussagen über angemessene Zielvorgaben, Bewertungskriterien oder Bewertungsmaßstäbe gemacht. Der ausschließliche Bezug auf gesetzlich festgelegte Grenzwerte, die zudem nur in Teilbereichen zur Anwendung kamen, wird dem Vorsorgecharakter des UVPG nicht gerecht und wird als unangemessen eingestuft.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Ident.-Nr.: 6170

Es fehlt insbesondere auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Nur durch die Einbeziehung von standardisierten Erfassungs- und Bewertungsmethoden einerseits und die Durchführung einer ökologischen Risikoanalyse lassen sich die Auswirkungen des "Schacht Konrad" auf die Umwelt ermitteln. Art. 3 der EG-Richtlinie von 1985 regelt folgendes: "Unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Projekts auf Mensch, Flora, Fauna, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, die Wechselwirkungen der Umweltfaktoren sowie Sachgüter und das kulturelle Erbe sind zu identifizieren, zu betrachten und zu prüfen. Während seit Jahren UVP-Verfahren auf freiwilliger Basis seit Jahren im Kommunalbereich in unterschiedlicher Ausgestaltung zur Anwendung kommen, verzichtet man im hochkomplexen "Schacht-Konrad"-Verfahren trotz der enormen Auswirkungen auf die Umwelt auf diese Instrumentarien der UVP.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1600
 =====

Ident.-Nr.: 6191

Die Berücksichtigung der Forderungen des UVP-Gesetzes ist vollkommen unzureichend ("wahrscheinlich Waschbären"?! , eine Beeinträchtigung wird nicht (Boden, Wasser, Luft) gesehen, entfällt"). Eine Berücksichtigung des UVPG wie in den ausgelegten Unterlagen gestehen, würde hier einen sehr schlechten "Standard" für Umweltverträglichkeitsuntersuchung setzen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Ident.-Nr.: 6370

Das Planfeststellungsverfahren zur Errichtung eines Atommüllendlagers in Salzgitter-Bleckenstedt ist rechtswidrig, da die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1100 1600 0

Ident.-Nr.: 8666

Eine Umweltverträglichkeitsstudie wurde für den Bereich Abwasser Schachtanlage Konrad nicht durchgeführt, da technische Alternativen nicht untersucht wurden. Auch die Möglichkeit des Anfalles von kontaminierten Schlämmen in der Kläranlage und im Grubenabwasser-Speicherbecken sowie deren umweltverträgliche Beseitigung wurde nicht untersucht.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Ident.-Nr.: 9281

Die Antragstellerin, die behauptet, die erforderlichen Angaben für die vorzunehmende Umweltverträglichkeitsprüfung ständig und jeweils themenbezogen in die von ihr vorgelegten Antragsunterlagen eingearbeitet zu haben, muß sich den Vorwurf gefallen lassen, ungenau, ja teilweise schlampig gearbeitet zu haben. Schon die Behauptung, daß eine Beeinträchtigung der Bevölkerung entfällt, ist im Falle meiner Mandanten nicht haltbar. Diese sind, wie bereits ausgeführt, in erheblichem Maße betroffen, beeinträchtigt, gefährdet.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1200 1600 0

Ident.-Nr.: 33005

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung hat bisher noch nicht stattgefunden. Sie hätte bestenfalls auch nur beschränkte Aussagekraft, denn das Langzeitverhalten großer Mengen strahlender Materie, im Zusammenwirken mit geophysikalischen Faktoren, ist mit heutigen Methoden auch nicht annähernd faßbar.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1600 0 0

Ident.-Nr.: 335

Es wurde nicht international nach geeigneten Standorten zur Verbringung des bis jetzt und später anfallenden weltweiten Atom Mülls geforscht.

Warum wurde nicht das Atomkraftwerk und Umgebung von Tschernobyl in die Prüfung einbezogen?

Das Gebiet ist bereits für Generationen verseucht.

In Salzgitter soll radioaktiv unverseuchtes Gebiet belastet werden, wo es national und international sicherlich nicht mehr zu rettende Gebiete gibt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1620 8230 0

Ident.-Nr.: 392

Die Tatsache, daß der SCHACHT KONRAD in die engere Wahl für ein Endlager gekommen ist, beruht nicht auf wissenschaftlichen, sondern auf wirtschaftlichen und politischen Erwägungen! Als die Erzförderung eingestellt wurde hatten die Bergleute Angst, ihre Arbeitsplätze zu verlieren, und schlug die jetzt geplante Nutzung vor. Nicht wissenschaftlich fundierte Vergleiche zwischen Alternativen, sondern die Idee eines Bergarbeiters brachten SCHACHT KONRAD ins Gespräch. An sich werden Erzbergwerken nämlich keine besonders guten Eigenschaften zur Einlagerung von Atom-"Müll" zugeschrieben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1620 0 0

Ident.-Nr.: 689

Aufgrund des von Dr. Viehl, dem Leiter des Planungsfeststellungsverfahrens, am 24.06.'91 in der Stadthalle Braunschweig - wörtlich! - ausgesprochenen Satzes, es gäbe keine Alternative (gemeint war: zu SCHACHT KONRAD), für mich nicht als geklärt angesehen werden kann, ob an anderen Einlagerungsorten größere Sicherheit - auch und im Besonderen für den Transport - gewährleistet werden kann. Durch diese Worte hat meines Erachtens Herr Dr. Viehl gezeigt, daß im Planfeststellungsverfahren eine wesentliche Forderung des UVP-Gesetzes nicht erfüllt wurde, nämlich die Klarstellung, warum gerade diese Einlagerstätte gegenüber anderen prädestiniert sein soll. Es ist mir nicht bekannt, daß der bloße Hinweis auf die "Einzigartigkeit der geologischen Situation" in der Umgebung von SCHACHT KONRAD, auch wenn er von Dr. Viehl mehrfach erfolgte, eine Begutachtung von Alternativen überflüssig macht.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1620 1600 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1620

=====

Ident.-Nr.: 1073

Es ist für uns nicht nachgewiesen, daß das unterirdische Atommüll-endlager SCHACHT KONRAD die Radioaktivität der eingelagerten Stoffe für mindestens 100000 Jahre von allen Lebewesen fernhalten kann. Um das Risiko einer Atommüllendlagerstätte so weit wie möglich zu minimieren, sind besser geeignete Alternativstandorte bisher in die Überlegungen nicht einbezogen worden. Dies ist unserer Meinung unbedingt erforderlich.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 3110 1620 0

Ident.-Nr.: 1095

Hinzu kommt zu diesen Argumenten noch, daß die Eignung von SCHACHT KONRAD scheinbar unerschütterlich feststehen muß. Der Antragsteller kann jedenfalls nicht nachweisen, mit ähnlicher Intensität vergleichbare Standorte untersucht zu haben. Wer sagt überhaupt, daß dieser Standort der sicherste in der Bundesrepublik ist? Solange hieran Zweifel bestehen, kann es u.E. keine Einlagerung geben. Zu überprüfen ist in diesem Zusammenhang auch, ob nicht der tatsächlich bestehende Entsorgungsdruck in bezug auf die Menge der Abfälle eine Eignung von KONRAD geradezu präjudiziert. Sollte dies der Fall sein, kann von einer unvoreingenommenen Haltung der Genehmigungsbehörde jeder des Bundes nicht gesprochen werden. Da auch die Besitzverhältnisse bzw. Mitwirkenden an der Erkundung und dem Betrieb des zukünftigen Endlagers ausgesprochen undurchsichtig zwischen Atomenergiewirtschaft und staatlichen Institutionen, Behörden etc. miteinander verknüpft sind, können auch hier Zweifel bzgl. der Unvoreingenommenheit bestehen. Schließlich gilt die Schachtanlage KONRAD schon längst als Entsorgungsnachweis für bestehende Kernkraftwerke, ganz unabhängig von der Eignung oder gar Genehmigung.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1620 1300 0

Ident.-Nr.: 1206

Bitte beantworten Sie mir die Frage, wieviel Standorte vor SCHACHT KONRAD untersucht wurden!

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1620 0 0

Ident.-Nr.: 1442

Das Prinzip der Vorrangigkeit der Verwertung radiokativer Reststoffe besser zu beachten und das Problem unvermeidlicher Endlagerungen international und inländisch jedenfalls nicht ohne umfassende Raumordnungsverfahren unter Abwägung mehrerer Standorte zu lösen. Die in den Planunterlagen enthaltene Feststellung, zu SCHACHT KONRAD gebe es keine Alternative, ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Wenn Abfallgebinde so sicher sind, wie behauptet wird, dann sollte jedem AKW im Genehmigungsverfahren die Schaffung eigener Endlagerschächte nach dem Verursacherprinzip kosten-

Texte zum Sachgebiet Nr. 1620

=====

pflichtig auferlegt werden - schon um eine so enorme konzentrierte Endlagermasse wie 95% des Gesamtabfalls zu vermeiden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	8500	1620	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 1447

Verbindliche Zusagen, daß sofort mindestens drei weitere Standorte für eine Endlagerung untersucht werden (ohne Schachtanlagen Asse, Konrad, Gorleben, Morsleben u.a. z.Z. Bekannte).

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1620	0	0
-------------------------------------	------	---	---

Ident.-Nr.: 1471

Vielleicht ist eine oberirdische Lagerung, die das Lager jederzeit zugänglich macht, nicht die bessere? Ist die Region Zwickau mit ihren offenen Urantagebauten dafür nicht geeignet und die notwendigen Endlagereinrichtungen im Zuge der Sanierung nicht auch noch kostengünstiger und im Sinne der dort lebenden Menschen zu verwirklichen?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1620	1100	8230
-------------------------------------	------	------	------

Ident.-Nr.: 2552

Die im Atomgesetz vorgeschriebene Untersuchung alternativer Standorte fehlt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	8290	1620	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 3132

Es ist nicht geprüft worden, ob weniger gefährliche Alternativen zu "SCHACHT KONRAD" als Atommüllendlager bestehen oder ob es prinzipiell andere Endsorgungstechniken gibt. Es darf nicht allein auf die geologische Formation abgestellt werden. Vielmehr müssen weitere Faktoren, wie etwa die bereits vorhandene radioaktive und sonstige Belastung der Region berücksichtigt werden. So befinden sich in der Nähe die Asse und Morsleben, ein bereits bestehendes, hohes Gefährdungspotential und Stätten, aus denen ständig Radionuklide freigesetzt werden. In diesem Zusammenhang hat die Redewendung "Atomklo Europas" vielleicht ihre Berechtigung.

Ferner stände das Endlager in einer vergleichsweise dicht besiedelten Gegend, in der Unfälle und Transporte besonders großen Schaden anrichten können. So werden entsprechende Anlagen in den U.S.A. in Wüstengebieten angelegt, dem hohen Gefährdungspotential Rechnung tragend, das in unserem Lande lieber herungerspielt wird. Nicht ausreichend berücksichtigt ist weiterhin die Ausbreitung der - ständig freigesetzten - Radionuklide von der Anlage durch den Wind in Richtung Braunschweig und die Wechselwirkungen mit der Hütte, insb. auch die Verbreitung der Strahlung mit dem im Bergwerk freigesetzten

Texte zum Sachgebiet Nr. 1620

=====

Ident.-Nr.: 5502

Bereits seit 1975 laufen Untersuchungen zum Nachweis der grundsätzlichen Eignung der Schachtanlage für die Einlagerung radioaktiver Abfälle, dabei wurde der Erzabbau erst am 30.09.1976 eingestellt. Es drängt sich der Verdacht auf, daß Schacht Konrad schon seit viel längerer Zeit als Endlager vorgesehen war; spätestens jedoch seit der Ölkrise und dem damit entstandenen Atomstromboom Anfang der 70er Jahre.

Konkret sind spätestens 1975 Gelder in das Projekt Konrad gesteckt worden, d. h. schon über 15 Jahre sind Kosten entstanden, die mittlerweile mehrere Millionen DM überschreiten. Ökonomisch betrachtet kann sich die Bundesrepublik eine Nichtgenehmigung also gar nicht leisten (und wird dementsprechend Druck auf das Land Niedersachsen ausüben. Erstens sind bereits zu viele Ausgaben in das Projekt geflossen und zweitens würden die Untersuchungen für einen neuen Endlagerstandort zu lange dauern, um dem Entsorgungsdruck der Atomindustrie standhalten zu können.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1620 8200 0

Ident.-Nr.: 5927

Es wird bestritten, die Entscheidung der Bundesregierung für die Schachtanlage Konrad als mögliches Endlager auf den "besonders günstigen geologischen Bedingungen" am Standort der Grube beruht. Ein Parameter für günstig/ungünstig wird (abgesehen von einem im folgenden Absatz) nicht genannt. Schon gar nicht wird deutlich, ob es Standortalternativen gab, die günstigere Voraussetzungen aufweisen. Ein einziger Parameter ist indirekt im folgenden Absatz genannt: Die Schachtanlage Konrad sei für ein Eisenerzbergwerk außerordentlich trocken. Daraus ergibt sich:

- Die Standortauswahl ist auf Bergwerke beschränkt worden, ohne daß ein sachlicher Grund dafür ersichtlich ist, weshalb nur "ausgediente" Bergwerke für eine Standortauswahl in Betracht kommen. Es war auch daran zu denken, ein Bergwerk dort niederzubringen, wo sich besonders günstige Endlagerungsbedingungen ergeben. Unter dem Gesichtspunkt der Rohstoffsicherung sind dies gerade Standorte, die für die Anordnung eines Bergwerkes unter wirtschaftlichen, d.h. der Rohstoffförderung dienenden Gesichtspunkten, gerade nicht in Betracht kommen.
- Die Standortauswahl ist auf Eisenerzbergwerke beschränkt worden. Dafür ist schon gar kein Gesichtspunkt offenbart. Im Umkehrschluß ist aus der Formulierung zu schließen, daß es trockenere Standorte unter geologischen Gesichtspunkten gibt (verg. dazu auch Gruppe Ökologie, Gutachten zum Abschlußbericht der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH über die Untersuchung der Eignung von Schacht Konrad als Endlager für radioaktive Abfälle, Oktober 1983, Seite 23 ff.). Daraus ergibt sich, daß das Erzbergwerk eben nicht trocken genug ist.
- Schließlich folgt aus Seite L 2-12, dort Ziffer 5, daß keine "vergleichbaren Erzhorizonte bekannt" seien, die bezüglich Teufenlage, Qualität des Deckgebirges und eines geringen Wasserzuflusses" den Sicherheitskriterien entsprechen. Daß ein solcher Standort nicht

bekannt ist, mag ja sein. Ist danach auch gesucht worden? Offenbar nicht!

Mit anderen Worten: Es besteht ein vollständiges Abwägungsdefizit hinsichtlich der Standortauswahl!

Dies gilt umso mehr, als selbst der Antragsteller betont, daß die Trockenheit der Schachanlage Konrad ein wesentlicher Sicherheitsfaktor sei.

Daß die große Teufenanlage sowie die angeblich gute Abdichtung gegen oberflächennahes Grundwasser durch verschiedene Deckschichten tatsächlich so nicht gegeben ist, ergibt sich wieder aus der kritischen Bestandsaufnahme der Gruppe Ökologie zum GSF-Eignungsbericht vom Jahre 1982. Der Standortbeschreibung sind keinerlei Aussagen darüber vorangegangen, welche Kriterien insgesamt für die Standortauswahl überhaupt maßgebend waren. Alternativstandorte sind ebensowenig erörtert wie alternative Entsorgungsmethoden (siehe dazu Hass Hofmann, Rechtsfragen der atomaren Entsorgung, 1982; Rüdiger Breuer, Die Planfeststellung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, Seite 55 ff.; Denksätze auch bei Herrmann, Radioaktive Abfälle, Seite 105 ff, 123). Schließlich ergibt sich die Verpflichtung zur echten Standortauswahl auch aus den Empfehlungen der Reaktorsicherheitskommission vom 17.12.1982, Bundesanzeiger '83, Seite 45 f. Dort sind Standortkriterien genannt. Dabei ist wiederum zu rügen, daß die Auswirkungen des Transportes der radioaktiven Abfälle jedenfalls in der näheren Umgebung der Anlage, soweit dies gebündelt auf Eisenbahn- und Straßenstrecken erfolgt, bei der Standortentscheidung völlig außen vor geblieben ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1620 0 0

Ident.-Nr.: 5927

Als besonders günstige geologische Bedingungen wird im engen textlichen Zusammenhang nur der Gesichtspunkt angegeben, die Schachanlage Konrad sei für ein Eisenerzbergwerk außerordentlich trocken. Damit ist gleichzeitig die Möglichkeit ausgeklammert worden, daß es trockenere geologische Formationen geben kann, die deshalb günstiger sind. Offenbar geht es darum, durch einen besonders trockenen Standort die Zutageförderung radioaktiver Grubenwässer zu begrenzen. Das ist ohne Zweifel ein Kriterium für die Standortsuche, wenn auch nicht das einzige. Wenn dem aber so ist, ist es dem Antragsteller zuzumuten, unter anderem unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes den geeignetsten Standort zu finden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 2130 4200 1620

Ident.-Nr.: 6097

9/8

Der Vorhabenträger kommt seiner Pflicht, eine Übersicht der geprüften Vorhabensalternativen beizubringen, nicht nach. Es werden definitiv keine anderen Standorte benannt; offensichtlich sind zu keinem Zeitpunkt Standortalternativen ernsthaft erwogen worden.

9/9

Es fehlt die Diskussion der Nullvariante (= Verzicht auf die Maßnahme). Diese Möglichkeit wurde von vornherein ausgeschlossen.

Texte zum Sachgebiet Nr. 1620

=====

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1620 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1700

=====

Ident.-Nr.: 3214

Stellungnahmen der Behörden: ohne Kenntniss der Behördensternnahmen ist keine umfassende Beurteilung des geplanten Endlagers möglich. Insbesondere hinsichtlich der umstrittenen Umweltverträglichkeitsprüfung dürften die Stellungnahmen folgender Behörden und Ministerien von ausschlaggebender Bedeutung sein: (Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bundesministerium für Verteidigung, Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, Bezirksregierung Braunschweig, Niedersächsischer Landesbeauftragter für Umweltschutz, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Staatl. Chemisches Untersuchungsamt, Wasserwirtschaftsamt, Amt für Agrarstruktur Braunschweig, Wehrbereichsverwaltung II, Bundesanstalt für Flugsicherung, Landwirtschaftskammer Hannover (Landbauaußenstelle Braunschweig), Bundesanstalt für Gewässerkunde.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1700 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1710

=====

Ident.-Nr.: 678

Die Ergebnisse der Arbeiten, die im Rahmen der Standorterkundung durchgeführt wurden, zeigen nach ihrer Auffassung, daß die Schachtanlage Konrad aus geowissenschaftlicher bergtechnischer und kern-technischer Sicht grundsätzlich für eine Endlagerung radioaktiver Abfälle geeignet ist.

Dies ist jedoch nicht richtig, zumal gesonderte Genehmigungsverfahren nach dem Berg- und Tiefspeicherrecht erst nach Abschluß des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens eingeholt werden sollen. Auch ist man dabei nur von einer Zeit bis etwa 100.000 Jahre nach Stilllegung ausgegangen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 3000 1710 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1800

=====

Ident.-Nr.: 201

Die Transporte durch das gesamte Bundesgebiet und Teile Europas sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sie müssen mit einbezogen werden. In diesem Zusammenhang müssen Katastrophenschutzpläne bedacht werden, die für den Fall von Unfällen während des Transports eintreten können, denn die Wahrscheinlichkeit, daß menschliches Versagen und technische Unzulänglichkeiten bei der Einlagerung und während des Transportes zu nicht absehbaren Katastrophen führen und dadurch mich, meine Familie und andere Menschen direkt schädigen können, ist in den Antragsunterlagen nicht oder nur sehr unzureichend berücksichtigt worden. Nach einem Störfall während des Transports oder bei der Einlagerung bestünde für die Menschen der Region - und damit auch für mich und meine Familie - kein ausreichender Zivilschutz.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1800	8601	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 503

Durch die Transporte zur SCHACHTANLAGE KONRAD werden schon im Normalbetrieb die Anwohner an den Bahnanlieferungsstrecken und die Arbeiter und Fahrgäste auf Bahnhöfen sowie die an den Transportstrecken (Straßen) wohnenden Menschen einer erheblichen Strahlengefahr ausgesetzt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1800	0	0
-------------------------------------	------	---	---

Ident.-Nr.: 567

Die Transportfrage ist völlig ungeklärt. Die notwendige Infrastruktur ist mangelhaft für Atommülltransporte.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1800	0	0
-------------------------------------	------	---	---

Ident.-Nr.: 626

Eine große Gefahr sehen wir schon jetzt bei der nicht im Planfeststellungsverfahren beinhalteten Transportfrage. Daß auf dem Güterbahnhof Braunschweig in absehbarer Zeit täglich tausende Tonnen atomaren Mülls zwischengelagert, umgekoppelt und auf die Schiene durch dicht bevölkertes Gebiet geschickt werden, macht uns betroffen. Wir glauben, daß keine Mensch garantieren kann, daß Unfälle oder sonstige Unwägbarkeiten ausgeschlossen sind. Die radioaktive Verseuchung des Bodens, der Luft und des Wassers sind dadurch möglich. Wir legen eine Tüte Erde unseres Gartens bei, um zu gegebener Zeit nachweisen zu können, wie weit sich die radioaktive Belastung auf unsere Umwelt oder die der nächsten Generationen auswirkt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1800	8300	2100
-------------------------------------	------	------	------

Ident.-Nr.: 670

Die ... wendet ein, daß die Regelung der Transporte zum SCHACHT KONRAD nicht bzw. nicht in ausreichender Weise zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung der Schachanlage KONRAD als Endlager für radioaktive Abfälle gemacht wird.

Die ... vertritt die Auffassung, daß im Sinne von § 9 b (Abs. 1) Atomgesetz auch die Antransporte der radioaktiven Abfälle zum SCHACHT KONRAD per Schiene oder Straße zur Errichtung und zum Betrieb dieser Anlage gehören und daher auch Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sein müssen. Die ... fühlt sich insoweit betroffen, als diese Transporte über das Gebiet der Stadt Lehrte führen werden.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig, die im Auftrag des Bundes die Errichtung des Atommüllendlagers KONRAD beantragt hat, in anderen Verfahren jedoch selbst für die Genehmigung bestimmter Atomtransporte zuständig ist, vertritt die Rechtsposition, daß der Antransport von Atommüll zu der Anlage KONRAD nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist und sich dieses deshalb lediglich auf den Umgang mit dem Atommüll innerhalb der umzäunten Anlage (ab Tor) zu beziehen braucht. Eine ähnliche Position hat die Landesregierung nach einem rechtswissenschaftlichen Gutachten eingenommen. Diese Rechtsauffassung ist aber noch umstritten, weil es sich bei dem Planfeststellungsverfahren SCHACHT KONRAD um das erste Planfeststellungsverfahren für ein Atommüll-Endlager in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt handelt.

§ 9 b des Atomgesetzes schreibt vor, daß der Betrieb einer solchen Anlage der Planfeststellung bedarf. In diesem Verfahren muß also die Sachfrage geklärt werden, was zum Betrieb der Anlage zu zählen ist. Hier greift die von Naturwissenschaftlern und Juristen vertretene Auffassung, daß der Abtransport des Mülls funktionaler Bestandteil eines Endlagerbetriebes ist.

Eine Reihe von betroffenen Institutionen und die Arbeitsgemeinschaft SCHACHT KONRAD haben sich diese Positionen zu eigen gemacht und fordern, den Transport zum Gegenstand des Verfahrens zu machen.

Die rechtlich schutzwürdigen Interessen von Anwohnern (Sicherheit, Gesundheit, Eigentum) und Kommunen (Planungshoheit, Bauleitplanung, Trinkwasserschutz, Gesundheitsvorsorge, Katastrophenschutz) an den Transportstrecken können im übrigen nur dann zur Geltung gebracht werden, wenn der Transport zum Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens wird und ihnen so die Möglichkeit eröffnet wird, Standpunkte und Argumente rechtlich beachtlich in das Verfahren einzubringen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1800	0	0
-------------------------------------	------	---	---

Texte zum Sachgebiet Nr. 1800
=====

Ident.-Nr.: 736

Das Transportrisiko ist im Planfeststellungsverfahren nicht mit berücksichtigt worden. Fast 90 % aller geplanten Transporte gehen per Schiene direkt durch die Gemeinde Vechelde und führen unmittelbar an der Zuckerfabrik Wierthe vorbei. In der Zuckerfabrik Wierthe werden täglich Waggons oder Container mit Zucker beladen, die dann auf dem Anschlußgleich der Zuckerfabrik Wierthe abgestellt werden. Da die Bundesbahnhauptstrecke unmittelbar an dem Anschlußgleis vorbeiführt, sehen wir bei einem Transportunfall große Gefahren auf das Unternehmen, wie auf die Beschäftigten zukommen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 8500 8320

Ident.-Nr.: 854

Bei dem Störfall "Kollision" wurde eine Maximalgeschwindigkeit von 4 m/s für die Auslegung der Transportmittel zugrunde gelegt. Diese Geschwindigkeit kann für die Beförderung im Bereich des Betriebsgeländes wahrscheinlich eingehalten werden. Es ist jedoch für die übrigen Transportwege nicht auszuschließen, daß Kollisionen bei wesentlich höheren Geschwindigkeiten auftreten.

Im gesamten Planfeststellungsverfahren ist dafür kein ausreichender Katastrophenplan erstellt bzw. dem betroffenen Personenkreis nicht mitgeteilt worden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 8300 8600

Ident.-Nr.: 1512

Die Planfeststellungsunterlagen treffen keine Aussage zu den Transportrisiken. Die Anlieferung der Behälter beeinträchtigt mich auf meinem Wohngrundstück unmittelbar, da es in einem Abstand von nur einem Kilometer zur Bundesbahnstrecke Hannover - Braunschweig und nur je 100 m zur Vechelder Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B1 und der Bundesstraße B65 gelegen ist. Gerade Unfälle auf dem Streckenabschnitt der Bundesbahn zwischen Wierthe und Vechelde in den zurückliegenden Monaten machen das hohe Unfallrisiko deutlich. Eine Beurteilung der Unfallrisiken, die am Werkort der geplanten Schachanlage endet, kann mein verfassungsmäßig garantiertes Rechtsschutzinteresse nicht befriedigen. Die Transportproblematik, die zwar an allen Transportlinien in Deutschland besteht, erfährt dort, wo die Transporte zusammengeführt werden, also im Bereich der Gemeinde Vechelde, eine besondere Bedeutung, so daß diese Fragestellung im Planfeststellungsverfahren abgehandelt werden muß.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 8300 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1800
=====

Ident.-Nr.: 1514

Das Transportrisiko ist nicht untersucht worden, insbesondere nicht unter Bedingungen erhöhter Verkehrsdichte auf den Straßen und Schienen des Bereiches nach der Wiedervereinigung.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 5600 1800 3000

Ident.-Nr.: 1556

Die Transporte durch die gesamte Bundesrepublik sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sie müssen mit einbezogen werden, einschließlich des zu erwartenden Mehraufkommens bei Aus- und Aufbau neuer Kernkraftwerke in den fünf neuen Bundesländern. Ebenso kann die Region Wolfsburg bei evtl. europaweiter Einlagerung bei den Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 0 0

Ident.-Nr.: 1586

Durch die Vielzahl der zu erwartenden Transporte an Atommüll sind alle Anwohner der Transportstrecken und der SCHACHTANLAGE KONRAD gefährdet sowie alle Personen, die im Zuge des Katastrophenschutzes im Falle eines Unglücks mit Gefahrgut bzw. dessen Folgen in Berührung kommen. Da zwei unsererer Söhne Angehörige des Technischen Hilfswerks sind, fürchten wir für diesen Fall um ihre körperliche Unversehrtheit.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 8300 8600

Ident.-Nr.: 2532

Insbesondere weise ich darauf hin, daß das gesamte Transportrisiko nicht berücksichtigt wurde.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 2520 0

Ident.-Nr.: 2552

Ich fordere die Einbeziehung von Transportgutachten unabhängiger Gutachter in das Planfeststellungsverfahren. Bestehende Transportvorschriften für radioaktive Materialien beziehen sich nur auf Einzeltransporte. Für täglich in den vorgesehenen Mengen durchgeführte Transporte gibt es keine gesetzlichen Grundlagen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1800

=====

Ident.-Nr.: 3084

Sonstiges zur besonderen Betroffenheit der Stadt Hannover

In einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 29.04.1987 (NVwZ 87, 1069) wurde die Auffassung vertreten, daß die Stadt Nürnberg ihre Betroffenheit durch Transporte von und zur geplanten Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf in einer Klage gegen den Bebauungsplan für diese Anlage nicht geltend machen darf. Dieses Urteil ist im hier in Rede stehenden Vorgang nicht einschlägig. Zunächst ist zu bemerken, daß diese Entscheidungen gar nicht den Ausschluß des Transportrisikos beinhalten, sondern Stellung nehmen zu der Frage, inwieweit die Regelung der Entsorgung Teil der Genehmigung nach § 7 AtomG ist.

Inwieweit Transportisiken bei der Genehmigung von Atomkraftwerken mit zu regeln sind, mag vorliegend dahingestellt sein. Jedenfalls aber bei der Genehmigung einer Anlage nach §§ 9a, 9b AtomG sind Transportrisiken im Rahmen der Planfeststellung zu behandeln. Dies ergibt sich schon allein daraus, daß der Transport radioaktiver Stoffe zu der Anlage hin anders als bei Atomkraftwerken wesentliches Element des Betriebs dieser Anlage ist. Von dem Transport gehen höhere Gefahren aus als durch die eigentliche unterirdische Lagerung.

Das Transportrisiko wird auch nicht durch die nach den §§ 8ff. StrlSchV erforderliche Genehmigung bewältigt. Es handelt sich hier nämlich um Einzelfallgenehmigungen, die auch als Einzelfall-Dauergenehmigung erteilt werden können. Das Risiko ergibt sich aber aus der Vielzahl der Transporte, also aus der Erhöhung der Unfallwahrscheinlichkeit durch die hohe Zahl der durchgeführten Transporte. Dieses Risiko wird bei den Einzelfallgenehmigungen nicht geprüft.

Darüber hinaus erscheint auch fraglich, ob die Transporte überhaupt in jedem Einzelfall einer Genehmigung bedürfen und nicht möglicherweise Ausnahmetatbestände nach § 9 StrlSchV für einen genehmigungsfreien Transport vorliegen.

Für die Stadt ergibt sich die Notwendigkeit der Bewältigung des Transportrisikos im Planfeststellungsverfahren auch aus dem Gesichtspunkt der Konzentration aller Transporte auf ihrem Gebiet. Es ist eben nicht die Umgebung der Anlage in gleicher Weise betroffen, sondern im 50-Kilometer-Radius um die Anlage einzig die Stadt Hannover. Damit besteht für die Stadt Hannover ein mit dem Betrieb der Anlage unmittelbar verbundenes nuklearspezifisches Risiko. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Anlagenbegriff führt aus, daß alle Risiken, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, bei der Genehmigung abgewogen werden müssen. Im Urteil vom 04.07.1988 (NVwZ 88, 1044) wird ausgeführt:

"Der Schutzzweck des Atomgesetzes verlangt, den gesamten auf Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, Spaltung oder (Wieder-) Aufarbeitung von Kernbrennstoffen gerichteten Arbeitsprozeß mit jeweils allen nuklearspezifischen gefährlichen Arbeitsschritten, auch vorbereitenden und nachbereitenden wie der Lagerung, und die diesen Aufgaben dienenden Einrichtungen der einheitlichen atomrechtlichen Anlagengenehmigung nach § 7 Abs. 1 AtomG zu unterwerfen, unabhängig davon, ob der nuklearspezifisch gefährliche Prozeß in einem einzigen Gebäude stattfindet oder einem fabrikartigen Gesamtkomplex betrieblich miteinander ver-

Texte zum Sachgebiet Nr. 1800

=====

bundener Teilanlagen und -einrichtungen."

Danach ist als nicht der räumliche Gesamtzusammenhang der Anlage und ihrer Teile ausschlaggebend für den Inhalt der atomrechtlichen Regelung, sondern in erster Linie die einzelnen Vorgänge im Arbeitsprozeß und die damit verbundenen nuklearspezifischen Auswirkungen. Bei dem geplanten Endlager ist das Risiko für die Stadt, das mit dem Transport der Abfälle durch ihr Gebiet gegeben ist, als solche nuklearspezifische Auswirkung des Betriebes anzusehen, weil sie mit diesem Betrieb in ursächlichem Zusammenhang steht und einzig und allein durch diesen gedingt ist.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 8300 0

Ident.-Nr.: 3084

Nach bisher offiziell vertretenem Standpunkt, zählt das Thema An- und Abtransporte nicht zu den relevanten Fragen in einem Genehmigungsverfahren für eine ortsfeste Atomanlage. Dies wird häufig begründet mit der Feststellung, daß Transporte von radioaktiven Stoffen eigenen Beförderungsvorschriften unterliegen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Vorschriften für Straßen- und Bahntransporte die Konzentrationswirkung für Transporte durch die Einrichtung eines zentralen Endlagers nicht berücksichtigt. Während die Straßentransporte zu ENDLAGER KONRAD nach § 8 StrlSchV wenigstens einer Genehmigung bedürfen, ist die für die Bahntransporte mit der Deutschen Bundesbahn nach § 9 StrlSchV noch nicht einmal der Fall.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 0 0

Ident.-Nr.: 4412

Durch Atommülltransporte zu dem Endlager werden das Transportpersonal und die Anwohner an den Transportstrecken unzumutbar radioaktiv belastet. Trotzdem werden die Transportrisiken in der Planung des Endlagers nicht berücksichtigt. Die zulässigen Angaben für einzulagernde Abfälle an der Oberfläche ("im Mittel nicht mehr als 2 mal 10 hoch minus 3 Sv/h und lokal nicht mehr als 1 mal 10 hoch minus 2 Sv/h" (Plan Textband 2, S. 3.3.5-1)) entsprechen dem 10.000- bis 100.000-fachen der natürlichen Äquivalentdosisleistung. Wie aus diesen Werten eine zumutbare Strahlenbelastung des Transportpersonals und der Anwohner abzuleiten ist, ist nicht nachvollziehbar.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 8300 0

Ident.-Nr.: 5493

Die Fragen der Transporte im Zusammenhang mit Schacht Konrad (SK) sind im Plan nicht berücksichtigt, obwohl sie in dem Betriebszeitraum eine wesentliche Gefährdung darstellen:

Das Gutachten der GdED weist eine erhöhte Gefährdung von Personal, aber auch von Anwohnern der Transportstrecken nach. Ebenso das Gutachten der Gemeinde Vechelde, das von der GÖK erstellt wurde. Ich teile die dort erläuterten Bedenken und gehe von einer noch höheren

Texte zum Sachgebiet Nr. 1800

=====

Gefährdung aus als dort angegeben. Die neue Verkehrssituation seit der Wiedervereinigung steigert das Risiko von Unfällen mit Atommülltransporten erheblich. Das ist in allen Untersuchungen bisher unberücksichtigt.

Bei Unfällen ist Hilfeleistenden nicht bekannt, daß möglicherweise Strahlung freigesetzt wird, da die Kennzeichnung als radioaktives Gefahrgut entweder gar nicht erfolgen soll, oder aber für Laien nicht erkennbar und lesbar ist. Das Rettungspersonal, Sanitäter, Feuerwehr, Polizei usw. in den Ortschaften entlang der Transportstrecken sind nicht mit entsprechenden Schutzausrüstungen ausgestattet. Daher könnten Hilfeleistungen verweigert werden, wenn es sich um einen vermuteten Atommülltransport handelt.

Die Erkenntnisse des Gutachtens für das BMU wurden nicht abgewartet, so daß sie keinen Einfluß auf das Verfahren haben werden, selbst wenn sich daraus weitere Bedenken ergäben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 1400 8300

Ident.-Nr.: 5838

Der Landkreis Harburg wird von den Bundesautobahnen A1, A7, A261, den Bundesstraßen B3, B4, B73 und B75, sowie den Haupteisenbahnstrecken Hamburg - Hannover und Hamburg - Bremen durchzogen. Auf dem Gebiet des Landkreises, nahe der Ortschaft Maschen, befindet sich ebenfalls einer der größten Rangierbahnhöfe Europas. Auf diesen Verkehrsadern werden bereits Transporte mit radioaktiven Abfällen durchgeführt.

Die Gefahren, die beim Transport nuklearer Abfälle zum geplanten Endlager Schacht Konrad ausgehen, sind nicht Gegenstand der Planungsunterlagen. Nach unserer Auffassung sind aber auch die aus den Transporten resultierenden Probleme im Planverfahren zu behandeln. Gutachten über die Sicherheit beim Transport von atomaren Abfällen für den Bereich des Landkreises Harburg sind deshalb anzufertigen.

Ein solches Gutachten wäre Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. des UVP-Geetzes. Eine derartige Prüfung ist bisher unterblieben. Eine objektive Abwägung der Planung wird in Frage gestellt. Die Vollständigkeit der Planungsunterlagen, somit auch die Rechtmäßigkeit des Verfahrens wird angezweifelt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 8302 1800 1400

Ident.-Nr.: 5925

Die GRS geht von Einschichtbetrieb aus. Da ein nicht wegzudiskutierender Entsorgungsdruck besteht, ist anzunehmen, daß nach einer gewissen Einarbeitungszeit in den Zweischichtbetrieb eingestiegen wird, zumal er beantragt wird.

Somit könnten aus den 0,4 mSv/a für die Anwohner besagten Bereiches bei

- a) höchstzulässiger Ausschöpfung der Ortsdosisleistung

Texte zum Sachgebiet Nr. 1800
 =====

0,8 mSv/a

und bei

b) Zweischichtbetrieb und Annahme a)

1,6 mSv/a

werden.

Eine Erhöhung ist durch längere Standzeiten der Transporte (z. B. Wochenende) ebenfalls möglich.

Schon aus dem 1. Untersuchungsabschnitt (störungs- und unfallfreier Transport) ist ersichtlich, daß die Strahlenbelastung durch die Transporte nicht unerheblich ist.

Ein Planfeststellungsverfahren ohne Einschluß der Transportproblematik kann eigentlich nicht als vollständig angesehen werden, zumal, wie bereits an derer Stelle bereits ausführlich erwähnt, die Folgen von Niedrigstrahlung wahrscheinlich weitgehend unterschätzt wurden bzw. noch werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 8303 1800 0

Ident.-Nr.: 5926

Es fehlen Hinweise, wie die Atommülltransportgefahren, die sich aus der Anlieferung von Atommüll nach Schacht Konrad ergeben, aufgefangen und gehandhabt werden sollen, dieses gilt auch für Gefährdungen, die sich aus dem Befahren des Schachtgeländes mit Atommüll ergeben.

Unabhängig davon, daß wir es für rechtswidrig halten, daß die Atommülltransportfrage aus diesem Verfahren ausgeklammert wird, was wir hiermit als Einwendung vortragen, ergeben sich für uns Gefährdungen unseres Lebens durch eine erhöhte Unfallgefahr, sowohl beim Transport in Richtung Schacht als auch auf dem Schachtgelände.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 8300 2500

Ident.-Nr.: 5926

BMFT-Journal, 3, Juni 1991: FuR DIE DIREKTE ENDLAGERUNG WÜRDE ZWEI VERSCHIEDENE KONZEPTE UNTERSUCHT, "...wurden die technischen Arbeiten zur direkten Endlagerung erst 1986 in größerem Umfang begonnen. Sie sind in einem FuE-Programm zusammengefaßt, daß 1995 beendet werden soll und ein Finanzvolumen von 165 Mio. DM umfaßt. Es werden Einlagerungstechniken entwickelt, Endlagerkonzepte sowie ihre Auswirkungen auf das Endlagerbergwerk analysiert und

Texte zum Sachgebiet Nr. 1800

=====

bewertet sowie technische Fragen des Transports geklärt.
....."

Wenn auch klar ist, daß es sich hier um Brennelemente handelt, so ist doch der Weg, der beschritten wird, ein anderer als bei dem Endlager Konrad. Dort entschied man sich aufgrund der ökonomischen Bedingungen in Folge der Stilllegung einer Erzgrube für das Endlager und zielte sich dann die Bedingungen an das Lager heran. Dieser Weg kann nämlich zu einer wissenschaftlich haltbaren Lösung führen. Der oben beschriebene Weg ist zwar auch durch das weltweite Versagen der Wiederaufarbeitung letztendlich ökonomisch diktiert, hat aber immerhin nicht den Anschein, daß das Pferd von hinten aufgezogen werden soll, wenn man einmal von Gorleben absieht, das als Endlager wohl noch weniger geeignet ist als die Grube Konrad, egal für welchen Müll.

Auch sind die Verantwortlichen hier offensichtlich bereit, die Atomtransportfrage Teil des Planes werden zu lassen, was bei Konrad noch immer nicht Gegenstand der Betrachtung ist.

Durch die unwissenschaftliche Vorgehensweise bei der Grube Konrad fühlen wir uns unzumutbar in unseren Rechten beeinträchtigt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	8210	1800	0
-------------------------------------	------	------	---

Ident.-Nr.: 6022

Allerdings beziehen sich die geltend gemachten Einwendungen nicht nur auf direkte Auswirkungen von Errichtung und Betrieb der Anlage. Es wird, wie oben dargestellt, von der Gemeinde vielmehr auch geltend gemacht, daß sie betroffen ist durch mögliche Schäden als Auswirkung des Transports der Abfälle durch ihr Gebiet, insbesondere durch hierbei möglicherweise auftretende Unfälle.

Die Planunterlagen machen zu diesem Risiko keine Angaben, wohl ausgehend von der Rechtsansicht, daß eine Abwägung des Transportrisikos im Planfeststellungsverfahren nach § 9 b AtG nicht zu erfolgen hat. Dies hätte zur Folge, daß die Gemeinde Rechtsverletzungen, die auf diesem Risiko beruhen, nicht einwenden könnte.

In der Tat geht die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 29.04.1987 (NVwZ 87,1069) davon aus, daß für Atomkraftwerke die Genehmigung nach § 7 AtomG sich nicht auf den Transport radioaktiver Stoffe bezieht und daher das Transportrisiko bei der Genehmigung solcher Anlagen eine Klagebefugnis gegen die erteilte Genehmigung nicht auslöst:

"Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung bezieht sich nicht einmal die Errichtungsgenehmigung für ein Kernkraftwerk gemäß § 7 AtomG auf den Transport radioaktiver Stoffe (VHG Mannheim, DVBl 1984, 880; OVG Lüneburg DVBl 1983, 187(188))."
(vgl. NVwZ 1987, 1069 (1070))

In den vom Bayerischen Verfassungsgericht zitierten Entscheidungen geht es allerdings in erster Linie um die Frage, ob das Gebot zur Entsorgungsvorsorge Genehmigungsvoraussetzung für Kernkraftwerke ist. Dies wird mit dem Argument ausgeschlossen, daß dann der Kreis derjenigen, die durch eine mangelhafte Entsorgung in ihren Interessen berührt sind und damit klagebefugt wären, nicht mehr abgegrenzt

werden kann.

Hieraus wird dann die Schlußfolgerung gezogen, daß der für die Entsorgung notwendige Transport eben auch nicht eine Klagebefugnis Dritter auslösen kann.

Diese ansonsten unbegründete Schlußfolgerung kann für die hier geplante Anlage und für die Betroffenheit der Gemeinde durch die dargestellten Transportrisiken nicht zutreffend sein.

Die Argumente für die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Transportsisikos im Hinblick auf die Einwendungen der Gemeinde Vechelde seien nur kurz dargestellt:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Genehmigung von Transporten zum SCHACHT KONRAD nach §§ 8 ff. StrlSchV erfolgen werden. Es handelt sich um Einzelfallgenehmigungen, die aber auch als Einzelfall-Dauergenehmigungen erteilt werden können. Die Genehmigung bezieht sich auf den Transport auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen. Damit erscheint fraglich, ob eine Genehmigungsbedürftigkeit für den gesamten Schienengeweg bis zum Inneren der Anlage gegeben ist, da das Merkmal der Öffentlichkeit von einem Teil der Anlagen der Bundesbahn und von der Anlage der Privatbahn Peine-Salzgitter nicht erfüllt wird. Damit ergeben sich für die Transporte zur Anlage hin Regelungslücken, die durch die zu erteilenden Transportgenehmigungen möglicherweise nicht ausgefüllt werden können.

Entscheidend ist aber, daß sich das von der Gemeinde eingewendete Risiko in erster Linie daraus ergibt, daß viele Transporte erfolgen werden. Die Abschätzung des Risikos beruht auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen, die erst aussagekräftig werden, wenn die Gesamtheit der Transporte in die Untersuchung einbezogen wird. Das Risiko ist also eine Folge der Menge der durchgeführten Transporte. Da aber die Transportgenehmigungen im Einzelfall erfolgen, bleibt das sich aus der Vielzahl ergebende Risiko unbeachtet. Ebenso unbeachtet muß bei der Einzelfallbetrachtung die durch die Vielzahl der Transporte entstehende Dauerbelastung mit Niedrigstrahlung bleiben.

Es besteht daher ein Ermittlungs- und Prüfungsdefizit für die Menge aller durchzuführenden Transporte, das bei der Erteilung der Genehmigung nach § 9 b AtomG Berücksichtigung finden muß. Hierfür spricht zunächst der Wortlaut von § 9 b AtomG, der die Genehmigungsbedürftigkeit für "Errichtung und Betrieb" der Anlage vorschreibt und hierbei in Erweiterung der in § 7 AtG genannten Genehmigungsvoraussetzungen die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses auch davon abhängig macht, ob "von der Errichtung oder dem Betrieb der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind...". Damit sind die Risiken, die sich notwendigerweise aus dem Betrieb ergeben, also auch das Risiko mit dem Transport der anzuliefernden Stoffe verbunden ist, bei der Genehmigung mit abzuwägen.

Dem entspricht auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Anlagenbegriff. Im Urteil vom 04.07.1988 (NVwZ 88, 1024 f) wird ausgeführt:

"Der Schutzzweck des Atomgesetzes verlangt, den gesamten auf Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, Spaltung oder (Wider-) Aufarbeitung von Kernbrennstoffen gerichteten Arbeitsprozeß mit jeweils allen nuklearspezifischen gefährlichen Arbeitsschritten, auch vorbereitenden und nachbereitenden wie der Lagerung, und diesen Aufgaben dienenden Einrichtungen der einheitlichen atomrechtlichen Anlagengenehmigung

Texte zum Sachgebiet Nr. 1800

=====

nach § 7 I AtomG zu unterwerfen, unabhängig davon, ob der nuklearspezifisch gefährliche Prozeß in einem einzigen Gebäude stattfindet oder einem fabrikartigen Gesamtkomplex betrieblich miteinander verbundener Teilanlagen und -einrichtungen."

Das Bundesverwaltungsgericht stellt also ab auf nuklearspezifische Risiken die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen. Damit ist das Transportrisiko einzubeziehen, jedenfalls dann, wenn der Einwender unmittelbarer Nachbar der Anlage ist und für ihn das Transportrisiko durch die Konzentration der Transporte in der Nähe der Anlage eine besondere Bedeutung erhält.

Es sei darauf hingewiesen, daß im gesamten Umweltschutzrecht in der Regel nicht nur die schädlichen Umwelteinwirkungen, die von einer Anlage direkt ausgehen, sondern auch die durch den Betrieb der Anlage veranlaßten weiteren Umwelteinwirkungen nachbarlichen Rechtsschutz auslösen.

Zu nennen ist hier beispielhaft die Rechtsprechung im Gaststättenrecht, nach der Nachbarn auch die Lärmbelastigungen durch den betriebsbedingten Verkehr zur Nachtzeit geltend machen können oder der anerkannte Rechtsschutz beim Betrieb von Anlagen nach dem Immissionsschutzgesetz betreffend den Anfahrt- und Abfahrtverkehr. Auch im Baurecht sind nachbarliche Belange, die erst durch die Folgen der Nutzung eines Bauwerks entstehen, wie z. B. Zu- und Abfahrtsverkehr, als nachbarschützend anerkannt.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 8303 0

Ident.-Nr.: 8542

Das Transportrisiko sowie die Gefährdung durch Unfälle beim Transport hätten berücksichtigt werden müssen, denn sie gehören zum Normalbetrieb des Endlagers. (Vgl. in diesem Zusammenhang die z. Zt. schwebend unwirksame Betriebsgenehmigung für das Endlager Morsleben, in welcher die Transportgenehmigungen Bestandteil der Dauerbetriebsgenehmigung vom 22.4.1986 sowie seiner Ergänzungen sind).

Insbesondere durch die Transportgefahren bin ich aufs höchste in meiner Gesundheit gefährdet und beeinträchtigt.

Mein Wohnhaus in Cremlingen liegt nur rund 2km von der Eisenbahnlinie Berlin/Braunschweig entfernt, welche als Schienentransportstrecke für radioaktive Abfälle in Richtung SCHACHT KONRAD ausgewiesen ist. Die als Transportstrecke ausgewiesene A2 führt nur rund 3 km an unserem Wohnhaus vorbei, die Entfernung zur als Umleitungsstrecke ausgewiesenen B1 beträgt 50 m.

Die Unfallwahrscheinlichkeit mit Freisetzung von Radioaktivität ist bisher nicht berechnet und muß daher ohne Vorlage des konkreten Gegenbeweises als hoch (ein Unfall pro Jahr) angesehen werden.

Die Aktivitätskonzentration in unmittelbarem Umkreis eines verunfallten Atommülltransportes ist in diversen Studien (u. a. der GÖK Hannover) sowohl für Schienentransporte als auch für den Straßenverkehr berechnet worden. Hiernach ist davon auszugehen, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Falle des Transportunfalles die im 3-km-Radius gelegene Umgebung hochgradig kontaminiert ist.

Die Gefahren durch freigesetzte Strahlung und die für mich hierdurch auftretenden unzumutbaren Beeinträchtigungen meiner Grundrechte sind bereits ausführlich dargelegt worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf Bezug genommen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 8300 0

Ident.-Nr.: 8543

Im Plan sind keine Aussagen über die Art und Weise des Transportes der Abfallgebinde zum Endlager gemacht. Die erst jetzt veröffentlichte Transportstudie (GRS: Transportstudio Konrad: Sicherheitsanalyse des Transports radioaktiver Abfälle zum Endlager KONRAD - Kurzfassung Juni 1991) der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH geht von zwei Anlieferungsszenarien aus:

- a) 100 % Schienentransport
- b) 80 % Schienentransport, 20 % Straßentransport.

Wie unter 1. geschildert, liegt die Ortschaft Rünigen an drei stark frequentierten Verkehrswegen. Die Straßenverbindungen stellen für uns wichtige Verbindungen mit dem Pkw oder Omnibus zum Arbeitsplatz, in das übrige Braunschweiger Stadtgebiet und in das Umland dar. Die Bahnstrecke verläuft unmittelbar westseits des Naherholungsgebietes Südsee, den wir zu Spaziergängen, zum Joggen und als Fahrradweg zur Arbeitsstelle bzw. in das Stadtgebiet nutzen. Auf dem Weg zum Südsee muß die Bahnstrecke an dem Bahnübergang Berkenbuschstraße, auf dem Weg in die Innenstadt ein weiteres Mal an der Bahnüberführung Kennelweg, passiert werden. Auch das unmittelbar an der Bahnstrecke gelegene Kennelbad wird im Sommer von uns genutzt.

Die Transportstudie der GRS legt zugrunde, daß bis zu 100 % der Bahntransporte über den Rangierbahnhof Braunschweig geführt werden. Als weiterer Rangierbahnhof kommt der ebenfalls auf Braunschweiger Stadtgebiet, nahe den Ortschaften Stiddien und Geitelde gelegene Bahnhof Beddingen in Betracht. Für Atommülltransporte dürften sowohl die Bahnstrecke >Rangierbahnhof - Broitzem - Bahnhof Beddingen - SCHACHT KONRAD< wie auch >Rangierbahnhof - Rünigen - Leiferde - Thiede - SCHACHT KONRAD< bedeutsam sein.

Auf evtl. genutzte Straßenverbindungen geht die Studie der GRS nicht ein. Es liegt nahe, daß bei Straßentransporten aus dem Westen über die A2, aus dem Osten über die A2 und aus dem Norden über die B4 jeweils die A39 die Verbindungsautobahn zum SCHACHT bilden würde. Hiervon geht auch die Gruppe Ökologie (Gruppe Ökologie: Gutachterliche Stellungnahme zu Gefahren durch den Transport radioaktiver Abfälle zum geplanten Endlager KONRAD für das Gebiet der Stadt Braunschweig; erstellt im Auftrag der Stadt Braunschweig, Juni 1991) aus. Als Ausweichstrecke für die durch örtlichen und überörtlichen Verkehr in diesem Bereich sehr stark belastete A39 kommt u.a. die B248, die direkt durch Rünigen verläuft (Thiedestr.), in Betracht (Stellungnahme im Auftrag der Stadt Braunschweig, a.a.O.).

Durch die ungünstige Lage unserer Wohnung gleich an drei potentiellen Transportstrecken und der Lage der täglichen Wege auf bzw. unmittelbar

Texte zum Sachgebiet Nr. 1800

=====

nahe zu diesen aber auch wegen der grds. stets vorhandenen Möglichkeit, sich im Stadtgebiet Braunschweig und in dem angrenzenden Umland in der Nähe eines Atom Mülltransportes aufzuhalten, besteht für uns die Gefahr einer überproportionalen Belastung durch radioaktive Niedrigstrahlung im Normalbetrieb. In ungünstigen Fällen sind laut Gruppe Ökologie (Stellungnahme im Auftrag der Stadt Braunschweig, a.a.O) im Zweischichtbetrieb Werte bis zu 0,8 mSv/a zu befürchten.

Bei den genannten Belastungspfaden besteht nicht nur die Gefahr der unmittelbaren Strahlenexposition bei dem Aufenthalt nahe der Transportstrecken oder an Orten der Akkumulation von Radionukliden. Es besteht zusätzlich die Gefahr, daß durch die belebte Natur (Vögel, zahlreiche Kaninchen etc.) oder durch Wettereinflüsse eine unkontrollierte Verbreitung der Radioaktivität stattfindet.

Weiterhin hätten wir mit einer internen Strahlenexposition durch den Verzehr von in betroffenen Bereichen produzierten Nahrungsmitteln oder von mit Emissionen (über die Luft oder durch Direkteinleitung: Aue) belastetem Trinkwasser zu rechnen.

In unserem Lebensbereich wäre eine Kumulation zu erwarten durch das Zusammentreffen der Schadstoffgrundbelastung mit den radioaktiven Emissionen der Anlage (einschließlich der synergetischen Effekte) und den Belastungen durch die Transporte. Insofern werden weder der Antragsteller noch bisher erstellte Gutachten der tatsächlich hier zu erwartenden Belastung durch das geplante Endlager gerecht.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 1800 8301

Ident.-Nr.: 8564

Die Transporte müssen - erst recht nach den z. T. kriminellen Erfahrungen mit Alkem/Nukem - als Bestandteil der Einlagerung gesehen werden und deshalb im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 0 0

Ident.-Nr.: 9176

Der An- und gegebenenfalls Abtransport radioaktiver Stoffe wird in den Planunterlagen (mit Ausnahme der unmittelbaren Verkehrsanbindung über das Werksgelände der Peine-Salzgitter AG) nicht behandelt. Nach Auffassung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS, Antragsteller) sind die Transporte nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Diese Auffassung ist nach Meinung von Greenpeace hochgradig ignorant gegenüber den Befürchtungen und Interessen von AnwohnerInnen der Transportstrecken. Auch mit der bisherigen Rechtsprechung läßt sich diese Haltung nicht begründen, da sie sich auf Atomkraftwerke bezog. Beim SCHACHT KONRAD handelt es sich jedoch ausdrücklich um eine Atomanlage, die die radioaktiven Abfälle aller anderen Anlagen "entsorgen" soll. D. h. , die Zweckbestimmung der Anlage selbst sorgt zwangsläufig für eine Konzentration von Transporten auf bestimmten Strecken und auf bestimmten Rangierbahnhöfen.

Eine Einbeziehung der Transportfrage in das Planfeststellungsverfahren i

auch allein deshalb notwendig, weil die Gesetze und Verordnungen für den Fall gehäufte Transporte absolut unzureichend sind. Z. B.

-bedarf der Transport von radioaktiven Abfällen mit einem Kernbrennstoffanteil unter 3 g pro 100 kg mit der Deutschen Bundesbahn (DB) keiner Genehmigung,

-sind die Werte für die Strahlenbelastung von AnwohnerInnen so festgelegt daß jede Person nur einmal im Leben davon betroffen ist. Durch die Erhöhung der gefahrenen Transportkilometer an bestimmten Strecken verringert sich auch die Unfallwahrscheinlichkeit deutlich. Damit kann die Argumentation "einmal im Leben" nicht aufrecht erhalten werden.

Die Häufung von Transporten radioaktiver Abfälle ist dabei durchaus nicht nur auf die engere Standortregion beschränkt (wenngleich sie dort besonders hoch ist), sondern gilt beispielsweise bei einer Beförderung im Rahmen des Regelgüterverkehrs der DB bundesweit für bestimmte Rangierbahnhöfe und Fahrtstrecken. Im Planfeststellungsverfahren muß daher eine Analyse der Transportwege für alle Verkehrsträger einschließlich eventuelle Handhabungen (Wechsel des Verkehrsträgers, Rangieren usw.) durchgeführt werden.

Eine Standortauswahl für ein Endlager, nach gegenwärtigem Stand von Wissenschaft und Technik sowieso kaum begründbar (s. Kap. 5), setzt eine Analyse der Verkehrssituation (Anbindung, Belastung, Unfallzahlen, Transport anderer gefährlicher Güter usw.) in der Region voraus. Dies gilt insbesondere für die Region Braunschweig-Salzgitter nach Öffnung der Grenzen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1800 0 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1900
=====

Ident.-Nr.: 9071

Auch weitere Erkenntnisse in der Nachbarschaft der Grube aus den nachträglich von der Genehmigungsbehörde geforderten Untersuchungen werden merkwürdig nachlässig behandelt. Hierzu gehören u. a. hydrogeologische und hydrochemische Probleme.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 4200 1900 0

Texte zum Sachgebiet Nr. 1910

=====

Ident.-Nr.: 5768

Wir beantragen die Übersendung eines vollständigen Protokolls des
Erörterungstermins.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210 1910 0
